

SCHUTZ DES
KINDESWOHL
BEI GEWALT IN DER
PARTNERSCHAFT DER ELTERN

Christine Henry-Huthmacher (Hrsg.)

I M
P L E N U M

ISBN 978-3-940955-06-7

www.kas.de

 Konrad
Adenauer
Stiftung

Die vorliegende Publikation dokumentiert die Fachtagung „Schutz des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern“, die am 3. September 2007 in der Akademie der Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin, in Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) durchgeführt wurde.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

© 2008, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin/Berlin

Gestaltung: SWITSCH Kommunikationsdesign, Köln.

Druck: Druckerei Franz Paffenholz GmbH, Bornheim.

Printed in Germany.

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-940955-06-7

INHALT

- 5 | VORWORT
Ursula von der Leyen

- 7 | KINDER VOR DEM HINTERGRUND HÄUSLICHER GEWALT – AKTUELLER STAND ZUR SITUATION
Christine Henry-Huthmacher

- 11 | EINFÜHRUNG
Ulrike Kreyssig

- 13 | PARTNERSCHAFTSGEWALT UND KINDESWOHL
Heinz Kindler

- 37 | KOOPERATION IST DER SCHLÜSSEL – STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN DER BUNDESREGIERUNG ZUM SCHUTZ VON FRAUEN UND KINDERN BEI GEWALT
Birgit Schweikert

- 51 | UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR KINDER BEI GEWALT IN DER BEZIEHUNG DER ELTERN – ERGEBNISSE DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG
Barbara Kavemann

- 65 | AUFTRAG UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE ZUR SICHERUNG DES KINDESWOHLS BEI GEWALT IN DER PARTNERSCHAFT DER ELTERN – KOOPERATION MIT DEM FRAUENSCHUTZ
Norbert Struck

- 79 | DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN DEN RECHTEN DER KINDESMUTTER, DEN RECHTEN DES KINDES UND DES KINDESVATERS AUF UMGANG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT
Sybille Hien

- 89 | ERFahrungen aus der Praxis

- 91 | HILFE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE BEI HÄUSLICHER GEWALT – ERFahrungen aus zwei Jahren Projektentwicklung und -umsetzung
Monika Bormann | Daniel Seyfried

- 99 | MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER BERATUNG
VON MÜTTERN
Susanne Heynen
- 121 | KOOPERATION ZWISCHEN POLIZEI,
JUGENDAMT UND FRAUENHILFEEINRICHTUNGEN
ZUR SICHERUNG DES KINDESWOHLS
Ulrike Kreyssig
- 131 | PRÄVENTIONSPROJEKT „ZUKUNFT FÜR KINDER IN
DÜSSELDORF“ – SCHUTZ DES KINDESWOHLS BEI
GEWALT IN DER PARTNERSCHAFT DER ELTERN
Bernhard Dombrowski
- 137 | KINDERNOTDIENST | BERLINER NOTDIENSTSYSTEM
– AUFGABEN UND ROLLE BEI HÄUSLICHER GEWALT
Beate Köhn
- 143 | AUTORINNEN UND AUTOREN

VORWORT

Gewaltfreiheit gehört zu den Fundamenten und Grundwerten guten menschlichen Zusammenlebens. Die Ausübung von Gewalt verletzt Menschen in ihren gesetzlich verbürgten Grundrechten und beschränkt sie in ihrer Entfaltung und Lebensgestaltung. Ob Gewalt am eigenen Leib erlitten oder bei anderen beobachtet wird – beides liegt wie ein dunkler Schatten auf den nachwachsenden Generationen. Denn die Wahrscheinlichkeit, später selbst Opfer zu werden, steigt. Diesen fatalen Kreislauf müssen wir so früh wie möglich durchbrechen.

Gewalt gegen erwachsene Frauen und Gewalt gegen Mädchen und Jungen hängen eng miteinander zusammen. Kommt es zu häuslicher Gewalt, richtet sich die Gewalt des Partners häufig gegen die eigene Frau und die Kinder. Neben den unmittelbaren Verletzungsfolgen durch körperliche Gewalt hat auch die von den Kindern „nur“ beobachtete Gewalt gegen die Mutter gravierende Folgen.

Die von meinem Ministerium in Auftrag gegebene Befragung von 10.000 Frauen bestätigte die bisherigen Hinweise aus Forschung und Praxis zur Anwesenheit und Betroffenheit von Kindern in Gewaltsituationen: 57 Prozent der Befragten gaben an, die Kinder hätten solche Situationen gehört, und fünfzig Prozent, sie hätten sie gesehen. Etwa ein Viertel gab an, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Angegriffenen zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei selbst körperlich angegriffen.

Die Umfrage hat auch ergeben: Mädchen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebten, haben im Erwachsenenalter mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch (Ex-)Partner erlitten wie Frauen mit einer Kindheit ohne Gewalt zwischen den Eltern. Mädchen, die in Kindheit und Jugend selbst Opfer von körperlicher Gewalt durch Erziehungspersonen wurden, waren im Erwachsenenalter sogar dreimal so häufig wie

andere Frauen von Gewalt durch den Partner betroffen. Gewalt, die ein Kind in der Familie erlebt oder miterlebt, hat also nachhaltige Auswirkungen auf das Erwachsenenleben.

In den letzten Jahren haben zahlreiche Gegenmaßnahmen eine breite Wirkung entfaltet, so beispielsweise das Gewaltschutzgesetz oder die Arbeit von Vernetzungsstellen und Kooperationsprojekten gegen häusliche Gewalt, die nach dem Vorbild des Berliner Interventionsprojektes BIG an vielen Stellen in Deutschland entstanden sind. Dabei dürfen wir aber nicht stehen bleiben.

Ein möglichst früh einsetzender, effektiver Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt ist unabdingbar. Hier sind alle Ebenen – Bund, Länder oder Kommunen – weiterhin in der Verantwortung.

Einer der Schwerpunkte des von mir aufgelegten zweiten Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist es daher, die Prävention zu verstärken. Maßnahmen des Kinder-, Jugend- und des Frauenschutzes müssen – beispielsweise im Bundesprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ – effektiv miteinander verbunden werden. Auch die bewährte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ wird fortgeführt.

In der weiteren konsequenten Verbindung von Wissenschaft, Praxis und Politik liegt die Herausforderung für einen effektiven Kinder- und Frauenschutz bei häuslicher Gewalt. Ich freue mich sehr, dass die in diesem Sinne von der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt und meinem Ministerium konzipierte Fachtagung eine so positive Resonanz gefunden hat und dass wir gemeinsam mit allen Beteiligten neue Wege zum Schutz des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern erarbeiten konnten.

Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

KINDER VOR DEM HINTERGRUND HÄUSLICHER GEWALT

AKTUELLER STAND ZUR SITUATION

Christine Henry-Huthmacher

Kinder sind unsere Zukunft! Damit Kinder auch Zukunft haben, brauchen sie ein vertrauensvolles Lebensumfeld, das ihnen auch optimale Lebensbedingungen ermöglicht. Damit ist es in Deutschland nicht immer so gut bestellt, wie wir uns dies wünschen.

Zwar wollen alle Eltern das Beste für ihr Kind, doch ist eine zunehmende Anzahl von Eltern mit der Erziehung des Kindes überfordert. Immer wieder erschüttern in Deutschland Fälle von schweren Kindesmisshandlungen die Öffentlichkeit. Jede Woche – so ein UNICEF-Bericht – sterben in Deutschland zwei Kinder an den Folgen von Misshandlungen. Das Schicksal von Kevin, aber auch von Jessica oder Dennis, oder die Verwahrlosung der vier allein gelassenen Kinder in Berlin hat sowohl die Öffentlichkeit als auch die Politik aufgeschreckt.

Im Jahr 2006 gab es 560 Fälle von Misshandlungen und 580 Vernachlässigungsfälle allein in Berlin. Nach der Statistik des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2006 bundesweit rund 3.000 Fälle von Kindesmisshandlungen gemeldet, das sind fünfzig Prozent mehr als vor zehn Jahren. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher sein.

Das Ausmaß von Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung und Misshandlung lässt sich daher nur annäherungsweise abschätzen.

Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu fünf bis zehn Prozent aller Kinder im Alter bis sechs Jahre vernachlässigt werden.

Die Anzeigen bei Vernachlässigung und Misshandlung haben sich seit 1990 beinahe verdreifacht.

- Die Zahl der Fälle, in denen die Jugendämter gefährdete Kinder zu ihrem eigenen Schutz in Obhut nehmen mussten, stieg von 1995 bis 2005 um vierzig Prozent.
- Im Jahr 2005 bewilligten die Jugendbehörden im gesamten Bundesgebiet rund 40.000 überforderten Eltern mit Kindern unter sechs Jahren „Familienunterstützende Maßnahmen“.
- Bei Kindern unter drei Jahren muss das Familiengericht jedes Jahr in etwa 2.200 Fällen das elterliche Sorgerecht entziehen.

Mit dem Begriff des Kindeswohls wird im Gesetz (Paragraph 1666 BGB) die Integrität des Kindes mit drei Komponenten umschrieben: nämlich die „körperliche“, die „geistige“ und die „seelische“ Integrität. Dabei ist der Begriff des Kindeswohls nicht näher konkretisiert, sondern nur über seine Grenze der Kindeswohlgefährdung bestimmt, die ja erst das staatliche Wächteramt aktiviert. Das bedeutet, dass für einen staatlichen Eingriff in die elterliche Erziehungsautonomie jeweils im Einzelfall eine Schädigung des Kindes in mindestens einer der drei genannten Persönlichkeitsbereiche relativ deutlich vorhersehbar ist. Dies stellt die Voraussetzung dafür dar, dass im juristischen Zusammenhang von einer Gefährdung für das Kindeswohl ausgegangen wird, die den Eingriff in die elterlichen Rechte rechtfertigt. Der Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung muss immer über eine Entscheidung des Familiengerichtes legitimiert sein.

Nach neuer Forschung erfahren mindestens zwanzig Prozent aller Kinder und Jugendlichen während ihrer Erziehung mindestens einmal schwerste Gewalt, obwohl eine gewaltfreie Erziehung zu den obersten Maximen für die kindliche Entwicklung zählt.

Hiernach dürften von den derzeit 12,2 Millionen Kindern und Jugendlichen in Deutschland über zwei Millionen Misshandlungserfahrungen gemacht haben. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung werden zudem die noch häufigeren Fälle der Vernachlässigung von Kindern nicht als Gewalt verstanden.

Kinder sind oft nur Symptomträger einer Familiengeschichte, in der Gewalt als Problemlösung praktiziert wurde. Gewalt in Partnerschaft und in der Familie ist aus verschiedensten Gründen in fast einzigartiger Weise sozial unsichtbar. Die offizielle polizeiliche Kriminalstatistik gibt insofern nur ein stark verzerrtes Bild der Wirklichkeit wider, als die Wahrscheinlichkeit einer Strafanzeige mit der zunehmenden Bekanntheit zwischen Täter und Opfer abnimmt und somit die Mehrheit der Fälle polizeilich und statistisch unentdeckt bleibt.

So werden nach Dunkelfeldstudien innerhalb eines Jahres zehn Prozent der Frauen Opfer physischer Gewalt in der Familie. Darüber hinaus werden derartige Fälle häufiger als „Privatangelegenheiten“ angesehen, in die man sich nicht einzumischen wagt und worüber nicht gesprochen wird. Doch lässt sich in den letzten Jahren eine zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung für das Problem beobachten.

Dies hängt auch damit zusammen, dass auch das gesellschaftliche Interesse am Thema Gewalt in der Familie zugenommen hat. Das Verbot von Gewalt in der Erziehung (Paragraph 1631 Absatz 2 BGB, 2001) sowie das Gewaltschutzgesetz (2001), das vor allem den Betroffenen schneller und leichter gerichtlichen Beistand gewährt, um Gewalttäter der Wohnung zu verweisen, sind die praktische Umsetzung der gestiegenen Sensibilität.

Gewalt in der Partnerschaft wird häufig als „Unterschichtenproblem“ angesehen, da Frauen aus den unteren sozialen Milieus ein höheres Opferisiko trifft. Immerhin entstammt von jährlich ca. 40.000 Frauen in mehr als 320 Frauenhäusern ein Großteil aus den unteren sozialen Schichten. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass es Gewalt auch in anderen sozialen Schichten gibt und Frauen in diesen oberen Milieus über andere Möglichkeiten verfügen, sich der Gewalt zu entziehen.

Für Kinder hat Gewalt in der Familie immer dramatische Folgen. Nach einer Studie des kriminologischen Forschungsinstituts in Hannover sind rund fünfzig Prozent der Frauen, die Opfer von Beziehungsgewalt wer-

den, selbst als Kind geschlagen worden. Zudem werden Kinder, die zu Hause Gewalt erfahren haben, häufiger straffällig. Für die Entwicklung der betroffenen Kinder ist es von zentraler Bedeutung, dass ihre Unter- versorgung frühzeitig erkannt wird. Je frühzeitiger Vernachlässigung und andere Misshandlungsformen erkannt werden, desto eher bietet sich die Chance, nicht erst zum Zeitpunkt einer akuten Krise zu reagieren, wenn die Folgen bereits gravierend sind. Dazu ist eine Kooperation von Ge- sundheitsamt und Jugendamt wichtig. Kooperation und Vernetzung sind für die Prävention dringend notwendig.

EINFÜHRUNG

Ulrike Kreyssig

Ein zentrales Motiv, diese Tagung zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen, lag darin, dass aktuell sowohl auf politischer als auch auf Ebene der praktischen Arbeit die Gefährdung durch physische und psychische Misshandlung von Mädchen und Jungen stärker in den Blick gerät. Um einen besseren Schutz für Kinder zu gewährleisten, werden vielfältige neue Wege gesucht, Modelle entwickelt sowie Netzwerke ge- knüpft.

Sollen hier wirkliche und nachhaltige Erfolge zu verzeichnen sein, muss unseres Erachtens das Thema „Gewalt in der Partnerschaft der Eltern“ als Querschnittsthema in allen Bereichen des Kinderschutzes berücksichtigt werden.

Ein weiterer Anlass, die Tagung zu initiieren, waren Fragen, die uns in der Arbeit von BIG immer wieder beschäftigen, die Sie sich vielleicht auch stellen und auf die wir heute sicher interessante und hilfreiche Antworten oder Anre- gungen finden:

- Was heißt es für das Kindeswohl, wenn Kinder in einer gewaltgeprägten Atmosphäre aufwachsen und leben müs- sen?

- Welche Steuerungsmöglichkeiten können von Seiten der Bundesregierung zum Schutz der schwächsten Familienmitglieder wahrgenommen werden und
- wie sieht das derzeitige Handlungsspektrum der Jugendhilfe aus?
- Welche Unterstützung brauchen betroffene Kinder und welche Rechte haben sie im Spannungsfeld zwischen den Eltern? Was zeichnet konkrete und innovative Hilfeangebote für Jungen und Mädchen aus, die in ihrem Zuhause Gewalt gegenüber der Mutter erleben bzw. die im Zuge dieser Gewalt selbst auch Schlägen und Bedrohungen ausgesetzt sind?

PARTNERSCHAFTSGEWALT UND KINDESWOHL

Heinz Kindler

EINLEITUNG

Aufgabe meines Beitrags ist es, für eine gemeinsame Grundlage zu sorgen und zwar im Hinblick auf unseren Wissensstand zu Auswirkungen miterlebter Partnerschaftsgewalt auf Kinder. Auf dieser Grundlage können dann Folgerungen für die Jugendhilfe und die Familiengerichtbarkeit erörtert werden. Hierbei handelt es sich um die Thematik von Umgangsregelungen nach Partnerschaftsgewalt und die Frage von Zusammenhängen zwischen dem Ausüben von Partnerschaftsgewalt und Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit.

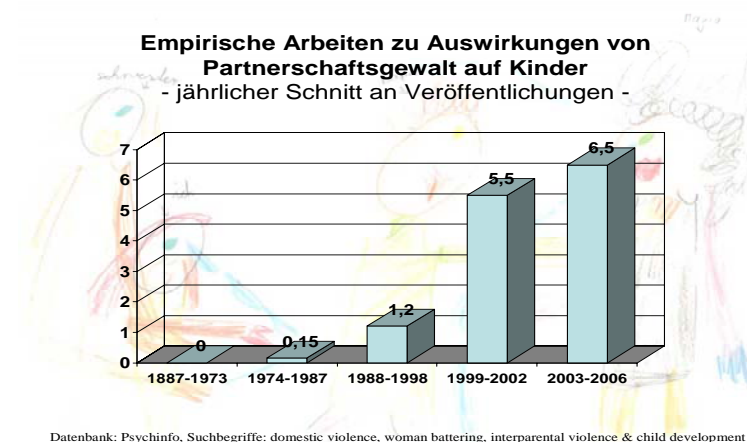
Im Hauptteil meines Beitrags gebe ich Ihnen aber einen Überblick über den Forschungsstand zu Entwicklungsbelastungen bei Kindern nach miterlebter Partnerschaftsgewalt und erörtere die Frage, wie sicher wir uns einer ursächlich schädigenden Wirkung eines solchen Miterlebens von Partnerschaftsgewalt sein können. Diese Frage stellt sich kaum im Hinblick auf das unmittelbare Erleben betroffener Kinder nach Gewaltsituationen. Hier ist es in der Regel wenig strittig, dass Kinder fast durchgängig mit Angst, Mitleid, Belastung und Hilflosigkeit auf miterlebte Partnergewalt reagieren. Belegen lässt sich dies beispielsweise durch Interview-

studien mit betroffenen Kindern zu ihren Empfindungen¹, aber auch mit Studien zu psychophysiologischen Reaktionen² und Traumatisierungsanzeichen bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt³. Weit weniger einheitlich ist die Einschätzung von Öffentlichkeit und Fachkräften hingegen, wenn es um die Frage geht, inwieweit Partnerschaftsgewalt über das belastende unmittelbare Erleben hinaus eine Gefahr für das Kindeswohl darstellen kann, also geeignet ist, die Entwicklung betroffener Kinder über längere Zeit hinweg in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen. Um aber als Gesellschaft entscheiden zu können, welche Priorität wir der Problematik von Partnerschaftsgewalt betroffener Kinder zumessen und inwieweit wir Eingriffe in Rechte Beteiligter, zum Beispiel in Umgangsrechte, für gerechtfertigt ansehen, brauchen wir eine Verständigung über drohende erhebliche und/oder nachhaltige Gefahren. Genau deshalb rücke ich dieses Thema in den Mittelpunkt meines Beitrags.

Bevor wir aber einen gemeinsamen Blick auf die Befundlage werfen, möchte ich noch eine klärende Anmerkung machen. Partnerschaftsgewalt bezeichnet hier allgemein alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft miteinander verbunden fühlen oder gefühlt haben. Solche Gewalt tritt in verschiedenen Mustern auf⁴. Ein Muster gelegentlicher, wenig verletzungsträchtiger und oft wechselseitiger körperlicher Auseinandersetzungen scheint hierbei in allen westlichen Gesellschaften relativ weit verbreitet⁵. Wiederholte, verletzungsträchtige Gewalttaten in Partnerschaften, die zudem häufig in ein Muster von Kontrolle und Abwertung der Partnerin oder des Partners eingebunden sind, sind dagegen seltener und werden überwiegend, wenngleich nicht ausschließlich, von Männern ausgeübt⁶. Die nachfolgende Übersicht über Entwicklungsbelastungen bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben mussten, bezieht sich vor allem auf die zuletzt genannte Form von Gewalt, da diese Form im Mittelpunkt nahezu aller hierzu vorliegenden Studien steht. Es wurden also vor allem Kinder untersucht, die wiederholt schwere körperliche Gewalt und anhaltende psychische Gewalt des (sozialen) Vaters gegen die Mutter erlebt hatten. Generalisierungen der berichteten Befunde auf Kinder, die nur bei einer oder bei sehr wenigen Gelegenheiten eine kaum verletzungsträchtige Gewalt in Abwesenheit eines Musters psychischer Misshandlung erlebt haben, sind nicht ohne weiteres möglich.

BEFUNDGRUNDLAGE

Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt sind international ein Thema in der Forschung geworden. Wir sehen dies etwa an der stark gestiegenen Anzahl der empirischen Veröffentlichungen zu diesem Thema. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anzahl der internationalen empirischen Publikationen pro Jahr in verschiedenen Zeitabschnitten.



Der mittlerweile erreichte Forschungsstand stützt sich auf weltweit deutlich mehr als hundert empirische Untersuchungen, in die mehrere tausend betroffene Kinder einbezogen wurden⁷. Vorliegende Untersuchungen stammen vorwiegend aus den USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Großbritannien und Israel. In der Bundesrepublik haben Übersichtsarbeiten von Kavemann (2000) und Heynen (2001) sowie mehrere Beiträge zur Situation von Kindern in Frauenhäusern⁸ die Diskussion eröffnet. Qualitativ gute empirische Arbeiten aus dem deutschsprachigen Raum sind aber noch selten⁹. Zuletzt haben in Deutschland jedoch Kavemann & Kreyssig (2006) zumindest das international vorhandene Wissen in einem Handbuch „Kinder und häusliche Gewalt“ zusammengetragen.

ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNGEN BEI KINDERN NACH PARTNERSCHAFTSGEWALT

Entwicklungsbeeinträchtigungen können in sehr unterschiedlicher Weise gefasst werden. Schwerpunkte der Forschung bei Kindern in Deutschland

nach miterlebter Partnerschaftsgewalt waren bisher Untersuchungen zu Verhaltensauffälligkeiten und zu Beeinträchtigungen in der kognitiven oder sozialen Entwicklung.

In den ersten Untersuchungen wurde die Verhaltensanpassung von Kindern nach Partnerschaftsgewalt mittels halbstandardisierter Befragungen von Frauenhausmitarbeiterinnen oder Müttern erhoben. Hierbei wurde beispielsweise nach schwerwiegenden Verhaltensproblemen gefragt. Im Ergebnis beschrieben Fachkräfte aus Frauenhäusern bei dreißig bis sechzig Prozent der von ihnen betreuten Kinder deutliche Verhaltensauffälligkeiten, während weniger als ein Fünftel der einbezogenen Kinder unbelastet erschien¹⁰. In der größten vorliegenden Studie mit mehr als 40.000 einbezogenen Kindern waren für die Fachkräfte bei etwa vierzig Prozent der betreuten Kleinkinder (ein bis zwei Jahre) emotionale Probleme erkennbar, gleiches galt für mehr als fünfzig Prozent der älteren Kinder, die zu einem ähnlich hohen Anteil auch Probleme im sozialen Verhalten zeigten¹¹.

Ergänzt wurden diese Untersuchungen im Laufe der Zeit zunehmend durch Studien, in denen standardisierte Fragebögen zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten zum Einsatz kamen, beispielsweise der auch in Deutschland verbreitete „Verhaltensfragebogen für Kinder und Jugendliche (CBCL)“. Mit dem Einsatz solcher Fragebögen stieg die Aussagekraft der Studien, da für diese Fragebögen repräsentative Erhebungen und Normierungen zur Verfügung stehen, die globale Einschätzung der Verhaltensanpassung auf der Grundlage vieler Einzelangaben gebildet wird und damit zuverlässiger ausfällt und Kontrollgruppen von Kindern, die keine Partnerschaftsgewalt erlebt haben, leichter einbezogen werden können. In der Regel wurden Zusammenhänge zwischen miterlebter Partnerschaftsgewalt und zwei Aspekten der globalen Verhaltensanpassung berichtet: zum einen Zusammenhänge zu Verhaltensauffälligkeiten, die in Form von Unruhe oder Aggressivität nach außen gerichtet sind, und zum anderen Zusammenhänge zu Verhaltensauffälligkeiten, die in Form einer ausgeprägten Niedergeschlagenheit oder Ängstlichkeit nach innen gerichtet sind. Nach außen gerichtete Auffälligkeiten werden meist als „Externalisierung“, nach innen gerichtete Auffälligkeiten als „Internalisierung“ bezeichnet. Im Ergebnis zeigte sich in neun Studien mit Kontrollgruppen, die bis Ende 2002 erschienen waren und in die mehr als 800 Kinder einbezogen worden waren, für den Bereich der Internalisierung ein im Mittel stark ungünstiger Effekt eines Miterlebens von Partner-

schaftsgewalt mit einer fast sechsfach erhöhten Rate an behandlungsbedürftigen Auffälligkeiten in diesem Bereich. Für den Bereich der Externalisierung war ein im Mittel moderat ungünstiger Effekt mit einer mehr als zweifach erhöhten Rate an behandlungsbedürftigen Auffälligkeiten in diesem Bereich feststellbar¹².

Seitdem sind weitere Analysen erschienen, die diese Ergebnisse bekräftigt haben¹³. Um die Befunde einordnen zu können, ist es sinnvoll, zum Vergleich methodisch ähnliche Untersuchungen mit Kindern, die anderen Belastungen ausgesetzt waren, heranzuziehen. Dabei fanden sich für ein Aufwachsen in relativer Armut oder das Miterleben einer Scheidung der Eltern im Mittel deutlich schwächere Zusammenhänge zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten, während das Erleben körperlicher Kindesmisshandlungen sich im Mittel stärker negativ auswirkte. Von der Stärke der Effekte her in etwa vergleichbar war ein Aufwachsen mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen¹⁴. Dies ist unter anderem deshalb bemerkenswert, weil in unserer Gesellschaft bei der Alkoholabhängigkeit eines Elternteils Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Familiengerichtes zum Schutz betroffener Kinder regelhaft als gerechtfertigt angesehen werden¹⁵, während dies bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben müssen, bislang nicht mit gleicher Regelmäßigkeit der Fall ist.

In einer Reihe von Untersuchungen wurde danach gefragt, ob Jungen oder Mädchen stärker belastet auf ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt reagieren. Nach gegenwärtigem Wissensstand lässt sich diese Frage dahingehend beantworten, dass auf der Ebene globaler Verhaltensauffälligkeit Jungen und Mädchen ähnlich stark belastet zu reagieren scheinen¹⁶. Dabei überwiegen auch bei Jungen internalisierende Auffälligkeiten, während eine erhöhte Unruhe oder Aggressivität auch bei Mädchen auftreten kann. Neben dieser grundlegenden Geschlechterähnlichkeit gibt es allerdings auch einige Hinweise auf mögliche spezifische Geschlechtsunterschiede. So neigten in einer Untersuchung etwa besonders Mädchen dazu, sich für die Gewalt (mit-)verantwortlich zu fühlen, während Jungen den Bedrohungsaspekt der Gewalt intensiver zu erleben schienen¹⁷. Weiterhin scheinen Mädchen externalisierende Auffälligkeiten häufiger nur im sozialen Nahfeld zu zeigen, während bei Jungen die Gefahr einer Chronifizierung externalisierender Auffälligkeiten höher ist. Insgesamt fehlen aber noch gute Studien zu geschlechtsbezogenen Aspekten des Umgangs von Kindern mit der Belastung durch miterlebte Partnerschaftsgewalt.

Belastungen kindlicher Entwicklung lassen sich aber nicht auf Verhaltensauffälligkeiten reduzieren. Vielmehr müssen auch Prozesse bedacht werden, die die Entwicklung von Kindern in der Summe und langfristig erheblich beeinträchtigen können, dabei aber (zumindest zunächst) unterhalb der Schwelle zur klinisch bedeutsamen Störung bleiben. So ist es etwa möglich, dass Gewalterfahrungen Kinder auf „Risikopfad“¹⁸ platzieren, die mit größerer Wahrscheinlichkeit in ungünstigen Entwicklungsergebnissen resultieren. Im Hinblick auf Partnerschaftsgewalt befinden sich vor allem zwei Risikopfade in der Diskussion. Zum einen wird vermutet, dass ein wiederholtes Miterleben von Partnerschaftsgewalt die Lernbereitschaft bzw. Konzentrationsfähigkeit von Kindern untergräbt, so dass Rückstände in der kognitiven Entwicklung entstehen können, die dann über die Schuljahre hinweg den Schulerfolg erheblich beeinträchtigen können¹⁹. Zum anderen wird vermutet, von miterlebter Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder könnten im Hinblick auf Gleichaltrigenbeziehungen im Kindesalter, romantische Beziehungen im Jugendalter und Partnerschaftsbeziehungen im Erwachsenenalter weniger Fähigkeiten zu einer konstruktiven Konfliktbewältigung und eine höhere Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt erlernen und dadurch erheblich in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden²⁰.

Bezüglich des angesprochenen kognitiv-schulischen Risikopfades fehlen bislang umfassende Längsschnittstudien, die Schritt für Schritt aufzeigen könnten, wie miterlebte Partnerschaftsgewalt die Konzentration und Lernbereitschaft, sowie nachfolgend den Schulerfolg, beeinflusst. Allerdings wurde in mehr als fünfzehn Einzelstudien Konzentrationsfähigkeit, Entwicklungsstand, Intelligenz und Schulleistung bei Kindern, die in der Vorgeschichte Partnergewalt hatten miterleben müssen, untersucht und mit Kontrollgruppen bzw. Normwerten (z.B. für die Intelligenz) verglichen. Im Mittel erbrachten diese Studien einen deutlich ungünstigen Zusammenhang zwischen einem kindlichen Miterleben von Partnerschaftsgewalt und der kognitiven Entwicklung²¹. Beeinträchtigungen zeigten sich sowohl bei der Konzentrationsfähigkeit²² als auch bei der Intelligenz²³ und dem Entwicklungsstand bzw. der Schulleistung²⁴. Der Effekt trat bei globalen und integrativen Maßen für die kognitive Entwicklung (z.B. globaler Entwicklungsstand, durchschnittliche Schulleistung) deutlicher zu Tage als bei speziellen Aspekten der abstrakten Denkfähigkeit (z.B. räumliches Vorstellungsvermögen).

Eine englische Studie²⁵ konnte zeigen, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt unabhängig von genetischen Einflüssen auf die Intelligenz zu einer Unterdrückung des intellektuellen Potenzials von Kindern führt, die umso stärker ausfällt, je häufiger häusliche Gewalt miterlebt wird. Einige Befunde verdeutlichen die lebenspraktische Bedeutung der negativen Wirkung von Partnerschaftsgewalt auf die kognitive Entwicklung. So fanden etwa Wildin et al. (1991) bei etwa vierzig Prozent betroffener Kinder ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten. In einer Studie von Mathias et al. (1995) wiesen über vierzig Prozent der untersuchten Kinder in einem standardisierten Lesetest einen Fähigkeitsrückstand von einem oder mehreren Jahren auf. In der Untersuchung von Koenen et al. (2003) lag der mittlere Unterdrückungseffekt von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die Intelligenz bei acht IQ-Punkten und damit in einer Größenordnung, die umgekehrt durch Fördermaßnahmen nicht leicht zu erreichen ist.

Noch etwas aussagekräftiger ist die Befundlage zu Zusammenhängen zwischen miterlebter Partnerschaftsgewalt und Beeinträchtigungen der sozialen Entwicklung, also dem zweiten angesprochenen Risikopfad. In diesem Bereich liegen zwei Längsschnittstudien von der Kindheit bis ins Jugendalter bzw. junge Erwachsenenalter vor. Beide Arbeiten konnten einen Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt gegen die Mutter in der Kindheit und dem späteren Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt im jungen Erwachsenenalter aufzeigen²⁶. Unterstützt werden diese Befunde durch mehrere Studien, in denen Erwachsene nach Partnerschaftsgewalt in ihrer jetzigen Partnerschaft und rückblickend nach häuslicher Gewalt in der Herkunftsfamilie gefragt wurden²⁷. Zusätzlich konnte in weiteren Untersuchungen belegt werden, dass einige Kinder nach häuslicher Gewalt stereotypere Geschlechtsrollenbilder entwickeln²⁸, sich einen aggressiven Verhaltensstil aneignen²⁹, größere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen haben³⁰ und Einschränkungen in der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung aufweisen³¹. Insgesamt liegen damit einige gute Hinweise vor, dass Partnerschaftsgewalt in der Kindheit das Erlernen von Beziehungsfähigkeiten und damit einen für das Lebensglück zentralen Bereich beeinträchtigen kann und über eine Tendenz zur Wiederholung der Gewalt in späteren Partnerschaften auch das Leben anderer Menschen und der nachfolgenden Generation negativ beeinflussen kann.

Ein Teil der Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, erfährt in der Familie auch noch weitere Belastungen, etwa Kindesmisshandlung oder die Suchterkrankung mindestens eines Elternteils. Beispielsweise waren in mehreren Untersuchungen an Kindern in Frauenhäusern dreißig bis sechzig Prozent der Kinder vom Vater bzw. dem Partner der Mutter auch selbst misshandelt worden³². Ebenso zeigten Untersuchungen, die nicht in Frauenhäusern, sondern an Stichproben aus der allgemeinen Wohnbevölkerung durchgeführt wurden, dass Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung auch hier häufig miteinander einhergehen. So fanden etwa McCloskey & Stuewig (2001) bei Partnergewalt eine Rate von über vierzig Prozent betroffener Kinder, die vom Vater bzw. dem Partner der Mutter körperlich misshandelt worden waren. In einer anderen Studie wuchs das Risiko einer Kindesmisshandlung umso mehr, je häufiger ein Mann Gewalt gegen die Partnerin ausgeübt hatte³³. Von etwa fünf Prozent bei einem gewalttätigen Ereignis pro Jahr stieg dieses Risiko auf nahezu hundert Prozent bei Männern, die fast wöchentlich gegen die Partnerin zu Gewalt griffen. In ähnlicher Weise müssen Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, auch häufiger als andere Kinder die Suchterkrankung eines oder beider Elternteile bewältigen³⁴. Um also ein umfassendes Bild von Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern nach Partnergewalt zu bekommen, ist es notwendig, auch auf Gruppen von Kindern einzugehen, die sich mit einem Zusammenwirken mehrerer Belastungsfaktoren in ihrem Leben auseinandersetzen müssen. Hierzu wurden in den letzten Jahren vermehrt Studien vorgelegt³⁵.

Die bisherigen Befunde zeigen dabei dreierlei: (1) Kinder, die Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung ausgesetzt sind, sind im Mittel in ihrer Entwicklung schwerer beeinträchtigt als Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben, aber selbst keine Misshandlung erfahren. (2) Kinder, die eine elterliche Suchterkrankung und Partnerschaftsgewalt erleben, weisen im Mittel mehr und intensivere Beeinträchtigungen auf verglichen mit Kindern, die eine von beiden Belastungen erleben müssen. (3) Ohne hilfreiche Intervention von Außen kann sich die ganz überwiegende Mehrzahl der von zwei oder mehr dieser Belastungen betroffenen Kinder nicht positiv entwickeln.

PARTNERSCHAFTSGEWALT ALS URSACHE KINDLICHER ENTWICKLUNGSBELASTUNGEN?

Zeigen Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt länger anhaltende oder sehr ausgeprägte Belastungen im Entwicklungsverlauf, so muss das

Miterleben der Gewalt nicht zwangsläufig die Ursache sein, da beispielsweise manche der betroffenen Kinder noch andere Belastungen zu tragen haben. Wie sicher bei betroffenen Kindern als Gruppe (also nicht in jedem Einzelfall) von einer ursächlichen Belastungswirkung eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt ausgegangen werden kann, wurde aber in mehreren Schritten geprüft³⁶.

Zunächst wurde in einer Reihe von Studien sichergestellt, dass negative Auswirkungen eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auch bei solchen Kindern vorfindbar waren, die keine weiteren Gefährdungen (z.B. keine Kindesmisshandlungen) erlebt hatten und keine anderen verunsichernden Erfahrungen (z.B. wiederholte Trennungen der Eltern oder Frauenhausaufenthalte) machen mussten. Selbst bei einer Kontrolle solcher möglicher alternativer Erklärungen waren Belastungseffekte bei Kindern nach miterlebter Partnerschaftsgewalt weiterhin sichtbar. Ebenso haben zwei Studien gezeigt, dass problematische Entwicklungsverläufe bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt nicht auf ungünstige, zwischen Eltern und Kindern geteilte genetische Merkmale rückgeführt werden können. Weiterhin spricht für eine ursächliche Belastungswirkung miterlebter Partnerschaftsgewalt der wiederholt bestätigte Befund sogenannter „Dosiseffekte“, d.h. Kinder mit vielen und massiven Erfahrungen von häuslicher Gewalt waren im Mittel auch schwerer beeinträchtigt als Kinder mit selteneren und weniger schwerwiegenden Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt.

Einen weiteren Baustein in der Argumentation liefern Längsschnittstudien, d.h. Studien, die Kinder bzw. Familien über mehrere Jahre wissenschaftlich begleiten. Solche Studien konnten belegen, dass Beeinträchtigungen im Entwicklungsverlauf tatsächlich zeitlich nach und nicht etwa bereits vor (z.B. infolge wachsender Spannungen in der Partnerschaft der Eltern) Gewalterfahrungen auftreten. Schließlich spricht es auch für eine ursächliche Belastungswirkung von miterlebter Partnerschaftsgewalt, dass es in mehreren Studien gelungen ist, innerpsychische vermittelnde Mechanismen zwischen Gewalterfahrungen und negativen Folgen zu identifizieren (vor allem den Verlust emotionaler Sicherheit beim Kind, vom Kind gefühlte Verantwortung bzw. Schuld und das Ausmaß der empfundenen Bedrohung für sich selbst und die eigenen Bindungspersonen). Insgesamt liegen damit mehrere gute Hinweise auf eine ursächliche Belastungswirkung des Miterlebens von häuslicher Gewalt im Entwicklungsverlauf von Kindern vor.

ZWISCHENFAZIT

In Form eines Zwischenfazits lässt sich angesichts dieser Befundlage feststellen, dass ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt des (sozialen) Vaters gegen die Mutter oder beider Elternteile gegeneinander bei betroffenen Kindern im Mittel mit deutlichen Beeinträchtigungen einhergeht, die in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen auftreten können. Bei einer substanziellen Minderheit der betroffenen Kinder zeigen sich sogar behandlungsbedürftige Auffälligkeiten. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt scheint dabei eine ursächliche Rolle beim Auftreten von Belastungen im kindlichen Entwicklungsverlauf zu spielen. International wächst daher in den westlichen Demokratien der Konsens, dass Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Familiengerichtsbarkeit und Polizei Partnerschaftsgewalt als Kindeswohl-Thema aktiv aufgreifen müssen.

PARTNERSCHAFTSGEWALT UND UMGANG

Der Umgang mit beiden Elternteilen nach einer Trennung der Eltern wird in unserer Rechtsordnung als im Regelfall dem Wohl des Kindes dienend angesehen und in Paragraph 1626 Absatz 3 BGB als Recht und Pflicht der Eltern gefasst. Aus der Sicht empirischer Forschung lässt sich der angenommene positive Zusammenhang zwischen Umgang und Kindeswohl allerdings nur dann zeigen, wenn zumindest zwei Bedingungen erfüllt sind³⁷: (a) Eine einigermaßen kindgemäße Gestaltung der Kontakte und ihres Umfeldes sowie (b) eine Begrenzung des Konfliktniveaus zwischen den Eltern. Im Hinblick auf Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt gibt es darüber hinausgehend mehrere Gründe, um von einer erhöhten Anzahl an Ausnahmen von der Regelvermutung des Paragraphen 1626 BGB in dieser Gruppe auszugehen. Zu diesen Gründen zählt der Umstand, dass Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt als Gruppe einen psychisch besonders belasteten Teil der Kinder und Jugendlichen in Deutschland darstellen. Dies wurde im vorliegenden Beitrag bereits bezüglich der generellen Häufigkeit behandlungsbedürftiger Verhaltensauffälligkeiten erläutert, lässt sich aber auch spezifischer verdeutlichen, wenn die Häufigkeit zumindest zeitweise bestehender Traumatisierungsanzeichen betrachtet wird. Die nachfolgende Grafik enthält Ergebnisse zweier Studien an verschiedenen Altersgruppen betroffener Kinder, wobei jeweils drei klassische Traumatisierungsanzeichen erhoben wurden: Das ungewollte innere Wiedererleben belastender Erfahrungen, ein generell erhöhtes Erregungsniveau, das sich beispielsweise in Schlafstörungen

äußern kann, und der Aufbau von Vermeidungsreaktionen gegenüber Gegenständen, Personen oder Situationen, die beim Kind Erinnerungen an die belastenden Erfahrungen auslösen.

Anzeichen einer Traumatisierung nach Partnerschaftsgewalt

Graham-Bermann & Levendosky, 1998, N=64, 7-12 Jahre:

- Ca. 50 % traumatisches Wiedererleben
- Ca. 40 % erhöhtes Erregungsniveau
- Ca. 20% Vermeidungsreaktionen

Levendosky et al., 2002, N=39, 3-5 Jahre

- Ca. 80% traumatisches Wiedererleben
- Ca. 90% erhöhtes Erregungsniveau
- Ca. 3% Vermeidungsreaktionen

Ähnliche ausgeprägte Traumatisierungsanzeichen wurden bei Kindern nach Verkehrsunfällen oder Hundeattacken gefunden, höhere Werte nach dem Miterleben eines gewaltsamen Todesfalls in der Familie

Wie sich deutlich erkennen lässt, zeigt ein nicht unerheblicher Anteil betroffener Kinder zumindest zeitweise Traumatisierungsanzeichen und in manchen Fällen fungieren Umgangskontakte als Trigger, d.h. als auslösende Bedingung, für ein Wiederaufflammen oder ein Aufrechterhalten der Symptomatik. In der Folge kann es sein, dass Umgangskontakte zumindest zeitweise zurückgestellt werden müssen. Ein zweiter Grund, warum innerhalb der Gruppe von Partnerschaftsgewalt betroffener Kinder mit einer erhöhten Anzahl an Ausnahmen von der Regelvermutung des Paragraphen 1626 BGB zu rechnen ist, ergibt sich aus dem Befund, dass Partnerschaftsgewalt häufig nicht mit einer Trennung der Partner endet³⁸, betroffene Kinder (und natürlich die direkten Opfer der Gewalt) aber einen Schutzanspruch im Hinblick auf eine zuverlässige Unterbrechung und Beendigung der Gewalt haben. Je nach der Ausprägung des Gewalt- risikos kann im Einzelfall eine Fortsetzung der Gewalt unwahrscheinlich sein oder Beschränkungen des Umgangs (z.B. begleitete Übergaben) können als Schutzmaßnahme ausreichend sein. In manchen Fällen bietet aber allein ein Ausschluss von persönlichen Begegnungen ein hinreichendes Maß an Sicherheit. Aus kinderpsychologischer Perspektive ist dabei zu berücksichtigen, dass viele Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt auch auf wenig schwerwiegende Auseinandersetzungen der Eltern mit Stress und deutlicher Belastung reagieren, da sie gelernt haben, in

solchen Situationen Vorboten von Gewalt zu sehen. Dieser Prozess wird als Sensitivierung bezeichnet³⁹. Ein dritter Grund für eine nur beschränkte Übertragbarkeit der Regelvermutung auf Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt hat damit zu tun, dass diese Form der Gewalt häufig alle Vertrauensbeziehungen eines Kindes, auch die Beziehung zum Gewalt erleidenden Elternteil, desorganisiert⁴⁰.

Während es normalerweise sinnvoll ist, einem Kind nach einer Trennung seiner Eltern alle seine Bindungen erhalten zu wollen und dies deshalb auch richtigerweise eines der Hauptziele des gegenwärtigen Kindschaftsrechts ist, kann es im speziellen Fall anhaltender Streitigkeiten nach Partnerschaftsgewalt vordringlich sein, einem Kind zumindest eine positive und sichere Bindung zu ermöglichen. Dies macht es manchmal erforderlich, der Stabilisierung der Lebenssituation des hauptsächlich betreuenden Elternteils und der Festigung der Beziehung des Kindes zu diesem Elternteil Vorrang einzuräumen. Auch distanzieren sich einige Kinder nach häuslicher Gewalt in ausgeprägter Form vom Gewalt ausübenden Elternteil und bilden einen Umgangskontakten massiv entgegenstehenden Kindeswillen aus, dessen Überwindung ohne Gefährdung des Kindes nicht möglich ist. Schließlich weist das Ausüben von Gewalt in Partnerschaften im Mittel, wenngleich nicht in jedem Einzelfall, deutliche Zusammenhänge zu Einschränkungen der Erziehungs- und Kontaktfähigkeit beim gewaltausübenden Elternteil auf. Die Befundlage zu diesem Punkt wird im nachfolgenden Abschnitt noch etwas näher erläutert. Im Hinblick auf Umgangskontakte führen solche Einschränkungen mitunter – auch ohne weitere Vorfälle von Partnerschaftsgewalt – zu einem negativen Erleben der Kontakte bei betroffenen Kindern oder sogar zu Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungseignissen während des Umgangs.

Für die Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit ergibt sich aus dieser Situation eine besondere Verpflichtung zur Zusammenarbeit, die über den bloßen Ausschluss der Gefahr weiterer Partnerschaftsgewalt hinausgeht. Erforderlich sind vielmehr familiengerichtlich gerahmte Angebote der Jugendhilfe, die Umgangskontakte mit Interventionen zum Abbau von Gewalttrisiken und zur Förderung von Erziehungs- und Kontaktfähigkeiten verbinden. Insgesamt stehen wir im Hinblick auf Umgangskontakte nach Partnerschaftsgewalt vor einer Situation, in der die Regelvermutung des Paragraphen 1626 Absatz 3 BGB häufig nicht ohne nähere Prüfung auf den Einzelfall übertragen werden kann. Wird eine Prüfung erforderlich, inwieweit Umgangskontakte im Einzelfall eingeschränkt oder

ausgeschlossen werden müssen, so ist es für psychosoziale Fachkräfte der Jugendhilfe und Sachverständige, deren Aufgabe die Beratung der Gerichte ist, sinnvoll, über die etablierten Kindeswohlkriterien hinaus das Ausmaß bestehender Gewalttrisiken und eventuell vorhandene gewaltbedingte psychische Belastungen beim Kind gründlich zu erfassen und bei der Suche nach einer Empfehlung für das Gericht zentral zu berücksichtigen. Einige Methoden hierfür stehen zur Verfügung⁴¹.

PARTNERSCHAFTSGEWALT UND EINSCHRÄNKUNGEN DER ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT

Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit sehen sich manchmal (z.B. bei Sorgerechtsstreitigkeiten im Anschluss an eine Trennung) vor die Notwendigkeit gestellt, in Fällen mit Partnerschaftsgewalt Einschätzungen der Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile vornehmen zu müssen. Auch hier ist die fachlich durchgeführte Einzelfallprüfung ausschlaggebend, jedoch können einige Grundinformationen den handelnden Fachkräften die Orientierung erleichtern.

Im Rahmen einer Forschungsübersicht⁴² wurde daher zunächst die Befundlage zu Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit bei Elternteilen, die in Partnerschaften gewalttätig geworden sind, zusammengetragen. Dabei konnten unter anderem mehr als ein Dutzend Studien identifiziert werden, die sich mit der Häufigkeit von körperlichen Kindesmisshandlungen in Familien mit Partnerschaftsgewalt beschäftigt haben⁴³. Tatsächlich zählt das Vorkommen von Partnerschaftsgewalt zu den stärksten bekannten Risikofaktoren für Kindesmisshandlung, d.h. in betroffenen Familien kommt es sechs- bis zwölffach häufiger als in nicht betroffenen Familien zu Kindesmisshandlungen. Dieses Risiko geht nicht nur, aber überwiegend auf die erhöhte Gewaltbereitschaft von Vätern zurück, die auch in der Partnerschaft zu Gewalt greifen⁴⁴. Weiterhin stimmen mehrere Studien⁴⁵ darin überein, dass mit der Häufigkeit und dem Schweregrad von Partnerschaftsgewalt auch die Wahrscheinlichkeit von Kindesmisshandlungen durch den Gewalt ausübenden Elternteil ansteigt, so dass bei sehr häufiger oder sehr schwerer Partnerschaftsgewalt nahezu durchgängig auch von einem hohen Misshandlungsrisiko ausgegangen werden muss.

Weiterhin zeigen einige Untersuchungen, dass sich Teile Partnerschaftsgewalt ausübender Eltern durch eine sehr hohe Selbstbezogenheit oder übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellungen auszeichnen, wodurch

ihnen eine angemessene, kindbezogene Kontaktgestaltung sehr schwer fällt⁴⁶. Dies bestätigt sich in einer im Mittel eher geringen Informiertheit Gewalt ausübender Elternteile bezüglich der Interessen, Kontakte und Vorlieben ihrer Kinder. Schließlich finden sich Beeinträchtigungen auch im Bereich der Bindungstoleranz, d.h. in der Partnerschaft Gewalt ausübende Elternteile scheinen nur schlecht in der Lage Wertschätzung im Hinblick auf die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil vermitteln zu können⁴⁷. Insgesamt lässt sich daher sagen, dass das in entsprechenden Verfahren teilweise vorgetragene Selbstbild eines zwar die Partnerin misshandelnden, ansonsten aber liebevollen Elternteils zunächst einmal eher wenig Vertrauen verdient, so dass in entsprechenden Fällen eine nähere Prüfung der Erziehungsfähigkeiten eines in der Partnerschaft gewalttätigen Elternteils fast unausweichlich erscheint.

Mitunter entsteht allerdings auch der Eindruck einer eingeschränkten Erziehungsfähigkeit bei einem Gewalt erleidenden Elternteil. Tatsächlich ist es ja auch so, dass Mütter, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit aufweisen, einem erhöhten Risiko von Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind. In vielen Fällen trägt allerdings die erlebte Gewalt selbst zu krankheitswertigen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bei betroffenen Frauen bei⁴⁸ und verhindert eine Stabilisierung bzw. eine Erfolg versprechende Behandlung. Unabhängig von krankheitswertigen Belastungen der psychischen Gesundheit wissen wir zudem aus Längsschnittstudien, dass unter dem Eindruck wiederholt erfahrener Gewalt bestehende Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit und Belastungen der Beziehung zum Kind überwiegend nicht dauerhaft bestehen bleiben, sondern nach dem Ende der Gewalt eine Besserung eintritt⁴⁹. Ohne genaue Betrachtung der Vorgeschichte sollte daher zum einen in gewaltgeprägten familiären Situationen bei Gewalt erleidenden Elternteilen sehr vorsichtig mit der Einschätzung einer dauerhaft eingeschränkten Erziehungsfähigkeit umgegangen werden. Zum anderen kann die Jugendhilfe durch einen Ausbau unterstützender Angebote für gewaltbetroffene Mütter und eine engere Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Frauenhilfe zu einer solchen positiven Entwicklung auch beitragen. Ermutigende Anzeichen in diese Richtung sind derzeit an mehreren Orten in Deutschland zu erkennen.

- 1| Zum Beispiel Ericksen & Henderson 1992, Mullender et al. 2001, Strasser 2001
- 2| Zum Beispiel Saltzman et al. 2005
- 3| Zum Beispiel Graham-Bermann & Levendosky 1998, Levendosky et al. 2003
- 4| Für eine Forschungsübersicht siehe Dixon & Browne 2003
- 5| Für eine Übersicht siehe Archer 2000a
- 6| Zum Beispiel Pan et al. 1994, Archer 2000b, Johnson 2001, Ehrensaft et al. 2004
- 7| Für Forschungsübersichten siehe z.B. Moffitt & Caspi 1998, Kindler 2002, Kitzman et al. 2003, Wolfe et al. 2003
- 8| Zum Beispiel Winkels & Nawrath 1990, Bingel & Selg 1998
- 9| Für eine Ausnahme siehe etwa Enzmann & Wetzels 2001
- 10| Zum Beispiel Jaffe et al. 1990, für eine Einschätzung aus Deutschland siehe Wurdak & Rahn 2001
- 11| Lundy & Grossmann 2005
- 12| Kindler 2002
- 13| Zum Beispiel Kitzman et al. 2003
- 14| Kindler 2002
- 15| Zum Beispiel Harnach-Beck, 1995
- 16| Kitzman et al. 2003
- 17| Kerig 1998
- 18| Vgl. z.B. Rutter 1995
- 19| Zum Beispiel Huth-Bocks et al. 2001
- 20| Zum Beispiel Graham-Bermann & Hughes 1998
- 21| Kindler 2002, Kitzmann et al. 2003
- 22| Zum Beispiel Becker & McCloskey 2002
- 23| Zum Beispiel Koenen et al. 2003
- 24| Zum Beispiel Wildin et al. 1991
- 25| Koenen et al. 2003
- 26| Ehrensaft et al. 2003, Linder & Collins 2005
- 27| Für eine Forschungsübersicht siehe Delsol & Margolin 2004
- 28| Graham-Bermann & Brescoll 2000
- 29| Graham-Bermann & Levendosky 1997
- 30| Moore & Pepler 1998, McCloskey & Stuewig 2001
- 31| Ballif-Spanvill et al. 2003
- 32| Für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002
- 33| Ross 1996
- 34| Zum Beispiel Dong et al. 2004
- 35| Zum Beispiel Ritter et al. 2002, Maughan & Cicchetti 2002, Yates et al. 2003
- 36| Für eine Übersicht und genauere Erörterung siehe Kindler 2006
- 37| Für Forschungsübersichten siehe Friedrich et al. 2004, Lamb 2002, Amato & Gilbreth 1999
- 38| Für Forschungsübersichten siehe Hardesty 2002, DeKeseredy et al. 2004, Brownridge 2006
- 39| Zum Beispiel Dejonge et al. 2005
- 40| Zum Phänomen der Desorganisation in der Bindungsbeziehungen und zur empirischen Befundlage bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt siehe Kindler 2002
- 41| Siehe Dutton & Kopp 2000, Kindler et al. 2004
- 42| Schwabe-Höllein & Kindler 2006
- 43| Für Forschungsübersichten siehe Appel & Holden 1998, Knickerbocker et al. 2007
- 44| Für eine genauere Analyse siehe Holden & Barker 2004
- 45| Zum Beispiel Ross et al. 1996

- 46| Für eine Forschungsübersicht siehe Kindler & Werner 2005
 47| Für eine Forschungsübersicht siehe Bancroft & Silverman 2002
 48| Für entsprechende Ergebnisse einer Längsschnittstudie siehe Ehrensaft et al. 2006, für Forschungsübersicht siehe Golding 1999
 49| Für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002

LITERATUR

- AMATO, P. R. / GILBRETH, J. G.: *Nonresident Fathers and Children's Well-Being: A Meta-Analysis*. In: *Journal of Marriage and the Family*, 61 (1999), S.557-573.
- APPEL, A. E. / HOLDEN, G. W.: *The Co-Occurrence of Spouse and Physical Child Abuse: A Review and Appraisal*. In: *Journal of Family Psychology*, 12 (1998), S. 578-599.
- ARCHER, J.: *Sex Differences in Aggression Between Heterosexual Partners: A Meta-Analytic Review*. In: *Psychological Bulletin*, 126 (2000), S. 651-680.
- ARCHER, J.: *Sex Differences in Physical Aggression to Partners: A Reply to Frieze (2000), O'Leary (2000), and White, Smith, Koss, and Figuerodo (2000)*. In: *Psychological Bulletin*, 126 (2000), S. 697-702.
- BALLIF-SPANVILL, B. / CLAYTON, C. J. / HENDRIX S. B.: *Gender, Types of Conflict, and Individual Differences in the Use of Violent and Peaceful Strategies Among Children Who Have and Have Not Witnessed Interparental Violence*. In: *American Journal of Orthopsychiatry*, 73 (2003), S. 141-153.
- BANCROFT, L. / SILVERMAN, J. G.: *The Batterer as Parent. Addressing the Impact of Domestic Violence on Family Dynamics*. – Thousand Oaks: Sage, 2002.
- BECKER, K. B. / MCCLOSKEY, L. A.: *Attention and Conduct Problems in Children Exposed to Family Violence*. In: *American Journal of Orthopsychiatry*, 72 (2002), S. 83-91.
- BINGEL, I. & SELG, H.: *Kinder im Frauenhaus*. – Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg, 1998.
- BROWNRIDGE, D. A.: *Violence against women post-separation*. In: *Aggression and Violent Behavior*, 11 (2006), S. 514-530.
- DEJONGHE, E. S. / BOGAT, A. / LEVENDOSKY, A. / VON EYE, A. / DAVIDSON, W. S.: *Infant exposure to domestic violence predicts heightened sensitivity to adult verbal conflict*. In: *Infant Mental Health Journal*, 26 (2005), S.268-281.
- DELSOL, C. / MARGOLIN G.: *The role of family-of-origin violence in men's marital violence perpetration*. In: *Clinical Psychology Review*, 24 (2004), S. 99-122.
- DIXON, L. / BROWNE, K.: *The Heterogeneity of Spouse Abuse: A Review*. In: *Aggression and Violent Behavior*, 8 (2003), S. 107-130.
- EHRENSAFT, M. K. / COHEN, P. / BROWN, J. / SMAILES, E. / CHEN, H. / JOHNSON, J. G.: *Intergenerational Transmission of Partner Violence: A 20-Year Prospective Study*. In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71 (2003), S. 741-753.
- EHRENSAFT, M. K. / MOFFITT, T. E. / CASPI, A.: *Clinically Abusive Relationships in an Unselected Birth Cohort: Men's and Women's Participation and Developmental Antecedents*. In: *Journal of Abnormal Psychology*, 113 (2004), S. 258-271.
- EHRENSAFT, M. K. / MOFFITT, T. E. / CASPI A.: *Is Domestic Violence Followed by an Increased Risk of Psychiatric Disorders Among Women But Not Among Men? A Longitudinal Cohort Study*. In: *American Journal of Psychiatry*, 163 (2006), S. 885-892.
- ENZMANN, D. / WETZELS, P.: *Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht*. In: *Familie, Partnerschaft und Recht*, 7 (2001), S. 246-251.
- ERICKSEN, J. R. / HENDERSON, A. D.: *Witnessing family violence: the children's experience*. In: *Journal of Advanced Nursing*, 17 (1992), S. 1200-1209.

- FRIEDRICH, V. / REINHOLD, C. / KINDLER, H.: (Begleiteter) Umgang und Kindeswohl: Eine Forschungsübersicht. In: Klinkhammer, M. / Klotmann, U. / Prinz, S. (Hrsg.): *Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte.* – Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2004. – S. 13-39.
- DEKESEREDY, W. S. / ROGNESS, M. / SCHWARTZ, M. D.: Separation/divorce sexual assault: The current state of social scientific knowledge. In: *Aggression and Violent Behavior*, 9 (2004), S. 675-691.
- DONG, M. / ANDA, R. F. / FELITTI, V. J. / DUBE, S. R. / WILLIAMSON, D. F. / THOMPSON, T. J. / LOO, C. M. / GILES, W. H.: The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. In: *Child Abuse & Neglect*, 28 (2004), S. 771-784.
- DUTTON, D. G. / KOPP, R.: A Review of Domestic Violence Risk Instruments. In: *Trauma, Violence & Abuse*, 1 (2000), S. 171-181.
- GOLDING, J.: Intimate partner violence as a risk factor for mental disorders: A meta-analysis. In: *Journal of Family Violence*, 14 (1999), S. 99-132.
- GRAHAM-BERMANN, S. A. / BRESCOLL, V.: Gender, Power and Violence: Assessing the Family Stereotypes of the Children of Batters. In: *Journal of Family Psychology*, 14 (2000), S. 600-612.
- GRAHAM-BERMANN, S. A. / HUGHES, H. M.: The Impact of Domestic Violence and Emotional Abuse on Children: The Intersection on Research, Theory, and Clinical Intervention. In: *Journal of Emotional Abuse*, 1 (1998), S. 1-21.
- GRAHAM-BERMANN, S. A. / LEVENDOSKY, A. A.: The social functioning of preschool-age children whose mothers are emotionally and physically abused. In: *Journal of Emotional Abuse*, 1 (1997), S. 59-84.
- GRAHAM-BERMANN, S. A. / LEVENDOSKY, A. A.: Traumatic Stress Symptoms in Children of Battered Women. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 13 (1998), S. 111-128.

- HARDESTY, J. L.: Separation Assault in the Context of Postdivorce Parenting. In: *Violence against Women*, 8 (2002), S. 597-625.
- HARNACH-BECK, V.: *Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe.* – Weinheim, München: Juventa, 1995.
- HEYNEN, S.: Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. In: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, 24 (2001), S. 83-99.
- HOLDEN, G. W. / BARKER, T.: *Fathers in Violent Homes.* In: Lamb, M. E. (Hrsg.): *The role of the father in child development (4th ed.).* – Hoboken: Wiley, 2004. – S. 417-445.
- HUTH-BOCKS, A. C. / LEVENDOSKY, A. A. / SEMEL, M. A.: The Direct and Indirect Effects of Domestic Violence on Young Children's Intellectual Functioning. In: *Journal of Family Violence*, 16 (2001), S. 269-290.
- JAFFE, P. G. / WOLFE, D. A. / WILSON, S. K.: *Children of Battered Women.* – Newbury Park: Sage, 1990.
- JOHNSON, M. P.: Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence. In: Booth, A. / Crouter, A. C. (Hrsg.): *Couples in conflict.* – Mahwah: Erlbaum, 2001. – S. 95-104.
- KAVEMANN, B.: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. In: *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*, 3 (2000), S. 106-120.
- KAVEMANN, B. / KREYSSIG, U.: *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.
- KERIG, P. K.: Gender and Appraisals as Mediators of Adjustment in Children Exposed to Interparental Violence. In: *Journal of Family Violence*, 13 (1998), S. 345-363.
- KINDLER, H.: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006. – S. 36-53.

- KINDLER, H.: *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis.* München: Deutsches Jugendinstitut, 2002.
- KINDLER, H. / SALZGEBER, J. / FICHTNER, J. / WERNER, A.: *Familiäre Gewalt und Umgang.* Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 51 (2004), S. 1241-1252.
- KINDLER, H. / WERNER, A.: *Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis.* In: Deegener, G. / Körner, W. (Hrsg.): *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch.* – Göttingen: Hogrefe, 2005. – S. 104-127.
- KITZMANN, K. M. / GAYLORD, N. K. / HOLT, A. R. / KENNY, E. D.: *Child Witnesses to Domestic Violence: A Meta-Analytic Review.* In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71 (2003), S. 339-352.
- KNICKERBOCKER, L. / HEYMAN, R. E. / SLEP, A. M. / JOURILES, E. N. / MCDONALD, R.: *Co-Occurrence of Child and Partner Maltreatment Definitions, Prevalence, Theory, and Implications for Assessment.* In: *European Psychologist*, 12 (2007), S. 36-44.
- KOENEN, K. / MOFFITT, T. E. / CASPI, A. / TAYLOR, A. / PURCELL, S.: *Domestic Violence is associated with environmental suppression of IQ in young children.* In: *Development and Psychopathology*, 15 (2003), S. 297-311.
- LAMB, M. E.: *Nonresidential Fathers and Their Children.* In: Tamis-LeMonda, C. S. / Cabrera, N. (Hrsg.): *Handbook of Father Involvement. Multidisciplinary Perspectives.* – Mahwah: Erlbaum, 2002. – S. 169-183.
- LEVENDOSKY, A. / HUTH-BOCKS, A. / SHAPIRO, D. / SEMEL, M.: *The impact of domestic violence on the maternal-child relationship and preschool-age children's functioning.* In: *Journal of Family Psychology*, 17 (2003), S. 275-287.

- LEVENDOSKY, A. / HUTH-BOCKS, A. / SEMEL, M. / SHAPIRO, D.: *Trauma Symptoms in Preschool-Age Children Exposed to Domestic Violence.* In: *Journal of Interpersonal Violence*, 17 (2002), S. 150-164.
- LINDER, J. R. / COLLINS, A. W.: *Parent and Peer Predictors of Physical Aggression and Conflict Management in Romantic Relationships in Early Adulthood.* In: *Journal of Family Psychology*, 19 (2005), S. 252-262.
- LUNDY, M. / GROSSMAN, S. F.: *The Mental Health and Service Needs of Young Children Exposed to Domestic Violence: Supportive Data.* In: *Families in Society*, 86 (2005), S. 17-29.
- MATHIAS, J. L. / MERTIN, P. / MURRAY, A.: *The Psychological Functioning of Children from Backgrounds of Domestic Violence.* In: *Australian Psychologist*, 30 (1995), S. 47-56.
- MAUGHAN, A. / CICCHETTI, D.: *Impact of Child Maltreatment and Interadult Violence on Children's Emotion Regulation Abilities and Socioemotional Adjustment.* In: *Child Development*, 73 (2002), S. 1525-1542.
- MCCLOSKEY, L. A. / STUEWIG, J.: *The quality of peer relationships among children exposed to family violence.* In: *Development and Psychopathology*, 13 (2001), S. 83-96.
- MEYSEN, T.: *Brücken vom Gewaltschutzgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe.* Das Jugendamt, 77 (2004), S. 61-70.
- MOFFITT, T. E. / CASPI, A.: *Annotation: Implications of Violence between Intimate Partners for Child Psychologists and Psychiatrists.* In: *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 39 (1998), S. 137-144.
- MOORE, T. E. / PEPLER, D. J.: *Correlates of Adjustment in Children at Risk.* In: Holden, G. W. / Geffner, R. / Jouriles, E. N. (Hrsg.): *Children Exposed to Marital Violence. Theory, Research, and Applied Issues.* – Washington: APA Press, 1998. – S. 157-184.

- MULLENDER, A. / KELLY L. / HAGUE, G. / MALOS, E. / UMME, I.: *Children's needs, coping strategies and understanding of women abuse. Full report of research activities and results.* – London: Economic & Social Research Council, 2001.
- PAN, H. S. / NEIDIG, P. H. / O'LEARY, D. K.: *Predicting Mild and Severe Husband-to-Wife Physical Aggression.* In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 62 (1994), S. 975-981.
- RITTER, J. / STEWART, M. / BERNET, C. / COE, M. / BROWN, S. A.: *Effects of Childhood Exposure to Familial Alcoholism and Family Violence on Adolescent Substance Use, Conduct Problems, and Self-Esteem.* In: *Journal of Traumatic Stress*, 15 (2002), S. 113-122.
- ROSS, S. M.: *Risk of Physical Abuse to Children of Spouse Abusing Parents.* In: *Child Abuse & Neglect*, 20 (1996), S. 589-598.
- RUTTER, M.: *Clinical Implications of Attachment Concepts: Retrospect and Prospect.* In: *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 36 (1995), S. 549-571.
- SALTZMAN, K. M. / HOLDEN, G. W. / HOLAHAN, C. J.: *The psychobiology of children exposed to marital violence.* In: *Journal of Clinical Child Psychology*, 34 (2005), S. 129-139.
- SCHWABE-HÖLLEIN, M. / KINDLER, H.: *Partnerschaftsgewalt und Erziehungsfähigkeit.* In: Fabian, T. / Nowara, S. (Hrsg.): *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie. Beiträge zur rechtspsychologischen Praxis, Bd. 3.* – Münster: Lit Verlag, 2003. – S. 155-166.
- STRASSER, P.: *Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder.* – Innsbruck: Studien Verlag, 2001.
- STRUCK, N.: *Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kindern und Jugendliche bei häuslicher Gewalt – Konsequenzen für die Jugendhilfe.* In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006. – S. 443-455.

- WILDIN, S. R. / WILLIAMSON, D. W. / WILSON, G. S.: *Children of Battered Women: Developmental and Learning Profiles.* In: *Clinical Pediatrics*, 30 (1991), S. 299-304.
- WINKELS, C. / NAWRATH, C.: *Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in Nordrhein-Westfalen.* – Düsseldorf: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen 1990.
- WOLFE, D. A. / CROOKS, C. V. / LEE, V. / MCINTYRE-SMITH, A. / JAFFE, P. G.: *The Effects of Children's Exposure to Domestic Violence: A Meta-Analysis and Critique.* In: *Clinical Child and Family Psychology Review*, 6 (2003), S. 171-187.
- WURDAK, M. / RAHN, A.: *Kinder im Umfeld häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus der Arbeit im Frauenhaus und Vorstellung der Jugendhilfemaßnahme „Begleiteter Umgang“ und „Kontrollierter Umgang“.* In: *Familie Partnerschaft und Recht*, 7 (2001), S. 275-280.
- YATES, T. M. / DODDS, M. F. / SROUFE, L. A. / EGELAND, B.: *Exposure to partner violence and child behavior problems: A prospective study controlling for child physical abuse and neglect, child cognitive ability, socioeconomic status, and life stress.* In: *Development & Psychopathology*, 15 (2003), S. 199-218.

Kontaktadresse:

Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut, Nockherstr. 2,
81541 München, kindler@dji.de.

KOOPERATION IST DER SCHLÜSSEL

STEUERUNGSMASCHINEN DER BUNDESREGIERUNG ZUM SCHUTZ
VON FRAUEN UND KINDERN BEI HÄUSLICHER GEWALT

Birgit Schweikert

Ich möchte mit den Worten einer Königin beginnen: „Man muss sich ein würdiges Ziel wählen und darf es niemals aus den Augen verlieren“, hat Christine von Schweden als einen ihrer wichtigen Lebenssätze geprägt.

Der Schutz von Menschen vor Gewalt und das Eintreten für die Opfer von Gewalt ist ein sehr würdiges Ziel, und es ist nicht immer einfach, es zu verfolgen. Viele sind in der praktischen Beratungsarbeit in den Bereichen Frauenschutz, Kinder- und Jugendschutz oder in der Unterstützung von Familien tätig. Andere haben die Aufgabe, Menschen ganz allgemein vor Gewalt zu schützen wie die Polizei, oder entsprechende Entscheidungen oder Maßnahmen zum Schutz zu treffen wie Richterinnen und Richter und Mitarbeitende des Jugendamtes. Andere forschen und publizieren in diesem Bereich. Sie alle haben das Ziel offenbar nicht aus den Augen verloren, denn mit Blick auf die letzten dreißig Jahre haben sich wichtige positive Veränderungen vollzogen, an denen die Praxis, die Wissenschaft und auch die Politik wesentlichen Anteil haben.

Diese Veränderungen stehen in Zusammenhang und in Wechselwirkung mit politischen Steuerungsinstrumenten aus

der Frauen- und zunehmend auch der Kinder- und Jugendpolitik, Stichwort: Aktionsplan bzw. die Aktionspläne der Bundesregierung und der Länder im Bereich Gewalt gegen Frauen und im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes. Aus diesem bundespolitischen Blickwinkel möchte ich mit Ihnen die Entwicklungen und auch die aktuellen Herausforderungen im Bereich der häuslichen Gewalt und dem Schutz von Kindern beleuchten.

Ein kurzer Blick zurück zeigt: Im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und vor allem in der Thematik der häuslichen Gewalt haben wir in den letzten dreißig Jahren einen Quantensprung gemacht. Ausgehend von der Tabuisierung der Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, die in den 1970er Jahren Ausgangspunkt für die Aktivitäten der Neuen Frauenbewegung war, hin zu einem reinen Frauenthema in den 1980er Jahren mit dem Aufbau von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Notrufen, also dem Entstehen einer Infrastruktur im Anti-Gewalt-Bereich, hin zu einem gesamtgesellschaftlichen Thema ab Mitte/Ende der 1990er Jahre, für das alle Verantwortung tragen sollen und müssen (Stichwort: Kooperations- und Interventionsprojekte, Gewaltschutzgesetz etc.). Gleichzeitig – zum Teil mit beeinflusst, zum Teil aber auch völlig unabhängig davon – fanden und finden auf gesetzlicher und praktischer Ebene Verbesserungen der Kinderrechte statt. Und ausgehend von beiden Strängen – dem Frauen- und dem Kinderschutz – werden heute endlich der Zusammenhang und die Auswirkungen der häuslichen Gewalt gegen die Partnerin mit und auf die Kinder thematisiert. Der Weg zur Erkenntnis und der Umsetzung der Erkenntnis, dass Kooperation – sowohl auf politischer wie auf fachlicher Ebene – der Schlüssel zu einer effektiven Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder ist, war lang.

Es dauerte bis Oktober 1995, dass das erste deutsche Kooperations- und Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt in Berlin beginnen konnte. Das Berliner Interventionsprojekt war letztlich ein durchschlagender Erfolg. Das neue Konzept des gemeinsamen Vorgehens von Behörden und Projekten, getragen von gegenseitiger Akzeptanz, ging auf. Erstmals übernahmen neben den Frauenunterstützungseinrichtungen und der Frauenpolitik auch andere Institutionen ihre jeweilige Verantwortung für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, insbesondere Polizei, Justiz, Jugendhilfe, der Gesundheitsbereich etc. So nahm neben den Fachgruppen Polizei und Justiz auch die Fachgruppe Kinder ihre – zunächst mühevollen – Arbeit auf, die sich mit der Betroffenheit und den Folgen von häuslicher Gewalt auf die Kinder in diesen Beziehungen beschäftigte. Hier

trafen in Berlin zur konzentrierten Diskussion dieser Frage erstmals Mitarbeitende von Jugendämtern, Kinder- und Jugendschutzprojekten auf Mitarbeiterinnen von Frauenschutzeinrichtungen. Dies war ein schwieriger Prozess; der erste Arbeitsschritt bestand dementsprechend auch in einer grundlegenden Positionsbestimmung und der Entwicklung von Leitmaximen für die weitere Zusammenarbeit. Aus den schwierigen Anfängen sind mittlerweile – wie in den anderen Bereichen auch – eine erfolgreiche Kooperation und praktische, erfolgreiche Kooperationsmaßnahmen entstanden, wie z.B. die Zusammenarbeit zwischen der BIG-Hotline und dem Kindernotdienst, Handlungsleitlinien für den begleiteten Umgang bei häuslicher Gewalt etc.

Heute gibt es in mehreren Bundesländern und Städten Kooperations- und Interventionsprojekte nach dem Berliner Vorbild. Sie wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von Professor Dr. Carol Hagemann-White und Professor Dr. Barbara Kavemann wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse dieser Begleitung werden Ende 2004 veröffentlicht und dienen der Unterstützung neuer Initiativen. Das zentrale Ergebnis ist: Die Kooperationsprojekte haben sich bewährt und zahlreiche entscheidende Verbesserungen im Bereich der Bekämpfung von häuslicher Gewalt angestoßen und erreicht.

In der Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen in den Interventionsprojekten konnte eine „neue Philosophie der Intervention“ entwickelt werden, die beinhaltet:

- Bei Gewalt im sozialen Nahraum sind staatliche Interventionen und Eingriffe in die Privatsphäre notwendig und legitim.
- Häusliche Gewalt ist die Kehrseite von Macht und (fehlender) Kontrolle. Gesetze und Interventionsstrategien müssen verdeutlichen, dass es eine konsequente Reaktion des Staates darauf gibt und dass Gewalt nicht (mehr) geduldet wird.
- Opfern, Tätern und der Öffentlichkeit muss die deutliche Botschaft vermittelt werden: Wer schlägt, der geht und trägt die negativen Konsequenzen seines gewalttätigen Handelns.
- Die Sicherheit des Opfers hat Vorrang und ist zentraler Ausgangspunkt der Intervention.

Diese veränderte Herangehensweise der Interventionsprojekte mündete in wichtige zivil- und polizeirechtliche Änderungen auf Bundes- und Landesebene.

Viele dieser Schritte sind zentrale Maßnahmen des ersten Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der am 1. Dezember 1999 vom damaligen Bundeskabinett verabschiedet und zum Modell für viele nachfolgende Konzepte dieser Art wurde – die „Mutter aller Aktionspläne“ –, so z.B.:

- Das Bundesmodellprojekt „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG)“, das erstmals erfolgreich polizeiliche, straf- und zivilrechtliche sowie soziale Maßnahmen vor Ort miteinander verknüpft hat und beispielgebend für viele andere Projekte dieser Art war.
- Die Verbreitung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von zehn unterschiedlichen Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, von Interventionsstellen und der Täterarbeit in deren Kontext (WiBIG-Studie) durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Diese Erkenntnisse wurden zu einer wichtigen Entscheidungsgrundlage für Länder und Kommunen, die ähnliche Projekte planen und einführen wollen oder eingeführt haben.
- Das im November 2000 in Kraft getretene Gesetz zur gewaltfreien Erziehung, das jede Form von Gewalt gegen Kinder verbietet. Zu seiner Einführung wurde eine bundesweite Kampagne durchgeführt. Die in den letzten Jahren durchgeführten Evaluationen belegen, dass das Gesetz zu einem Bewusstseinswandel in der Bevölkerung geführt hat: Die Gewalt im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen wird heute deutlicher abgelehnt und weniger ausgeübt.
- Das Gewaltschutzgesetz („Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“), das im Januar 2002 in Kraft getreten ist und klare Rechtsgrundlagen für Schutzanordnungen des Zivilgerichts wie Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote gegenüber den Tätern enthält. Die im Auftrag des Bundesjustizministeriums erfolgte Evaluierung belegt, dass das Gesetz von gewaltbetroffenen Frauen genutzt wird.

- Das Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerG), im April 2002 in Kraft getreten, das klarstellt, dass auch auf der Grundlage der Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls eine Wegweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes vor häuslicher Gewalt nach den Vorschriften der Paragraphen 1666, 1666a BGB möglich ist.

Die grundlegenden Überlegungen für diesen ersten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen waren für den Bund, im Rahmen seines Kompetenzbereichs Maßnahmen zu bündeln und gleichzeitig ein Handlungsmodell zu schaffen, das für die föderale Ebene der Bundesländer ebenfalls nutzbar gemacht werden konnte und Kooperationsmöglichkeiten zwischen den entscheidenden Akteuren beinhaltete.

Der Aktionsplan entstand aus einer Idee und Initiative des BMFSFJ. Ihm lag die Analyse zugrunde, dass seit Mitte der 1970er Jahre zwar gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen im Themenbereich Gewalt gegen Frauen stattgefunden hatten und das Thema zunehmend enttabuisiert werden konnte, dass jedoch die bisherigen Maßnahmen nur Einzelbereiche betrafen und dort zwar zu punktuellen Verbesserungen geführt hatten, aber keiner langfristig angelegten und koordinierten Strategie folgten. Durch die Vorlage eines Gesamtkonzeptes in Form des Aktionsplans konnte deutlich gemacht werden, dass es um strukturelle Veränderungen statt um vereinzelte, unverbundene Maßnahmen gehen muss. Erstmals kündigte der Bund in verbindlicher Form die von seinen Ressorts geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen an und führte sie unter einem Dach zusammen. Die Federführung für den gesamten Prozess und die Zusammenführung der Maßnahmen lag beim BMFSFJ.

Neben den inhaltlichen Vorschlägen mussten praktische Organisationsformen für die Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen (Bund – Länder – Kommunen; Verwaltung – Nichtregierungsorganisationen) geschaffen werden, um die Aktivitäten der verschiedenen Akteure miteinander verbinden oder zumindest miteinander abgleichen und im Austausch miteinander verbessern zu können. Eine solche hatte es bei der Bekämpfung von (häuslicher) Gewalt gegen Frauen noch nicht gegeben. Daher wurde am 12. April 2000 – neben der bereits seit 1997 erfolgreich arbeitenden bundesweiten Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Frauenhandels – eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von häuslicher Ge-

walt einberufen, in der nicht nur die zuständigen Bundes- und Landesministerien, sondern auch die Kommunen, Nichtregierungsorganisationen und insbesondere die Frauenhäuser vertreten sind. Diese beiden Arbeitsgruppen sind u.a. die Steuerungsgremien zur Umsetzung des Aktionsplans.

Mit der Veröffentlichung des Aktionsplans und der Einbeziehung der Bundesländer in die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppen hatte der Bund die Anregung verbunden, dass der Aktionsplan des Bundes durch entsprechende Aktionspläne der einzelnen Länder ergänzt wird. Dieses Ziel als Impulsgeber für die Bundesländer hat der Aktionsplan erfüllt. Nach dem Vorbild und in ausdrücklicher Anknüpfung an den Aktionsplan der Bundesregierung haben fast alle Bundesländer eigene Aktionspläne erstellt oder in kleinerem Umfang Maßnahmenkonzepte verabschiedet oder Lenkungsausschüsse zum Thema Gewalt gegen Frauen eingesetzt.

Alle angekündigten Maßnahmen des Aktionsplans der Bundesregierung konnten bis Ende 2004 umgesetzt werden. Auf der Grundlage der neuen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis wurde der Aktionsplan fortgeschrieben und ist im Jahr 2007 vorgestellt worden.

Mit seinen Maßnahmen im Schwerpunktbereich der häuslichen Gewalt hat der Aktionsplan die maßgeblichen Impulse für Aktivitäten des Bundes insbesondere in Gesetzgebung, Forschung sowie in der Förderung von Modellprojekten gegeben und ist damit auch ein Anknüpfungspunkt für die korrespondierenden Bemühungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik geworden, sich verstärkt mit dem Themenkomplex häusliche Gewalt zu beschäftigen.

Durch diese Fortschritte im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen rückte die Fragestellung der Betroffenheit von Kindern durch häusliche Gewalt in die fachliche und politische Diskussion und konnte entscheidend weiterentwickelt werden. Endlich wurde die Fragestellung der häuslichen Gewalt auch außerhalb der Frauen- und Gleichstellungspolitik und der Frauenunterstützungsprojekte in den ebenfalls wichtigen Bereichen Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe und in der Innen-, Rechts- und Jugendpolitik behandelt.

Beispielhaft sind hier folgende Maßnahmen auf politischer und fachlicher Ebene zu nennen:

1. DIE GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE UND DER ERSTE GEMEINSAME BESCHLUSS VON GFMK UND JMK ZUM BEREICH KINDER UND HÄUSLICHE GEWALT 2004

GFMK und JMK haben im Mai bzw. Juni 2004 die Empfehlungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Unterstützung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder, die auch durch die Aktivitäten und Stellungnahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt angestoßen wurde, begrüßt. Es heißt in dem Beschluss mit dem Titel „Häuslicher Gewalt wirksam entgegenwirken – Kinder schützen – Opfern helfen“: „Die gemeinsame Arbeitsgruppe geht davon aus, dass trotz der erreichten Erfolge weitere Schritte und ein noch konsequenteres und systematischeres Handeln erforderlich sind, damit die Hilfe- und Reaktionssysteme zum Wohle und zum Schutz der Kinder wie der i.d.R. betroffenen Mütter weiterentwickelt werden und noch frühzeitiger und wirksamer den Schutz der Betroffenen sichern können. Sie hält es daher für bedeutsam, das öffentliche Bewusstsein für dieses Problem weiter zu schärfen und die Arbeit in den Institutionen insbesondere in den Bereichen [...] der Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe [...] unter Einbeziehung der Frauenprojekte weiter zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die gemeinsamen Empfehlungen nachdrücklich auf wichtige und unverzichtbare Konsequenzen insbesondere für die Prävention, den wirksamen Abbau von häuslicher Gewalt sowie für ziel- und passgenaue Hilfen“.

2. WEITERE AKTIONSPÄNE DER BUNDESREGIERUNG IM BEREICH DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES UND EINBEZIEHUNG DES THEMENKOMPLEXES HÄUSLICHE GEWALT UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE KINDER

Der Aktionsplan der Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ unter Federführung der Jugendabteilung des BMFSFJ wurde im Januar 2005 veröffentlicht und enthält ein Handlungsfeld „Aufwachsen ohne Gewalt“ mit einem eigenen Kapitel „Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt“. Hier sind Maßnahmen des Bundes aufgelistet, die bis 2010 umgesetzt werden sollen. Dies ist als Erfolg zu werten, denn damit ist das Thema der Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf betroffene Kinder und Jugendliche da angekommen, wo es auch – neben der Einbeziehung der Bereiche, die für die Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen zuständig sind – schwerpunktmäßig bearbeitet werden muss: im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.

3. NEUE WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE ZU DER BEEINTRÄCHTIGUNG VON KINDERN DURCH HÄUSLICHE GEWALT

Ab den Jahren 2000 ff. gab es – endlich auch in und für Deutschland – qualifizierte veröffentlichte Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft – ich möchte hier nur exemplarisch auf die Arbeiten z.B. von Professor Dr. Wetzels, von Herrn Dr. Kindler, Frau Professor Kavemann, Frau Dr. Heynen verweisen –, die eindrücklich und hinreichend belegen, wie wichtig der möglichst früh einsetzende Schutz von Mädchen und Jungen vor häuslicher Gewalt für den Abbau der Gewalt gegen Frauen und für die Durchbrechung des Gewaltkreislaufs sind und welche Bedeutung der Präventions- und Interventionsarbeit in diesem Bereich zukommt. Anerkannt ist mittlerweile, dass die von Kindern miterlebte Gewalt eine gravierende Belastung und Beeinträchtigung darstellt. Auch die Fragen, ob, inwieweit und wie/wodurch häusliche Gewalt über das unmittelbar belastende Erleben hinaus eine Gefahr für das Kindeswohl darstellt, können durch die vorliegenden Arbeiten – positiv – beantwortet werden. Die Frage, um die es uns auch heute geht, heißt: Wie kann und soll dieser Kindeswohlgefährdung effektiv begegnet werden?

Deutlich wurde jedenfalls durch die neuen Erkenntnisse: Es muss fachgerechte Angebote, insbesondere im vorschulischen Bereich und im Bereich von Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention von häuslicher Gewalt geben. Einzelne Ansätze und Ideen existieren bereits.

4. NEUE PRAXISPROJEKTE FÜR PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI HÄUSLICHER GEWALT MIT DEN ZIELGRUPPEN KINDER UND JUGENDLICHE

So bestand mit dem Modellprojekt „PräGT“ der Arbeiterwohlfahrt (AWO) für den vorschulischen Bereich der Kindertagesstätten von 2002 bis 2004 erstmals ein einschlägiges Projekt zur Prävention von häuslicher Gewalt mit den Zielgruppen Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten und weiteren Fachberater/innen (z.B. aus der Kinder- und Jugendhilfe), Mädchen und Jungen sowie Eltern und Elternbeiräte¹.

Ein modellhaftes Projekt für den schulischen Bereich mit Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe wird zur Zeit in Berlin umgesetzt. Das BIG-Präventionsprojekt „Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe

bei häuslicher Gewalt“ der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt BIG, erprobt seit April 2006 erstmals in Deutschland an der Nahtstelle zwischen Schule und Jugendamt Vorgehensweisen zur Prävention von häuslicher Gewalt und zur Unterstützung von betroffenen Kindern und ihren Eltern. In seinem Rahmen wird auch das Fachpersonal in Schule, Jugendhilfe und Jugendarbeit entsprechend qualifiziert. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert die wissenschaftliche Begleitung dieses Berliner Modellprojektes.

Für den Bereich der Intervention ist besonders auf das Projekt der Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen, das an den dort bestehenden Interventionsstellen ansetzt und dort ein eigenständiges Unterstützungsangebot für Mädchen und Jungen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, bereitstellt. Seit Mai 2005 nimmt das Projekt „Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt“ gemeinsam mit den Frauenberaterinnen der Interventionsstellen Schwerin und Rostock pro-aktiv den Kontakt zu den erwachsenen Gewaltopfern und zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen auf. Auch dazu wird es einen Input geben – ebenso wie zu weiteren hochinteressanten Praxisbeispielen aus der Beratungs- und Kooperationsarbeit.

Damit liegen einige Ansätze dafür vor, dass nun Akteure, Praktiker/innen aus dem Kinder- und Jugendbereich gemeinsam mit Akteuren und Praktiker/innen der Gleichstellungspolitik und der Frauen- und Mädchenunterstützungsprojekte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten aktiv werden und die Ansätze aus dem Kinder- und Jugendschutz mit den Ansätzen aus dem Frauenschutz verknüpfen. Dies muss weiterverfolgt und intensiviert werden. Denn die Effektivität von Aktionsplänen hängt ebenso wie die von Kooperationsprojekten zum einen davon ab, dass es einen Motor, eine Antriebsinstanz, gibt, aber auch davon, dass alle politisch und fachlich beteiligten und verantwortlichen Ressorts ihren Beitrag zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder leisten. Alles andere wäre ein Rückfall in den Bewusstseinsstand der 1970er Jahre, in denen häusliche Gewalt als vermeintliche Frauenfrage und der Kinderschutz als völlig separate Frage behandelt wurden. Frauenbewegung, Gleichstellungspolitik, Kinder- und Jugendschutzpolitik haben einiges bewirkt; ob tatsächlich vieles erreicht werden kann im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung und Verbindung im Bereich der häuslichen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder liegt entscheidend an der Kooperationsfähigkeit der zuständigen Ressorts und Stellen.

Herausforderungen inhaltlicher Art für die stärkere Beachtung des Kindeswohls in Fällen häuslicher Gewalt und eine frühzeitig ansetzende Prävention werden aus den aktuellen Forschungen deutlich, so auch aus der Repräsentativstudie des BMFSFJ „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. Mit dieser breit angelegten Studie liegen erstmals umfangreiche repräsentative Daten zu Ausmaß, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen vor. Die Studie macht deutlich, dass Frauen in einem hohen Ausmaß von vielfältigen Gewaltformen betroffen sind. Die Täter sind überwiegend Männer, viele der Taten geschehen im nahen sozialen Umfeld. Fast alle Taten haben weitreichende gesundheitliche und soziale Folgen.

Auch in dieser Repräsentativstudie wurde sichtbar, dass körperliche und sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend der Frauen und in deren Herkunftsfamilie zentrale Risikofaktoren für eine spätere Viktimisierung im Erwachsenenleben waren.

So haben Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt haben, später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch (Ex-)Partner erlitten wie Frauen, die keine Zeuginnen von elterlicher Gewalt geworden sind. Frauen, die in Kindheit und Jugend selbst häufig oder gelegentlich Opfer von körperlicher Gewalt durch Erziehungspersonen wurden, waren dreimal so häufig wie andere Frauen später von Gewalt durch den Partner betroffen.

Frauen, die Opfer von sexuellem Missbrauch vor dem 16. Lebensjahr geworden waren, wurden in ihrem Erwachsenenleben doppelt so häufig wie andere Frauen Opfer von häuslicher Gewalt durch den Partner und viermal häufiger Opfer von sexueller Gewalt. Hier wird deutlich, welche nachhaltigen Auswirkungen die in der Kindheit und Herkunftsfamilie erlebte Gewalt auf das Erwachsenenleben hat.

Ein möglichst früh einsetzender, effektiver Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt ist unabdingbar. In diesem Bereich müssen besondere Anstrengungen unternommen werden.

Die Herausforderung für den effektiven Frauen- und Kinderschutz bei häuslicher Gewalt liegt unseres Erachtens daher in dem weiteren konsequenten Zusammendenken und Zusammenbringen von wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen aus den Bereichen Kinder- und Frauenschutz.

Das bedeutet z.B. folgende Konsequenzen, die ich hier skizzieren möchte:

a) Prävention so früh wie möglich. Das heißt: Prävention von häuslicher Gewalt schon im frühen Kindesalter, so z.B. im Rahmen des Bundesprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“.

Um Risiken für Kinder, insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, frühzeitig zu erkennen und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen, wird das BMFSFJ das Programm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ entwickeln. Hierbei wird die Thematik „häusliche Gewalt“ als zentraler Risikofaktor einzubinden und mitzubearbeiten sein. Ziel ist es, den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung insbesondere durch die Stärkung der Erziehungskompetenz ihrer Eltern zu verbessern. Dabei soll der Blick besonders auf die Zielgruppen der Kinder bis zu ca. drei Jahren, auf Schwangere und junge Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen konzentriert werden. Die raschen Entwicklungsprozesse bei Säuglingen und Kleinkindern und ihre große Verletzlichkeit erfordern eine frühzeitige Erkennung von Gefährdungen im häuslichen Bereich und eine zügige Bereitstellung angemessener Hilfen. Die Zeit der Schwangerschaft und die Phase rund um die Geburt sind Lebenslagen, in denen junge Eltern in der Regel medizinische Versorgung in Anspruch nehmen und gegenüber Beratungsangeboten besonders aufgeschlossen sind. In einigen Fällen kommt es aber auch gerade in dieser Zeit zu ersten oder zunehmenden Gewalthandlungen des Partners. Um den Zugang zu Familien bereits um die Geburt herum zu erreichen und die interdisziplinäre Fachkompetenz zu nutzen, ist eine enge Verzahnung von Gesundheitssystem, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten, Schwangerenberatungsstellen und Frauenunterstützungseinrichtungen notwendig.

b) Für den weiteren vorschulischen Bereich: Weitere Überlegungen und Erprobungen von Praxismodellen nach dem Beispiel von „PräGt“; qualifizierte Auswertung der Praxismodelle; Erstellung von Praxismaterialien; weitere Implementierung in den Bundesländern und Kommunen.

c) Für den schulischen Bereich: Ebenfalls weitere Überlegungen und Erprobungen von Praxismodellen nach dem Beispiel des Berliner BIG-Präventionsprojekts „Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei

häuslicher Gewalt“; qualifizierte Auswertung der Praxismodelle; Erstellung von Praxismaterialien; Implementierung in den Bundesländern und Kommunen; Aufnahme in die Schulcurricula.

d) Für die Beratungsarbeit im weiteren Sinn: Einbindung der Themenstellungen „häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder“ in die Beratungsarbeit der unterschiedlichen Stellen; Erstellung von entsprechenden Konzepten; Implementierung der Themen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen im Beratungsbereich, aber auch in Polizei und Justiz.

e) Für die Kooperation und Vernetzung: Einbeziehung der Themen in die Vernetzungs- und Kooperationsarbeit im Frauen- und Kinder-/Jugend-schutzbereich und im Zusammenwirken mit Polizei, Justiz, Gesundheitsdiensten.

f) Für den Bereich Recht: Adäquate Rechtsanwendung und Prüfung von Fortentwicklungsbedarf der Gesetzgebung.

Aktuell werden hier gesetzliche Änderungen, die auch den Gewaltschutz betreffen, beispielsweise im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und des Gesetzentwurfs zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls diskutiert, die sich im Gesetzgebungsverfahren befinden. Es wird daneben weiterhin bei den zivil- und familiengerichtlichen Verfahren – in Schutzanordnungsverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren, in Verfahren wegen Wohnungszuweisung etc. – darum gehen, in der Rechtsanwendung alle Schutz- und Gefährdungsaspekte adäquat zu berücksichtigen. Und es wird auch darum gehen, die Möglichkeiten und Grenzen des Rechts auszuloten und ggf. Rechtsänderungsbedarf festzustellen und zu belegen.

Diese – beispielhaften – Ansätze und Fragestellungen (und viele weitere, die Sie heute in diesem Rahmen diskutieren werden) gilt es hartnäckig weiterzuverfolgen; wir werden von Bundesseite unseren Beitrag leisten.

Schließen möchte ich mit einem Zitat von Booker T. Washington, einem Bürgerrechtsaktivisten, der sich im 19. Jahrhundert für die Rechte von Afroamerikanerinnen und -amerikanern eingesetzt hat. Er hat gesagt:

„Der Erfolg ist nicht danach zu beurteilen, was ein Mensch im Leben erreicht, sondern nach den Hindernissen, die er auf dem Weg zum Erfolg zurückgelegt hat.“

1/ *Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hrsg.): Projekt PräGT. Ein Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten. Berlin 2004*

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR KINDER BEI GEWALT IN DER BEZIEHUNG DER ELTERN

ERGEBNISSE DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG

Barbara Kavemann

Die Evaluationsstudie, auf die im Folgenden Bezug genommen wird, wurde durchgeführt von Professor Dr. Barbara Kavemann, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, und Dr. Corinna Seith, Universität Zürich.¹

Die Landesstiftung Baden-Württemberg hatte 2004 ein Programm ausgeschrieben zur Entwicklung und Förderung von Unterstützungsangeboten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder. Insgesamt vierzehn Projekte erhielten einen Zuschlag.² Die in Auftrag gegebene wissenschaftliche Begleitung sollte untersuchen, inwieweit die Unterstützungsangebote den Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen angemessen sind und ob sie ihnen helfen, ihre Gewalterlebnisse aufzuarbeiten. In die Auswertung gingen 150 fallbezogene Dokumentationsbögen, dreizehn Interviews mit Kindern und sieben Interviews mit Müttern ein.

Die Praxis, die wir wissenschaftlich begleiteten, war sehr vielfältig, denn es war ein Ziel der Modellförderung, unterschiedliche Konzepte zu erproben.

Es gab mehrere Gruppenangebote:

- sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Mädchen und Jungen,
- Mädchengruppe,
- erlebnispädagogische Mädchengruppe (Reiten),
- spieltherapeutische Kindergruppe (Mädchen und Jungen).

Und es wurden Mädchen und Jungen in Einzelangebote aufgenommen:

- therapeutisches Angebot für junge Kinder (Arbeit am Tonfeld),
- Einzelberatung,
- aufsuchende Beratung.

GEWALT IN DER BEZIEHUNG DER ELTERN

In den Falldokumentationen wurde aus der Perspektive der Kinder und der Eltern erfragt, was die Kinder an Gewalt erlebt hatten. Fast alle Kinder hatten – teilweise schwerwiegende – Gewaltsituationen miterlebt (gesehen: 92 Prozent, gehört: vier Prozent), und fast alle Kinder hatten Folgen der Gewalt wie Weinen, Erschütterung und Verzweiflung beobachtet. Über die Hälfte der Kinder hatten Verletzungen gesehen.³

Mehrheitlich war die Mutter die Gewaltbetroffene (99 Prozent). Überwiegend war der Kindesvater der Täter (87 Prozent). Im Falle von zwei Schwestern – somit einer Familie – war die Gewalt von der Mutter ausgegangen.

Die Modellprojekte sollten sich ursprünglich vor allem an Kinder richten, gegen deren gewalttätigen Elternteil ein polizeilicher Platzverweis ausgesprochen worden war. Es wurden jedoch auch von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aufgenommen, die keinen Platzverweis bzw. keine polizeiliche Intervention erlebt hatten. Dieses Vorgehen erwies sich als sinnvoll. Das Gewalterleben von Kindern mit und ohne Platzverweis unterschied sich nicht, weder in Schwere noch Häufigkeit der erlebten Gewalt.

Die Gewalt in der Beziehung der Eltern war bei Beginn des Unterstützungsangebots überwiegend beendet. In der Gruppenarbeit galt dies in der Regel als Voraussetzung für die Aufnahme von Mädchen und Jungen. Hier war die Gewalt zu 98 Prozent beendet. In Einzelarbeit konnten auch Kinder in weniger eindeutigen Lebenssituationen aufgenommen werden.

Aber auch hier überwogen die Fälle, in denen Gewalt in der Beziehung der Eltern beendet war mit 84 Prozent bei Weitem.

Die Kinder und Jugendlichen hatten unterschiedliche Formen der Intervention kennen gelernt. 43 Prozent waren schon einmal mit der Mutter in ein Frauenhaus geflüchtet, 59 Prozent hatten einen Polizeieinsatz bzw. einen polizeilichen Platzverweis erlebt und in 35 Prozent der Fälle war durch Mütter ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden.

GEWALT GEGEN KINDER

Die Studie erfragte auch die unmittelbar gegen Kinder und Jugendliche gerichtete Gewalt und bestätigte in ihren Ergebnissen den Stand der Forschung. Mehrheitlich hatten die Mädchen und Jungen am eigenen Leibe Gewalt eingesteckt. Erfasst wurden leichte Körperstrafen, erhebliche Misshandlungen, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch und psychische Gewalt.

- 115 Kinder (77 Prozent) hatten vor Beginn des Unterstützungsangebots selbst Gewalt erlebt, etwa die Hälfte durch den Vater und knapp ein Fünftel durch die Mutter. Zwanzig Kinder (13 Prozent) waren erheblicher Misshandlung ausgesetzt (18 durch den Vater, zwei durch die Mutter).
- Am Ende der Dokumentation waren noch 44 Kinder (29 Prozent) unterschiedlich intensiver – meist leichter bzw. psychischer – Gewalt ausgesetzt. Nur in einem Fall wurde noch von erheblicher Misshandlung gesprochen (durch den Vater).
- Bei einem Drittel der von Gewalt selbst betroffenen Kinder war eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt ergangen, meist seitens der Einrichtung, die die Unterstützung anbot.

WELCHE KINDER NAHMEN AN DEN ANGEBOTEN TEIL?

Die 150 Falldokumentationen bezogen sich überwiegend auf Mädchen (64 Prozent) und etwas seltener auf Jungen (36 Prozent). Ein möglicher Grund war, dass es zwei Angebote speziell für Mädchen gab und dass die Träger der Angebote vor allem Einrichtungen zum Schutz von Frauen waren.

Das Durchschnittsalter lag bei acht Jahren. Die Altersspanne war weit: In den Gruppen waren die Teilnehmenden zwischen fünf und zwölf Jahren alt. Es wurde auf möglichst weitgehende Homogenität geachtet, aber in einigen Fällen konnte eine recht große Altersspanne innerhalb der Gruppe nicht vermieden werden.

An der Einzelarbeit nahmen Kinder und Jugendliche von zwei bis achtzehn Jahren teil. Hier spielte das Alter eine vergleichbar geringere Rolle, weil auf das einzelne Mädchen und den einzelnen Jungen eingegangen werden konnte. Einige Angebote richteten sich direkt an jüngere Kinder. Mit Jugendlichen wurden auch Beratungsgespräche geführt.

Die Kinder waren mehrheitlich (85 Prozent) in Deutschland geboren, aber Kinder mit Migrationshintergrund waren deutlich überrepräsentiert: 66 Prozent der Väter und 58 Prozent der Mütter waren nicht in Deutschland geboren. Ein Grund hierfür könnte sein, dass einige Kinder von (ehemaligen) Frauenhausbewohnerinnen in den Angeboten waren und in Frauenhäusern der Anteil von Migrantinnen hoch ist.

Sprachprobleme stellen jedoch nur in weniger als einem Viertel der Fälle eine Erschwernis bei der Teilnahme der Kinder dar und in allen diesen Fällen handelte es sich um Sprachprobleme der Mütter.

Konzeptionell wurden die Mädchen und Jungen nach bestimmten Kriterien in geeignete Angebote aufgenommen: In den Gruppen waren überwiegend Kinder anzutreffen, deren Lebenssituation verhältnismäßig geregelt war und für die die An- und Abfahrt zur Gruppe organisiert werden konnte:

- Gewalt in der Beziehung der Eltern war beendet.
- Es bestand keine akute Bedrohung.
- Es lag keine akute Traumatisierung vor.
- Die Lebenssituation war verhältnismäßig stabil.

In der Einzelarbeit wurde überwiegend mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet, deren Lebenssituation zurzeit nicht so günstig aussah und die deutlich belasteter waren als die Kinder in den Gruppen. Für einige war aus unterschiedlichen Gründen eine verbindliche Teilnahme an Gruppen nicht möglich oder sie waren vom Alter her nicht passend für die Gruppe. Vor allem galten für sie eine starke Belastung, starke Auffälligkeiten,

anhaltende Gewalt in der Familie und eine instabile Lebenssituation. Sie waren zum Teil noch nicht in Sicherheit oder litten unter unregelmäßigen Besuchskontakten der Väter.

In 91 Prozent der Fälle lebten die Eltern getrennt und die Kinder lebten mehrheitlich bei der Mutter. Die zwei Töchter der gewalttätigen Frau lebten beim Vater. Einige Kinder wohnten mit der Mutter und dem gewalttätigen Vater oder aber mit einem neuen Partner der Mutter zusammen. 16 Prozent der Kinder lebten bei Beginn des Unterstützungsangebots im Frauenhaus.

Die ökonomische Situation der Familien war nicht rosig. Über die Hälfte der Mütter war zum Zeitpunkt der Befragung auf staatliche Unterstützung angewiesen, wie dies häufig der Fall ist, wenn Frauen mit ihren Kindern flüchten oder wenn sie sich trennen.

Die rechtliche Situation der Kinder war verhältnismäßig einheitlich. Das Sorgerecht lag mehrheitlich bei beiden Eltern und die Kinder hatten überwiegend Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil. Der Kontakt kam mehrheitlich auf Wunsch der Mütter und der Kinder zustande, einige Mädchen und Jungen hatten jedoch Kontakt gegen ihren erklärten Willen.

Die Umgangsregelung war Thema sowohl für die Kinder in den Gruppen als auch – und das häufiger – für Kinder in Einzelarbeit. Hier konnten die Unterstützungsangebote für deutlich mehr Stabilität sorgen. In acht Fällen (fünf Prozent) wurde im Laufe der Projekte der Kontakt abgebrochen, in 22 Fällen wurde von unregelmäßigen zu regelmäßigen Regelungen übergegangen.

ZUGANG ZU DEN UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTEN

Der Anstoß für die Teilnahme der Kinder am Unterstützungsangebot ging überwiegend von den Müttern und von ihren Beraterinnen aus. Alle Mütter und auch der von Gewalt betroffene Vater waren in Beratung eingebunden. Die Kontaktaufnahme zu den Müttern wurde oft pro-aktiv nach polizeilicher Intervention vorgenommen. Auf diesem Wege wurden Kinder und Jugendliche erreicht, die sonst nicht in Unterstützungseinrichtungen angekommen wären, weil ihre Mütter nicht aktiv Hilfe gesucht hatten.

Die Einbeziehung der von Gewalt betroffenen Elternteile ist von großer Bedeutung für den Zugang der Töchter und Söhne zur Unterstützung. Frauen sprechen sich sehr für eine Unterstützung ihrer Kinder aus, lassen sie aber erst dann gehen, wenn sie überzeugt sind, dass das Angebot gut und hilfreich ist. Es braucht immer ein Vertrauensverhältnis zur Mutter, damit Kinder in die Angebote kommen können.

Während der Unterstützungsangebote wird intensiv Kontakt zu den Müttern gehalten. Es gab mehrheitlich ein persönliches Beratungsverhältnis, oft aber auch telefonischen Kontakt. In einigen Fällen waren andere Familienangehörige in die Beratung einbezogen.

Über andere Einrichtungen kamen kaum Kinder in die Angebote. Teilweise rieten Mitarbeiter/innen von Jugendämtern den Müttern und Kindern zur Teilnahme, nicht selten gab es aber Akzeptanzprobleme bei den Jugendämtern und ein deutliches Defizit an Zuweisungen. Sehr viel weniger Kinder kamen während der Modellphase in den Genuss der Angebote als möglich gewesen wäre. Die Träger der Angebote arbeiteten daran, über die lokalen oder regionalen Netzwerke und Interventionsprojekte für ihre Arbeit und die Kooperation zu werben und für mehr Kinder Zugang zu ermöglichen.

EINSCHÄTZUNG DER UNTERSTÜTZUNGSGRUPPEN – AKZEPTANZ DURCH DIE KINDER

In der Befragung von Kindern wird deutlich, dass die Einstellung der Mütter zu den Unterstützungsangeboten wichtig ist, aber auch der Eindruck, den die Mädchen und Jungen selbst davon bekommen.⁴

„Erstens wegen meiner Mutter, weil sie sagt, das hilft. Und dann, weil es mir Spaß macht.“ (Sandra, 8 Jahre)

„Weil es mir dort gefällt, ich komme, weil meine Eltern getrennt sind, das fällt mir halt immer schwer, weil in der alten Schule habe ich immer gedacht, habe ich mich halt nicht aufs Lernen konzentriert, deswegen bin ich jetzt hier, aber jetzt konzentriere ich mich besser. (Anna, 10 Jahre)

A: Ich finde es eigentlich ganz schön (lacht). Es macht Spaß. Die Spiele machen Spaß (lacht). Und ja, ich finde es auch toll, dass wir Imbiss essen, also, so, ja, so. [...]

F: Warum kommst du immer wieder, was bringt dir das?

A: Ja, dass, dass man halt die Probleme jemand anders auch erzählen kann und so. (Natalie, 11 Jahre)

Die Gruppenangebote werden durch die Mädchen und Jungen generell positiv eingeschätzt. Sie benennen einen hohen subjektiven Nutzen und empfehlen diese Angebote für andere Kinder.

Die Aussagen spiegeln das Konzept der Gruppenarbeit: Es muss Spaß machen und kindgerecht sein. Die Probleme der Kinder müssen benannt werden und es muss ein Raum entstehen, der die Auseinandersetzung damit möglich macht und erleichtert.

Es geht um eine Mischung von Konfrontation mit den Gewalterlebnissen, die belastend ist, und entlastendem Spiel sowie der symbolischen Versorgung durch gemeinsames Essen.

„Da machen wir bestimmte Themen, manchmal ist es ein Bild malen, manchmal liest sie eine Geschichte vor. Danach gibt's Imbiss und dann sprechen wir über die Themen und dann machen wir noch ein paar Spiele.“ (Jasmin, 9 Jahre)

Die befragten Kinder schätzen diese Mischung. Sie wünschen nicht nur eine Freizeitgestaltung, sondern sie erkennen den Wert der Arbeit am Thema Gewalt, auch wenn es oft nicht leicht fällt.

„Alles rauslassen können, dann fühlt man sich gleich besser.“

„Damit es einem besser geht, nicht dass man alles behaltet und immer so klein [wird], weil man dann manchmal keine Freunde hat, wenn man das sagt.“

Die Gruppe bietet einen geschützten Raum, in dem ausgesprochen werden kann, was sonst aus gutem Grund nicht in die Öffentlichkeit getragen wird. Wenn bekannt wird, was in der Familie passiert, besteht das Risiko der Stigmatisierung, der sozialen Isolierung, das wissen Kinder.

Die Kindergruppe hat eine besondere Bedeutung als „Gegenkultur“ mit besonderen Regeln, ein Kontrakt zum Gewalterleben in der Familie. Diese Regeln werden geschätzt und – wie die Interviews zeigen – auch ernst genommen:

- „Man kann, aber man muss nichts sagen.“
- Es gilt Vertraulichkeit.
- Man kann Erfahrungen teilen und voneinander lernen.
- Man erlebt Verständnis und Unterstützung statt Stigmatisierung und Ausgrenzung.

Das alles soll nicht heißen, dass es nur Spaß ist, an diesen Gruppen teilzunehmen. Die Auseinandersetzung mit dem konkret erlebten Gewaltgeschehen und seinen Folgen, die Konfrontation mit den Erinnerungen, die damit verbunden sind, fordern den Mädchen und Jungen einiges an Energie und Bereitschaft ab. Wir fragten danach, wie es für sie war, über Streit und Schläge zu Hause zu sprechen. 41 Prozent fanden es gut, 27 Prozent schwierig und 14 Prozent fanden es gar nicht gut. Und das, obwohl die Bewertung der Gruppen generell so positiv ausfiel. Hier werden die Ambivalenzen der Kinder deutlich. Die Gruppe bedeutet Entlastung und Belastung zugleich.

„Weil man sich dann immer an die Sachen erinnern muss, und dann hat man das tagelang wieder vor sich. [...] Das alles wieder runter zu bekommen, wenn man das dann wieder hoch geholt hat. Das muss man dann auch erst wieder verkraften.“ (Laura, 8 Jahre)

Ganz zentral für die Einschätzung der Unterstützungspraxis stellt sich die Frage: Hat sich etwas verändert? Wir stellten sie den Mädchen und Jungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Kinder konnten teilweise präzise Veränderungen zum Positiven benennen:

„Hmm, ja, eigentlich schon, weil immer in der Schule hatte ich Bauchweh und so, und jetzt habe ich eigentlich nie Bauchweh, es geht mir eigentlich jetzt ganz gut in der Schule und ich fühle mich auch besser wie früher.“ (Alexandra, 9 Jahre)

Aus der Perspektive der Einrichtungen, die Unterstützung anboten, wird ebenfalls ein grundsätzlich positives Bild gezeichnet. Offenbar ließ sich selbst in der begrenzten Zeit und mit den äußerst begrenzten Mitteln einiges an Verbesserung der Lebenssituation der Mädchen und Jungen bewirken. Festgestellt wird in den Falldokumentationen überwiegend eine Verbesserung des Wohlbefindens, der Konzentrationsfähigkeit und der

schulischen Leistungen, also Verbesserungen gerade in den Bereichen, die als Risikopfade in der Literatur diskutiert werden, Schulerfolg und Lebensqualität.⁵

Auch auf die Beziehung zu den Eltern wirkt sich die Teilnahme an der Gruppe förderlich aus. Im Fragebogen für Kinder gaben sechs von zehn Mädchen und Jungen an, dass sie inzwischen weniger Probleme mit der Mutter haben. Ein Viertel kann besser mit der Mutter reden.

Aber auch das Verhältnis zum Vater – in der Regel zum getrennt lebenden Vater – wird von einigen Mädchen und Jungen als verbessert beschrieben. Einige haben weniger Probleme, und ein Viertel kann besser mit dem Vater reden.

Daneben bleiben deutliche Belastungen durch Umgangsregelungen für mehrere Kinder bestehen. Die Falldokumentationen sprechen von Schlägen bzw. von der Angst davor, den Vater alleine zu sehen, von Manipulation etc.

UNTERSTÜTZUNG FÜR VON GEWALT BETROFFENE MÜTTER UND VÄTER

„Wenn ich Probleme habe, kann ich immer auf jeden Fall anrufen und sagen, so und so ist es bei uns, wie soll ich es machen. Sie sind immer hilfsbereit. Das finde ich sehr gut.“

Zwei Drittel der Mütter und der Väter erhielten eigene Unterstützung in der gleichen Einrichtung, die auch die Angebote für die Kinder machte. In der Regel war dieser Beratungskontakt der Gruppe oder der Einzelarbeit mit den Kindern vorangegangen.

Die betroffenen Eltern haben einen großen Unterstützungsbedarf. Einrichtungen, die Angebote für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt machen wollen, müssen schon bei der Planung bedenken, dass dieser Bedarf gedeckt werden muss, wenn Eltern ausreichend Vertrauen entwickeln sollen, um den Unterstützungsbedarf ihrer Kinder wahrzunehmen und sie in die Gruppe oder zur Therapie zu geben.

Die von Gewalt betroffenen Eltern sahen die positiven Veränderungen bei ihren Kindern unmittelbar als Ergebnis der Unterstützungsangebote.

Sicherlich hatten mehrere Aspekte dazu beigetragen, so z.B. die Tatsache, dass bei einigen schützend interveniert worden war, dass die Eltern selbst Unterstützung erhielten, dass die Familie an einem sicheren Ort lebte usw. Ausschlaggebend schien den Eltern jedoch das Unterstützungsangebot für die Kinder.

Gewalttätige Väter waren nur selten in Beratung eingebunden, weder in spezifische Täterprogramme noch in andere Beratung. Hier besteht noch konzeptioneller Entwicklungsbedarf, wie sie besser erreicht werden können. Vor allem dann, wenn seitens des Familiengerichts auf Umgang erkannt wurde, wäre eine Beratung der Väter wichtig für die weitere Sicherheit von Mutter und Kind sowie eine Umgangsgestaltung im Sinne des Kindeswohls.⁶

FAZIT

Der Unterstützungsbedarf und der Grad an Belastung bei Kindern und Jugendlichen nach häuslicher Gewalt in der Beziehung der Eltern sind unterschiedlich. Es gibt Mädchen und Jungen, für die das Angebot passend und ausreichend war, andere, für die das Angebot passend, aber zeitlich zu kurz war, bzw. die ihre Teilnahme wegen eines Umzugs beenden mussten, und einige mit mehr und intensiverem Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus waren für etliche Kinder auch im Laufe der Unterstützung noch Fragen der Sicherheit und des Schutzes vor Gewalt zu klären.

Die anfangs beobachteten Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen sind mehrheitlich zurückgegangen, nur selten eskaliert, aber in einem Fünftel der Fälle gleich geblieben. Gewalt gegen Kinder wurde erheblich reduziert.

KONZEPTIONELLE ERKENNTNISSE UND ANFORDERUNGEN

Entsprechend dem individuellen Unterstützungsbedarf bewährt sich Einzel- oder Gruppenarbeit bzw. eine Kombination. Dabei liegen Erkenntnisse vor, für welche Kinder und Jugendlichen die Angebote jeweils geeignet sind bzw. welche Voraussetzungen sie erfordern.

- Einzelarbeit bewährt sich bei multiplen Problemen, Gruppenarbeit setzt mehr Stabilität voraus.

- Die Einbindung von Gewalt betroffener Eltern erweist sich als unabdingbar und gelingt weitgehend.
- Aufsuchende Arbeit scheint besonders geeignet, vielfältigen Unterstützungsbedarf abzuklären und abzudecken.
- Es ist sinnvoll, die Unterstützungsangebote Kindern mit und ohne Platzverweis zugänglich zu machen.
- Die Durchführenden müssen über ausreichende Kompetenzen und Erfahrungen verfügen.

WOVON HABEN DIE KINDER PROFITIERT?

Aus den Falldokumentationen konnte analysiert werden, welche Anteile und konzeptionellen Elemente für die Mädchen und Jungen besonders förderlich waren. Dies war teilweise sehr individuell, es wurden jedoch Schwerpunkte deutlich, die für eine Vielzahl von Kindern gelten.

Einige Elemente überraschen nicht, denn sie gehören zur Konzeption sozialpädagogischer oder therapeutischer Gruppenarbeit wie die altersgerechte und kindgerechte Gestaltung der Angebote, Spiele und Übungen, die Spaß machen, körperliche Bewegung, Entlastung, Aggressionen abbauen, aber auch Kontinuität, verlässliche Abläufe und Gruppenrituale wie der gemeinsame Imbiss.

Zur Bearbeitung der Thematik Gewalt in der Beziehung der Eltern gehören Elemente wie die Erlaubnis, Gefühle wie Wut und Trauer zuzulassen und zu lernen, wie man sie äußern kann, um gehört zu werden, ebenso zu lernen, wie Wünsche und Bedürfnisse in Worte gefasst werden können.

Ganz zentral wichtig ist, Offenheit über die erlebte Gewalt herzustellen. Dies sollte nicht der Initiative der Mädchen und Jungen überlassen bleiben, sondern von den Gruppenleiter/innen bzw. Therapeut/innen als Thema gesetzt werden.

Sowohl in der Gruppe als auch in der Einzelarbeit profitierten Kinder und Jugendliche von Anerkennung, Wertschätzung und Aufmerksamkeit, die sie erhielten. Es konnte die Gruppe sein, die Feedback gab und ein Forum bot, vor dem Kinder sich zeigen konnten mit ihren Fähigkeiten, es konnte das Privileg sein, eine/n Erwachsene/n im Beratungs- oder Therapiesetting ganz für sich allein zu haben.

Die ausreichende Dauer des Angebots ist eine Voraussetzung dafür, dass die Vielfalt der Inhalte sorgfältig und ohne Eile im Tempo der Mädchen und Jungen bearbeitet werden kann und genug Zeit für Spaß und Spiel bleibt. Alle Modellprojekte verlängerten im Erhebungszeitraum ihre ursprünglich geplante Laufzeit der Gruppen, weil sie feststellten, dass sie zu knapp bemessen war.

WEITERFÜHRENDE KONZEPTIONELLE FRAGEN

Einige Fragen kristallisierten sich in den Fachrunden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterstützungsprojekte heraus und können im Rahmen weiterer konzeptioneller Diskussion und wachsender Praxiserfahrung in diesem neuen Arbeitsfeld zukünftig besser beantwortet werden.

- Wie ist das Verhältnis von kreativen, entlastenden Angeboten einerseits und der Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalt andererseits zu gestalten?
- Wie werden Angebote, Kinder und von Gewalt betroffene sowie gewalttätige Eltern miteinander verknüpft angesichts begrenzter Ressourcen?
- Wie werden Qualitätskriterien und der Auftrag für aufsuchende Arbeit formuliert?
- Nach welchen Kriterien wird eine Gefährdungsanalyse vorgenommen? Wer wird daran beteiligt?
- Wie kann Konkurrenzen und unklaren Zuständigkeiten im regionalen Netz begegnet und die Zuweisungen von Mädchen und Jungen in die Angebote erhöht werden?

Die in Baden-Württemberg evaluierte Praxis zeigt, dass Unterstützung für Kinder in dieser Lebenssituation ohne unangemessen hohen Aufwand möglich ist. Solche Angebote sollte es überall geben.

- 1| Die Evaluationsstudie ist gedruckt erhältlich über die Landesstiftung Baden-Württemberg. Siehe Ende des Artikels.
- 2| Ein Überblick über die einzelnen Projekte ist zu finden auf www.paritaet-bw.de/Igst/projekte/kinder_gewalt/
- 3| Diese Ergebnisse entsprechen dem Forschungsstand, vgl. Kavemann (2006) und Strasser (2006).
- 4| Zur Konzeption der Gruppenangebote vgl. Gaulty und Traub in Kavemann / Kreyssig 2006 bzw. Schwarz und Weinmann in Kavemann / Kreyssig 2006.
- 5| Vgl. Kindler in Kavemann / Kreyssig 2006.
- 6| Vgl. Hainbach und Liel in Kavemann / Kreyssig 2006.

LITERATUR

- GAULY, LUITGARD / TRAUB, ANGELIKA: *Nangilima – ein ambulantes Gruppenangebot für Mädchen und Jungen, die von häuslicher Gewalt betroffen waren.* In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.
- HAINBACH, SIGURD / LIEL, CHRISTOPH: *Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zum Thema „Väterverantwortung“ – ein noch wenig beachtetes Thema der gewaltzentrierten Trainingsprogramme.* In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.
- KAVEMANN, BARBARA: *Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen.* In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.
- KINDLER, HEINZ: *Partnergewalt und Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung. Ein Forschungsüberblick.* In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.
- SEITH, CORINNA / KAVEMANN, BARBARA: *„Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen.“ Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt des Landesstiftung Baden-Württemberg 2004-2006, Soziale Verantwortung und Kultur Nr. 3, Stuttgart, 2007. (info@landesstiftung-bw.de), 0711-248476-0)*
- STRASSE, PHILOMENA: *„In meinem Bauch zitterte alles“ – Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter.* In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

AUFTRAG UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE ZUR SICHERUNG DES KINDESWOHLS BEI GEWALT IN DER PARTNERSCHAFT DER ELTERN

KOOPERATION MIT DEM FRAUENSCHUTZ

Norbert Struck

Das Sozialgesetzbuch VIII formuliert in seinem Paragraph 1 vier grundlegende Aufträge für die Kinder- und Jugendhilfe:

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Gegenüber Kindern, die häusliche Gewalt miterleben, ist die Jugendhilfe in all diesen Dimensionen ihres Auftrags gefordert.

Im *Handbuch Kindeswohlgefährdung* des Deutschen Jugendinstituts weist Heinz Kindler zurecht darauf hin, dass die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder in der Kinder- und Jugendhilfe lange Zeit eine „eher geringe“ Rolle gespielt haben, dass aber mittlerweile hier ein „Umschwung“ zu verzeichnen sei.

Heute muss man aufgrund der vorliegenden Befunde sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Das Erleben häuslicher Gewalt ist für Kinder eine Situation, in der strukturell ihr Wohl nicht gewährleistet ist! Eine Konstellation struktureller Kindeswohlgefährdung ist per definitionem eine über die grundlegendes Wissen bereitsteht. Man weiß: Wenn es häusliche Gewalt gibt und Kinder im Haus sind, dann ist eine Gefährdungslage für das Kindeswohl gegeben! Im Ton etwas zurückhaltender, in der Sache aber ebenso deutlich stellt Heinz Kindler im *Handbuch Kindeswohlgefährdung* fest: „Aufgrund der mit Partnerschaftsgewalt im Mittel einhergehenden Belastung kindlicher Entwicklung ist bei betroffenen Kindern meist ein Hilfebedarf anzunehmen.“¹

Die Kinder- und Jugendhilfe kennt Fälle einer strukturellen Gefährdung, für die sie ganz ausdrücklich eigene Leistungsangebote bereithält: Den Fall der Trennung oder Scheidung der Eltern zum Beispiel, die in den Paragraphen 17 und 28 SGB VIII aufgegriffen werden, oder den Fall einer familialen Notsituation, wenn die Haupterziehungsperson krank wird oder aber verhaftet wird – darauf bezieht sich Paragraph 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen).

In Bezug auf Frauen und Kinder, die Erfahrungen häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, hält die Kinder- und Jugendhilfe allerdings kein spezifisches Leistungsangebot bereit. Das heißt aber in keiner Weise, dass keine Leistungen zur Verfügung gestellt werden müssen, sondern das heißt nur, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf diese Situation hin jeweils konkretisiert und spezifiziert werden müssen! Ich denke, dass das auch sachgerecht ist.

Etwas schematisch kann man sagen, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf mindestens sieben Schwellen gefordert ist, bei denen ihr jeweils unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Im Hinblick auf die Prävention,
2. im Hinblick auf die Intervention,

3. im Hinblick auf die Infrastruktur gegen häusliche Gewalt,
4. im Hinblick auf Angebote der Hilfe zur Erziehung,
5. im Hinblick auf ihre Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren,
6. im Hinblick auf Vernetzung und Kooperation im Sozialraum und
7. im Hinblick auf die Weiterentwicklung politischer Initiativen gegen häusliche Gewalt.

1. INTERVENTIONSFORMEN UND UNTERSTÜTZUNGS- ANGEBOTE

Häusliche Gewalt muss ein Schwerpunktthema eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes sein, der sich auf all diese Ebenen bezieht! Häusliche Gewalt muss als Thema der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Interventionsformen und Unterstützungsangebote verankert werden, aber auch im Hinblick auf „Regelangebote“ der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und der Kinder- und Jugendarbeit.

Ich will jetzt aber nicht all diese Ansatzpunkte durchdeklinieren, sondern meinen Ausgangspunkt von zwei Konstellationen aus wählen.

Zum einen geht es um die Situation, dass eine Frau Hilfe sucht – sei es durch die Polizei (1.1), sei es direkt im Frauenhaus (1.2).

Zum anderen geht es um die Situation, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Anzeichen häuslicher Gewalt wahrnehmen (2).

Natürlich gibt es noch weitere Konstellationen, die man sich in dieser Hinsicht genauer anschauen könnte; beispielsweise die einer Frauenberatungsstelle oder die einer Schule. Aber hier habe ich diese drei Ausgangspunkte exemplarisch gewählt.

1.1 Eine Frau sucht Hilfe durch die Polizei

Ich denke, es ist sinnvoll, wenn die Polizei das Jugendamt grundsätzlich informiert, wenn sie bei Fällen häuslicher Gewalt interveniert und Kinder mit betroffen sind – und das ist offenbar in über der Hälfte der Einsätze der Fall. In Handlungsleitlinien für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sollte dies inzwischen aufgenommen sein.

Es hat Sinn, dass die Polizistinnen und Polizisten gleich schriftliche Informationen über die lokalen Hilfsangebote für Frauen und für Kinder bereithalten – insbesondere in den Fällen, wo die Deeskalation zumindest zunächst wirksam zu sein scheint und wo keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Gegebenenfalls können Polizistinnen und Polizisten auch Frauenberatungsstellen Möglichkeiten einer pro-aktiven Beratung verschaffen, also die Erlaubnis der Frau einholen, dass Beratungseinrichtungen sie aufsuchen können. Für viele Frauen scheint der pro-aktive Beratungsansatz im Anschluss an Polizeieinsatz und Platzverweis eine große Chance zu sein, denn oft reichen schriftliche Informationen über beratende Stellen, an die sich die Opfer wenden können, nicht aus, um in dieser chaotischen Situation Orientierung zu geben und Beratungsbarrieren zu überwinden.²

Das Jugendamt muss eine solche Meldung seitens der Polizei als Bekannntwerden gewichtiger „Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ werten und seinen Aufgaben nach Paragraph 8 a Absatz 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) nachkommen.

Diese Aufgaben sind zunächst einmal:

- eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen in diese Abschätzung, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird,
- geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anbieten.

Das Jugendamt muss also meines Erachtens immer reagieren, wenn es davon erfährt, dass Kinder in Szenen häuslicher Gewalt involviert sind, und das Gefährdungsrisiko sowie mögliche Hilfeangebote abklären.

1.2. Eine Frau sucht Hilfe beim Frauenhaus

Wendet eine Frau sich mit ihren Kindern an ein Frauenhaus, so ist eine erste Unterstützung für sie und die Kinder ja gegeben und die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses werden die Erarbeitung notwendiger Hilfen übernehmen.

„Ja, aber..“ ist man versucht, gleich anzufügen. In der Verwaltungsrealität unserer Hilfesysteme gibt es nämlich so etwas wie ein vorgelagertes Naturrecht. Und dieses vorgelagerte Naturrecht besagt z.B. dass, wenn ein anderer Sozialleistungsträger zuständig ist, man unmöglich auch noch selbst zuständig sein kann. Dieses übergesetzliche Verwaltungsrecht führt dann zu hoch problematischen Abwehrhaltungen. Beispiele:

- „Für behinderte Kinder und Jugendliche ist die Sozialhilfe zuständig!“ – anstatt die Verpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch für junge Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen zu realisieren, denn: „JEDER junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung...“, wie es in Paragraph 1 SGB VIII heißt.
- „Wenn das Mädchen in der Psychiatrie ist, ist die Jugendhilfe nicht mehr zuständig.“ – anstatt einen Erziehungsbeistand einzusetzen, der intensiv Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung erarbeitet.

Ähnliche Probleme könnten auch im Hinblick auf die Frauenhausarbeit auftauchen: „Wenn die Kinder im Frauenhaus sind, dann sind wir ja nicht mehr leistungs verpflichtet.“ Das ist natürlich Unsinn!

Also: Kommt eine Frau mit Kind in ein Frauenhaus, so ist eine *erste* – und da liegt die Betonung! – Unterstützung für sie und die Kinder gegeben. Wie eng oder weit die Ressourcen des Frauenhauses für die Arbeit dabei jeweils sind, ist sehr unterschiedlich von Ort zu Ort und Land zu Land. Aber auch unabhängig davon können Frauenhäuser den Bedarf der Kinder zumeist schon wegen der oft nur kurzen Verweildauer im Frauenhaus nicht selbständig völlig abdecken, sondern sind darauf angewiesen zu moderieren, damit externe Hilfen angeboten und angenommen werden können.

In jedem Fall muss vor Ort geregelt werden, wie die Kinder- und Jugendhilfe ihre grundlegende Zuständigkeit gegenüber Kindern in Frauenhäusern wahrnimmt und wie die Schnittstellenkooperation ausgestaltet wird.

Da die Finanzierung der Frauenhäuser sehr unterschiedlich geregelt ist, kommt grundsätzlich immer auch die Möglichkeit der Wahrnehmung der Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus als Jugendhilfeaufgabe in Betracht. Wenn die Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus faktisch aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe bezahlt wird, ist das ein starkes Indiz dafür, dass

sie als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erbracht wird. Dann wäre das Jugendamt gehalten, mit dem Frauenhaus auch eine Vereinbarung nach Paragraph 8a SGB VIII abzuschließen, in der das Verfahren des Frauenhauses im Hinblick auf den Umgang mit der Kindeswohlgefährdung geregelt wird. In den meisten Frauenhäusern wird allerdings die Arbeit mit den Kindern nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert, dann sind auch die Bestimmungen des SGB VIII nicht anwendbar. Meines Erachtens macht es aber fachlich keinen großen Unterschied, ob nun eine Vereinbarung nach Paragraph 8 a SGB VIII vorliegt – oder nicht. Auch das Verfahren nach Paragraph 8a gewährleistet, dass der Träger in seiner fachlichen Verantwortung den Prozess der Hilfe mit den Betroffenen zusammen gestalten kann, ohne zunächst das Jugendamt hierüber zu informieren! Und umgekehrt wird auch das Frauenhaus, das eine akute Kindeswohlgefährdung sieht, die mit seinen Handlungsmöglichkeiten nicht behebbar ist, ggf. das Jugendamt einschalten, unabhängig davon, ob hierzu eine Vereinbarung besteht oder nicht.

Die Frauenhäuser sollten im Hinblick auf die Fragen ihrer Finanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe eine starke Unterstützungsfraktion finden – unabhängig davon, ob direkt Gelder aus dem Jugendhilfe-Haushalt fließen oder nicht. Denn im Frauenhaus leben Kinder, die einen enormen Stress erleben und möglicherweise schwer traumatisiert sind – eben Kinder in einer strukturellen Gefährdungssituation, die ja mit dem Wechsel ins Frauenhaus nicht schon aufgelöst ist.

Und eines muss vielleicht auch mal deutlich hervorgehoben werden: In den Kategorien der Hilfen zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die jährlich in Frauenhäuser kommen, nicht nur „qualitativ“ – also im Hinblick auf ihre besondere Gefährdungssituation – eine wichtige Gruppe, sondern auch quantitativ eine ganz erhebliche Größe! Ungefähr 40.000 Frauen suchen jährlich ein Frauenhaus auf – und mit ihnen ungefähr ebenso viele Kinder! Und diese Zahl liegt nur leicht unter der Zahl der Kinder und Jugendlichen, die jährlich in Pflegefamilien und Heimen fremduntergebracht werden und sie liegt weit über der Zahl derer, die in einem Jahr in Obhut genommen werden – das sind nämlich nur ca. 25.000.

2. FACHKRÄFTE DER KINDER- UND JUGENDHILFE NEHMEN ANZEICHEN HÄUSLICHER GEWALT WAHR

Ging es bis jetzt um Situationen, in denen das Thema häusliche Gewalt von Betroffenen quasi „veröffentlicht“ wurde, so geht es im Folgenden um Situationen, in denen möglicherweise das Gewaltthema von den Betroffenen noch nicht angesprochen werden kann und in denen noch viele der Isolationsmechanismen wirksam sind, mit denen die häusliche Gewalt dem öffentlichen Blick entzogen werden soll.

Wenn Fachkräfte in Einrichtungen oder Diensten freier Träger deutliche Anzeichen häuslicher Gewalt wahrnehmen, so sind ihre Aufgaben im Kern ähnlich wie die des Jugendamtes. Ich lasse jetzt mal außer Acht, dass sie nicht unmittelbar durch Gesetz verpflichtet sind, sondern erst durch Vereinbarung etc. Das sind Fragen, die in anderen Kontexten ihre Bedeutung haben, in diesem Zusammenhang sind sie nicht ausschlaggebend. Auch für sie geht es darum:

- eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen in diese Abschätzung, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird,
- geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln und auf ihre Inanspruchnahme hinwirken.

Ob Fachkräfte Anzeichen häuslicher Gewalt wahrnehmen, hängt sicher auch mit davon ab, wie kompetent sie in diesen Fragen sind und in welchem Maße die Einrichtung, in der sie arbeiten, ermutigt oder entmutigt, Gewalterfahrungen im persönlichen Nahraum anzusprechen und um Hilfe nachzusuchen. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Eltern wie auch im Hinblick auf die Kinder.

Nehmen wir exemplarisch einen Kindergarten³. Liegen im Eingangsbereich oder im Büro z.B. Materialien aus, die über das Gewaltschutzgesetz oder über das Thema häusliche Gewalt allgemein informieren? Liegen auch Informationen in den Sprachen, die die Eltern primär sprechen, aus? Gibt es Material in Form von Kinderbüchern oder Videos, die das Thema ansprechen und so aus einer Sprachlosigkeit herausholen? Kennen die Mitarbeiterinnen die Hilfsangebote vor Ort und können sie ggf.

eine „Brückenfunktion“ zwischen Mutter und Angeboten wahrnehmen? Haben die Mitarbeiterinnen ein Konzept oder einen Handlungsleitfaden für ihr Vorgehen, wenn sie vom Kind oder von der Mutter ins Vertrauen gezogen werden, oder trifft sie eine solche Mitteilung ganz unvorbereitet?

All das sind Fragen, die sich stellen und von deren Antworten es mit abhängt, ob häusliche Gewalt konkret zum Thema werden kann oder ob sie eher aus der Wahrnehmung ausgegrenzt wird, ob man sich blind macht, um nicht Gefühlen der Überforderung und Ohnmacht ausgesetzt zu werden.

Angesichts einer Situation struktureller Kindeswohlgefährdung haben meines Erachtens die pädagogischen Regeleinrichtungen die Aufgabe, ihre diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten immer wieder herzustellen und zu erweitern.

3. HILFEN ZUR ERZIEHUNG – IM PRINZIP VORHANDEN, IN DER PRAXIS ABER OFT ENTWICKLUNGSBEDÜRFTIG!

In einem weiteren Schritt geht es dann aber auch um die Hilfeangebote der Kinder- und Jugendhilfe für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Hilfeangebote, die überwiegend dann eben nicht mehr von Kindertageseinrichtungen erbracht werden können, sondern von anderen Trägern. Dabei geht es insbesondere um mögliche Hilfen zur Erziehung. Ich will an dieser Stelle aber auch darauf hinweisen, dass für schwer traumatisierte Kinder selbstverständlich auch die gesamten Unterstützungsmöglichkeiten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche des Paragraph 35 a SGB VIII ins Auge gefasst werden müssen, wie auch Therapieleistungen als Krankenhilfe.

Auf Hilfe zur Erziehung nach Paragraph 27 ff. SGB VIII haben Personensorgeberechtigte Anspruch, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. – Ein harter Anspruch auf eine weiche Leistung, eine Leistung, die je nach Situation erst genauer bestimmt werden muss. Die Hilfen zur Erziehung gibt es also „im Prinzip“. Und „im Prinzip“ stehen sie innerhalb eines bestimmten Kanons zur Verfügung, der in den Paragraphen 28 bis 35 SGB VIII beschrieben ist. Diese Angebote sind:

- die Erziehungsberatung (Paragraph 28),
- die soziale Gruppenarbeit (Paragraph 29),
- der Erziehungsbeistand (Paragraph 30),
- die sozialpädagogische Familienhilfe (Paragraph 31),
- die Erziehung in einer Tagesgruppe (Paragraph 32),
- die Vollzeitpflege (Paragraph 33),
- die Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen (Paragraph 34),
- die intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (Paragraph 35).

Diese Angebote müsste es also in jedem Jugendamtsbezirk geben. Um Kinder und Jugendliche in Situationen erlebter häuslicher Gewalt aber wirksam zu unterstützen, müssen sie in ganz bestimmten Formen und Intensitäten vorgehalten werden. Und da beginnen dann meist die Probleme! Es nützt nichts, wenn Angebote sozialer Gruppenarbeit vorgehalten werden, die praktisch soziale Trainingskurse nach dem Jugendgerichtsgesetz sind und junge Menschen in ganz anderen Erfahrungssituationen ansprechen. Natürlich wissen wir, dass im Hintergrund von jungen Menschen, die straffällig werden, häufig auch häusliche Gewalterfahrungen zugrunde liegen und natürlich ist es gut, wenn die Fachkräfte, die solche Kurse durchführen, hierfür sensibel sind. Aber es ist doch ein ganz anderer Ansatzpunkt, jungen Menschen, die häusliche Gewalt erlebt haben, durch ein spezifisches Gruppenangebot anzusprechen und zu unterstützen. Luitgard Gauly und Angelika Traub⁴ haben eindringlich die Karlsruher Erfahrungen mit einem solchen Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, beschrieben. Sie verweisen auch auf ein zweites Problem von Angeboten sozialer Gruppenarbeit: Oft werden sie nur in einer standardisierten Variante vorgehalten, die zeitlich – auch aus Kostengründen – klar fixiert ist – z.B. max. zehn wöchentliche Treffen. Die Erfahrungen zeigten jedoch, dass ein solches Angebot nicht ausreichend ist, um die Kinder nachhaltig zu unterstützen, sondern dass mehr Zeit gebraucht wird – und dass damit aber eben auch mehr Ressourcen benötigt werden, „schnödes Geld“ – wie die beiden formulieren.

Auch das Beispiel einer „Jungengruppe im Frauenhaus Norderstedt“⁵ zeigt, wie sorgfältig ein Angebot sozialer Gruppenarbeit geplant und durchgeführt werden kann und muss – hier auch ergänzt um parallele Gesprächsgruppenangebote für die Eltern. Typisch ist aber auch hier, dass die Finanzierung zunächst nur über verschiedene externe Projekt-

mittel realisiert werden konnte, obgleich eine Finanzierung als Hilfe zur Erziehung zumindest doch sehr nahe liegend ist.

Das grundlegende Problem ist, dass Erfahrungen häuslicher Gewalt einerseits eine strukturelle Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche darstellen, dass diese Erfahrungen ihrerseits aber oft schuld- und schambesetzt sind, was sie eher in die Isolation treibt. Eine Kinder- und Jugendhilfe, die diese Situation realisiert, muss konzentriert und intensiv daran arbeiten, ihre Hilfeangebote verfügbar und annehmbar zu machen. Sie muss also die Fachkräfte in den Regelangeboten sensibilisieren, damit sie Wege zu Hilfsangeboten ebnen können und sie darf diese Fachkräfte dann nicht „hängen“ lassen, indem sie die Angebote nicht adäquat bereithält. Die Fachkräfte müssen auf spezifische Hilfen verweisen können und die Hilfeinfrastruktur muss kompetent sein im Umgang mit Problemen im Kontext häuslicher Gewalt.

Eine Beratungsstelle, die nach einem Konzept einer Trivialsystemtheorie arbeitet, nach der Kontakt zum Vater per se Kindeswohl dienlich sei und die von der Notwendigkeit, Retraumatisierungen zu vermeiden, keine Ahnung hat, sollte es nicht geben, aber wenn es sie gibt, ist sie eine ungeeignete Hilfeform für alle hier in Frage stehenden Probleme!

4. AUFGABEN DER JUGENDHILFE IM FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN

Es gibt Gerichtsgutachter, deren Horizont die Trivialfiguren eines angeblichen „Parental Alienation Syndrom“ – ein nicht empirisches patriarchales Konstrukt – nicht übersteigt und denen somit ein gewaltiges Kindeswohlgefährdungspotential innewohnt. Hier hat die Kinder- und Jugendhilfe auch im Rahmen ihrer Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach Paragraph 50 SGB VIII die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen und Retraumatisierungen zu schützen und ein Niveau von Differenzierungsfähigkeit im Verfahren deutlich zu machen, das nicht eine sinnvolle Verfahrensbeschleunigung in Kindschaftsangelegenheiten mit Fahrlässigkeit in Bezug auf den Schutz von Kind und Mutter verwechselt. Die teilweise kursierenden grotesken Überbewertungen von gemeinsamer elterlicher Sorge und Umgangskontakten „um jeden Preis“ als kindeswohlförderlich jenseits jeder Wahrnehmung der Belastungen und Gefährdungen für Kinder, die intensiver häuslicher Gewalt ausgesetzt waren bzw. sind, sind sublimierte patriarchale Gewaltansprüche! Der Kinder-

und Jugendpsychiater Jörg Fegert konstatiert klar und deutlich: „Hier ist es durch eine pauschale Überbewertung des Kontakterhalts auch zu misshandelnden, Gewalt ausübenden oder gar missbrauchenden Eltern teilen in den letzten Jahren zu schweren, sekundären Traumatisierungen von Kindern gekommen. Das Kindeswohl ist immer zu Recht ein unbestimmter, mehrdimensionaler Begriff, der nicht allein auf eine Formel wie „Kontakt und Umgang mit beiden leiblichen Eltern entspricht immer dem Kindeswohl“ reduziert werden kann.“⁶ – und es ist verwunderlich, wie häufig doch – allen Kinderrechtdeklarationen zum Trotz! – der Wille der Kinder und ihre massive Angst kaum Berücksichtigung finden.

5. HÄUSLICHE GEWALT ALS „HINTERGRUNDTHEMA“

Einen Aspekt möchte ich kurz noch ansprechen, bevor ich dann zur Frage der Kooperation übergehe: Häusliche Gewalt als „Hintergrundthema“ für die Kinder- und Jugendhilfe. Was ist damit gemeint? Ich will damit ansprechen, dass häusliche Gewalterfahrungen für Kinder oft lange andauern, bis sich Auswege zeigen, dass diese Gewalterfahrungen ja nicht immer sozialpädagogisch begleitet werden, wenn sie ein Ende finden, und dass die Isolation dieser belastenden Erfahrungen oft sehr „erfolgreich“ ist. Häusliche Gewalterfahrungen können also auch noch Jahre später zum Thema werden – und oft zu einem gar nicht unmittelbar angesprochenen Thema, sondern zu einem, das sich die sozialpädagogische Arbeit erst mühsam erschließen muss. Bei Frauen, die sehr jung schwanger werden, zeigt sich z.B. häufig bei näherem Hinschauen eine Konstellation häuslicher Gewalt in der Vorgeschichte⁷. Bei der Inobhutnahme von Mädchen oder Jungen oder bei ihrer Fremdunterbringung kann die Anamnese zeigen, dass die Trennungs- und Konfliktdynamik in von Mutter wie Jugendlichen unverarbeiteten Erlebnissen häuslicher Gewalt wurzelt.⁸ Beim gewalttätigen Agieren eines Kindes ist die eigene Gewalterfahrung häufig ein wichtiger Schlüssel zum Verstehen seines schwer erträglichen Verhaltens.

Es gibt viele Konstellationen über die unmittelbare Krisenintervention und die sie begleitenden Maßnahmen hinaus, in denen es wichtig sein kann, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Wissen und Einfühlungsvermögen im Hinblick auf die Prozesse und Dynamiken erlebter häuslicher Gewalt haben sollten. – Auch diese Dimension gilt es im Hinblick auf die Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte im Blick zu behalten.

6. KOOPERATION UND PLANUNG

Erfahrungen von vierzehn Modellprojekten des Aktionsprogramms „Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“ in Baden-Württemberg⁹ machen deutlich, dass gut abgestimmte Interventionsabläufe zwischen Polizei, Jugendamt, Frauenhäusern, Interventionsstellen und spezifischen Unterstützungsangeboten notwendig sind, damit betroffene Kinder möglichst zeitnah nach dem Gewaltgeschehen adäquate Hilfe erhalten.

Um den einzelnen Kindern in ihrer jeweiligen Situation gerecht werden zu können, bedarf es eines vielfältigen Spektrums an spezifischen Angeboten (wie z.B. Kurzzeitkrisenberatung, intensive Einzelbegleitung, sozialpädagogische und therapeutische Gruppenangebote) und gut qualifizierten Fachpersonals mit

- fundiertem Fachwissen über Häusliche Gewalt und guten entwicklungspsychologischen, sonderpädagogischen und spielpädagogischen Kompetenzen, insbesondere
- Kompetenzen in Entwicklungsdiagnostik,
- Erfahrung in der Entwicklung eines Förderplanes,
- Know-How zur Gefahrenabschätzung und Sicherheitsplanung,
- Erfahrungen mit Gruppenarbeit und Teamleitung,
- Kompetenzen in Traumabearbeitung und Krisenintervention,
- gute Kenntnisse des lokalen Netzwerks,
- Vernetzungskompetenzen.

Man kann sagen, dass das Thema „Folgen von häuslicher Gewalt für Kinder und Jugendliche“ mittlerweile zu einem Thema geworden ist, über das wir inzwischen sehr viel wissen. Was jetzt fehlt ist – wie auch bei anderen Facetten des Kinderschutzes – eine entschlossene Umsetzung dieses Wissens

- in eine politisch verankerte kontinuierliche Reflexion,
- in eine Jugendhilfeplanung, die fachlich wieder zur Besinnung kommt nach ihrer Controlling-Anästhesie,
- in koordinierte und fachlich entwickelte Angebote,
- in Kooperationen und Themennetzwerke vor Ort,

mithin eine Umsetzung in solche Aktivitäten, wie ich sie z.B. vom Kinderbüro in Karlsruhe kenne und denen ich eine bundesweite Verbreitung von Herzen wünsche!

- 1| Kindler, H.: *Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern?* In: Kindler, H. u.a.(Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst.* – München, 2006.
- 2| Vgl. Helfferich, C. / Kavemann, B.: *Abschlussbericht zur Wissenschaftlichen Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt.* – ausgeführt im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg, 2004.
- 3| Vgl. hierzu auch: Borris, S.: „PräGT“ – *Das Projekt der Arbeiterwohlfahrt zur Prävention von häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder.* In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden, 2007².
- 4| Gaulty, L. / Traub, A.: *Nangilima – ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren.* In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden, 2007². – S. 293 ff.
- 5| Adler, C. u.a.: *Jungen mit Migrationshintergrund im Frauenhaus.* In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden, 2007². – S. 313 ff.
- 6| Fegert, J. M.: *Die Frage des Kindeswohls nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht.* In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden, 2007². – S. 157 ff.
- 7| S. Fegert, J.M., ebd. – S. 160
- 8| Vgl. Zimmermann, D.: *Beratung von Müttern, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, im Kontext einer Mädchenspezifischen Krisenintervention.* In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.* – Wiesbaden, 2007². – S. 359 ff.
- 9| Siehe: www.paritaet-bw.de/lgst/projekte/kinder_gewalt/

DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN DEN RECHTEN DER KINDESMUTTER, DEN RECHTEN DES KINDES UND DES KINDESVATERS AUF UMGANG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT

Sibylle Hien

Der Einfachheit halber gehe ich von dem Regelfall der häuslichen Gewalt, d.h. Gewalt des Mannes gegen die Frau bzw. gegen Frau und Kinder, aus, wobei ich mir, auch aus meiner Praxis, darüber im Klaren bin, dass es auch Gewalt von Frauen insbesondere gegenüber Kindern gibt. Aber in fast allen zu uns kommenden Fällen im Rahmen von Gewaltschutz sind es die Männer, die die Gewalt ausüben, wobei die zu uns gelangenden Fälle nur einen kleinen Bruchteil unserer Tätigkeit ausmachen. Ich schätze, dass ich jährlich ca. zehn Fälle nach dem Gewaltschutzgesetz mit Folgeanträgen wie Umgangsrecht habe; ich habe allerdings eine Inlandsabteilung und mir ist bekannt, dass in den Auslandsabteilungen die Fallzahl etwa doppelt so hoch ist.

Jetzt aber zum eigentlichen Thema: Das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG schützt primär das Elternrecht. Es garantiert u.a. jedem Elternteil als Elternrecht den Umgang mit seinem Kind. Es handelt sich um ein unverzichtbares und höchstpersönliches Recht.

Darüber hinaus wird dieses Elternrecht auch von Art. 8 der Menschenrechtskonvention (MRK) – Schlagwort: Achtung des Familienlebens – geschützt. Das heißt, eine Einschränkung des Umgangsrechts ist auch ein Eingriff in das nach Art. 8 MRK geschützte Recht des Vaters.

Ein Eingriff in die Grundrechtsposition des Art. 6 Abs. 2 GG ist nur auf Grund gesetzlicher Grundlage – hier § 1684 Abs. 4 BGB – zulässig.

Paragraph 1684 Abs. 4 BGB ist eine Konkretisierung des Wächteramtes des Staates gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. In diesem Paragraphen ist bestimmt, dass das Umgangsrecht eingeschränkt werden kann, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Ein Ausschluss kann aber nur erfolgen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes *gefährdet* wäre.

Nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, z.B. in der Entscheidung vom 10. Mai 2007, ist bei der Überprüfung, ob ein Eingriff gerechtfertigt ist, stets die Überlegung von entscheidender Bedeutung, was dem Kindeswohl am besten dient. Insbesondere kann ein Elternteil nach Art. 8 MRK nicht beanspruchen, dass Maßnahmen getroffen werden, die der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden würden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Kindesvater eine starke Grundrechtsposition zur Seite steht, die auch von Art. 8 MRK zusätzlich geschützt wird.

Demgegenüber steht daneben die Grundrechtsposition der Kindesmutter aus Art. 6 Abs. 2 GG, und in den Fällen, wo sie selbst körperlich verletzt wurde, ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG.

Auf Seiten des Kindes steht das Kindeswohlprinzip, nach dem das Umgangsrecht sein Wohl nicht gefährden darf, und dessen Individualität als Grundrechtsträger (BVerfG – FamRZ 1983, 872). Das heißt, es gibt auf Seiten des Kindes die hinreichende Berücksichtigung der allgemeinen Grundrechte, z.B. auf körperliche Unversehrtheit, aber keine eigene Grundrechtsposition im Rahmen des Umgangsrechts gegenüber dem Vater.

Die Bedeutung der allgemeinen Grundrechte, die natürlich auch für Kinder gelten, für das Elternrecht ist nicht abschließend geklärt. Grundrechte des Kindes bestehen zunächst einmal nicht gegenüber den Eltern, sondern gegenüber dem Staat. Das Eingriffsrecht des Staates ist u.a. ausgestaltet in §§ 1666, 1666a BGB und in § 1684 Abs. 4 BGB. In diesen Gesetzen ist festgelegt, in welchen Fällen der Staat in das Elternrecht eingreifen darf. Schlagwort: Wächteramt des Staates.

Aufgabe der Gerichte ist es, sich im Einzelfall abwägend um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte und Rechte zu bemühen (BVerfG, FamRZ 2005, 1816). Diese Abwägung führt teilweise zu Ergebnissen, die für die am Verfahren Beteiligten und Laien manchmal schwer nachvollziehbar sind. Diese Ergebnisse können aber oftmals dem starken Elternrecht des Kindesvaters geschuldet sein.

In streitigen Umgangsrechtsfällen mit Anträgen auf Ausschluss im Rahmen von Gewalt muss der Richter prüfen, ob durch das Umgangsrecht das Kindeswohl gefährdet und deshalb der Staat berechtigt ist, in das Elternrecht des Kindesvaters einzugreifen.

Selbst die zunächst einfach erscheinenden Fälle, in denen der Kindesvater die Kindesmutter und das Kind körperlich misshandelt hat, sind unter diesen Vorgaben schwer zu entscheiden und nicht immer klar im Ausgang. Hier steht auf Seiten des Kindes das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, und man könnte hier in der Abwägung „Elternrecht des Vaters und Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes“ spontan zu dem Ergebnis gelangen, dass die vorausgegangene Gewaltanwendung für einen Ausschluss oder eine starke Einschränkung des Umgangsrechts ausreichend sein müsste.

Bei jeder Einschränkung eines Grundrechts, hier das des Vaters, ist aber grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu prüfen. Auch im Hinblick darauf hat der Gesetzgeber in § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB bestimmt, dass das Gericht auch anordnen kann, dass der Umgang nur stattfinden kann, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist – das uns allen aus der Praxis gut bekannte begleitete oder kontrollierte Umgangsrecht. Diese gesetzliche Vorgabe führt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz ein völliger Ausschluss eines Umgangsrechts in Fällen von Gewalt gegen das Kind nur in Betracht kommt, wenn der beschützte Umgang nicht ausreicht, das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

An diesem Punkt liegt ein Hauptproblem der Entscheidungen bezüglich des Umgangs im Gewaltkontext, da ein körperlicher Schutz von Kind und Mutter durch den Dritten, meist das Jugendamt oder einen freien Träger, gewährleistet werden kann und es in der Abwägung, ob ein völliger Ausschluss oder eine starke Begrenzung in Betracht kommt, oft um die schwer zu beurteilenden seelischen Belange von Kind und Kindesmutter bzw. der Auswirkung von Gefühlen der Mutter auf das seelische Wohlbefinden des Kindes geht. Zusätzlich ist immer der wahre autonome Wille des Kindes zu berücksichtigen.

Ein Beispiel (OLG Oldenburg, FamRZ 2005, 925): Ein Kindesvater hat seinem Kind als Kleinkind Misshandlungen zugefügt, die es schwerst pflegebedürftig gemacht haben (Schütteltrauma). Die Pflege erfolgt im Wesentlichen durch die Mutter. Einige Jahre nach der Tat hat der Vater ein Umgangsrecht mit dem Kind beantragt. Das Amtsgericht hat ein einmaliges Umgangsrecht angeordnet und danach das Umgangsrecht ausgeschlossen.

Diese Entscheidung wurde vom OLG aufgehoben und ein regelmäßiger kurzzeitiger, begleiteter Umgang in Absprache mit der Behindertenhilfe angeordnet.

Das Gericht sieht keine konkreten Gründe, die das Wohl des Kindes im Rahmen des betreuten Umgangs gefährden, auch weil das Kind auf Grund seiner körperlichen und geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sein dürfte, in dem Kindesvater seinen Misshandler zu erkennen. Dann spricht das Gericht den Punkt an, der schwer zu verstehen ist, indem es ausführt:

„Unerheblich und eher irreführend ist dabei die Frage, ob der Umgang für das Kind förderlich ist, so ansatzweise das Amtsgericht; denn es geht in diesem Zusammenhang nicht um einen etwaigen positiven Einfluss des Umgangs auf die Entwicklung des Kindes, sondern ausschließlich um die Feststellung negativer Aspekte und zwar solcher von erheblichem Gewicht. Eine Forderung, dass das Umgangsrecht dem Wohl des Kindes förderlich sein müsse, finde sich in § 1684 BGB nicht.“

Hier wird klar zum Ausdruck gebracht: Das Umgangsrecht ist ein Recht und eine Pflicht des Kindesvaters.

Meiner Meinung nach wird hier dem Grundgedanken des Gesetzgebers, der in § 1697a BGB das Kindeswohl als *allgemeines Rechtsprinzip* festgelegt hat, nicht genügend Beachtung geschenkt.

Man könnte auch die Meinung vertreten, dass etwas nur dem Kindeswohl entspricht bzw. nicht widerspricht, wenn das Kind in irgendeiner Form – und sei es auf lange Sicht – auch von dem Umgang profitiert. Unter Umständen wird seine Position als Grundrechtsträger unzulässig verkürzt, wenn es zu einem Umgang verpflichtet ist, ohne dass es für das Kind vorteilhaft ist – und gleichzeitig nicht auszuschließen ist, dass sich negative Gefühle der Kindesmutter im Rahmen der Umgangsrechtsgewährung auf das Kind auswirken. Diese mittelbare Gefährdung muss in diesen Fällen geprüft werden, gerade weil diese mittelbare Gefährdung durch das betreute Umgangsrecht nicht ausgeschlossen werden, sondern eher hierdurch verstärkt werden kann.

Das OLG Oldenburg sieht vorliegend keine mittelbare Gefährdung durch negative Gefühle der Kindesmutter. Es führt aus: „Es muss von der Kindesmutter erwartet werden, dass sie eine persönliche Abneigung zurückstellt. Die Kindesmutter hätte Zeit gehabt, das Unglück zu verarbeiten und es ist nicht davon auszugehen, dass bei ihr durch die Umgangstermine zwanghafte, nicht beherrschbare Reaktionen ausgelöst werden, die sich negativ auf die Betreuung des Kindes auswirken würden.“

Diese Entscheidung zeigt exemplarisch gut, welche Kraft und Durchsetzungsfähigkeit das Recht auf Umgang haben kann. Diese dominante Stellung des Elternrechts, hergeleitet aus Art. 6 Abs. 2 GG, wurde in der Vergangenheit immer wieder durch das Bundesverfassungsgericht gestärkt und führt dazu, dass in der Praxis ein völliger Ausschluss des Umgangsrechts sehr selten vorkommt (u.a. BVerfG FamRZ 05 S.1816).

An dieser Stelle möchte ich einen anderen Fall schildern, in dem das Kammergericht Berlin zu einem zeitlich begrenzten Umgangsrechtsausschluss gekommen ist (Beschluss des Kammergerichts vom 11. April 2006 – 13 UF 92/05 – nicht veröffentlicht).

In dem zugrunde liegenden Fall hat der Kindesvater die Kindesmutter mehrfach misshandelt. Sie hat zweimal erfolgreich einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt. Der Kindesvater hat die Kindesmutter immer wieder verfolgt und bedroht. Hier spielt auch das Problem des

Stalking mit hinein, welches uns im Rahmen des Umgangsrechts zukünftig noch öfter beschäftigen wird. Daraufhin ist sie mit dem Kind, für welches sie zwischenzeitlich die elterliche Alleinsorge hatte, in eine andere Stadt verzogen. Das Amtsgericht hat nach den Empfehlungen des ersten Gutachtens ein kontrolliertes Umgangsrecht alle drei Monate für zwei bis drei Stunden angeordnet.

Übrigens: Mir ist in den letzten Jahren aufgefallen, dass manchmal Gutachten in Kenntnis der Rechtsprechung zum starken Elternrecht auch zögern zu empfehlen, ein Umgangsrecht auszuschließen, sondern versuchen, eine für das Kind am wenigsten belastende Umgangsregelung zu empfehlen.

Das Kammergericht hat die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und u.a. ausgeführt: Auch unter Berücksichtigung des verfassungsmäßig garantierten Elternrechts stellt das Wohl des Kindes (§ 1697a BGB) die Richtschnur für jede Umgangs- und Sorgerechtsentscheidung dar. Dabei ist zwar gem. § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB im Grundsatz davon auszugehen, dass der Umgang mit beiden Elternteilen für die Entwicklung eines Kindes wichtig ist und seinem Wohl nicht schadet...

Das Kammergericht hat hier unter anderem die mittelbare Beeinträchtigung des Kindes durch die Ängste der Kindesmutter anerkannt und als Gefährdung des Kindeswohls angesehen. Aus diesem Grund wurde auch ein betreutes oder kontrolliertes Umgangsrecht in diesem Fall abgelehnt. Es ist hier den Ausführungen des zweiten Sachverständigen gefolgt, der dargelegt hat, dass die Angst der Kindesmutter das Kind beeinträchtigt. Das Schlagwort lautete hier: Der Vater ängstigt auch das Kind, indem er die Kindesmutter ängstigt.

Der Senat hat die Drohungen des Kindesvater gegenüber der Kindesmutter auch im Hinblick auf die gestiegene Anzahl von Gewalttaten in Trennungs- und Scheidungsprozessen sehr ernst genommen. Das Umgangsrecht wurde für zweieinhalb Jahre ausgeschlossen, den Kindeseltern wurde angeraten, jeweils eine Therapie zu machen.

Diese Entscheidung berücksichtigt, dass das Kindeswohl eben nicht nur beeinträchtigt werden kann, wenn direkt auf das Kind eingewirkt wird, sondern auch dann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil durch Gewalt, Drohungen etc. in eine psychische Verfassung gerät, die sich negativ auf

das Kind auswirkt. Dies kann natürlich auch gelten, wenn das Kind Misshandlungen der Kindesmutter durch den Kindesvater miterlebt und hierdurch seelisch eine Abneigung, Angst entwickelt oder ein Schutzgefühl für die Kindesmutter, die ihm im Moment einen Umgang mit dem Täter so ablehnen lässt, dass der Bruch dieser Abneigung zu einer Schädigung des Kindes führen könnte. Dies leitet zu einem wichtigen Aspekt des Umgangsrechtsverfahrens über, dem Kindeswillen.

Wendet sich das Kind in seiner Anhörung gegen ein Umgangsrecht mit dem Kindesvater, so kann dies ein Grund für eine Einschränkung bzw. Ausschluss des Umgangsrechts sein. Bei der Ablehnung des Umgangsrechts durch das Kind ist vom Richter zu prüfen, ob diese Einstellung dem autonomen Willen des Kindes entspricht und als eigene Einstellung ernst zu nehmen ist. Würde man gegen den Willen des Kindes einen Umgang anordnen und durchführen, so könnte hierdurch das Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt werden. Hier wirkt sich eine allgemeine Grundrechtsposition des Kindes aus.

Dieser Kindeswille ist aber wieder im Rahmen mit anderen Kindeswohlbelangen und den Interessen des Umgangsberechtigten abzuwägen. Das Umgangsrecht soll dem Berechtigten die Möglichkeit geben, sich laufend von der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes zu überzeugen und die bestehenden natürlichen Bande zu pflegen. Durch diesen Kontakt soll dem Kind auch der andere Elternteil erhalten bleiben, da nicht auszuschließen ist, dass das Kind z.B. durch den Tod der Kindesmutter eines Tages beim Kindesvater leben soll.

Im Rahmen dieser Abwägungen wird auch häufig die Ablehnung des Kindes als Ausdruck eines Loyalitätskonfliktes eingeordnet, und so kommt es zu Entscheidungen, die trotz massiven Widerstands des Kindes ein Umgangsrecht anordnen. Man geht hier davon aus, dass das Akzeptieren seines Willens seinem Wohl widerspricht, da es sich nicht wirklich um den autonomen, eigenen Willen handelt.

Wobei es immer wieder vorkommt, dass in diesen Entscheidungen die Berücksichtigung der Belastung des Kindes durch den Umgang als eigenständige Kategorie in dem Kindeswillen zu kurz kommt. Eine Ablehnung des Umgangs durch das Kind kann ein Anzeichen dafür sein, dass es selbst durch die Gewalterfahrung der Mutter sehr stark belastet ist und Zeit für die Verarbeitung benötigt. Dieser Umstand muss im Rahmen des

Kindeswillens stark gewichtet werden (dazu auch Will, FPR 2004, S. 233).

Diese Ausführungen zeigen, wie viel Wertungen im Rahmen des Kindeswillens vorzunehmen sind, die wieder gegeneinander zu gewichten sind. Wenn man sich dies vor Augen führt, wird einem bewusst, dass es in äußerlich gleich gelagerten Fällen zu durchaus abweichenden Entscheidungen kommen kann.

Eine ganz andere schwierige Situation ergibt sich, wenn das Kind den Umgang ausdrücklich und häufig wünscht und die Kindesmutter diesen aus nachvollziehbaren Gründen – hier Gewaltanwendung des Kindesvaters gegen sie – ablehnt. Zu dieser Situation kommt es am ehesten, wenn das Kind die Gewalt nicht miterlebt hat. Meist handelt es sich um Fälle, in denen es zu Übergriffen im Rahmen der Trennung gekommen ist.

Bei Schulkindern kann hier eine Regelung erfolgen, die die Kindesmutter außen vor lässt, d.h. Abholung von Schule/Hort und am nächsten Tag zurückbringen dort hin. Bei kleinen Kindern kann es wiederum zu einem Aufeinandertreffen von Rechten führen, die abzuwägen sind. Eine Möglichkeit ist hier das betreute Umgangsrecht, d.h. das Jugendamt oder freie Träger als Übergabeort für den Umgang. Hier muss es aber der Kindesmutter zumutbar sein, sich an einen Ort zu begeben, an dem sie möglicherweise auf den Täter trifft, durch den für sie eine Gefahr ausgeht. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass nur in extremen Fällen der Gefährdung von Leib und Leben der Kindesmutter ein Ausschluss bzw. eine Einschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Ich habe (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) versucht darzustellen, welche komplizierte Berücksichtigung von Rechten, insbesondere von Elternrechten vorzunehmen ist, wenn über das Umgangsrecht im Rahmen von häuslicher Gewalt zu entscheiden ist. Vielleicht helfen meine Ausführungen, Entscheidungen besser zu verstehen bzw. das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Entscheidung von vielen Faktoren abhängt und Gewaltanwendung nicht unbedingt zu dauerhafter Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts führt. Wobei ich bei meinen Ausführungen im Wesentlichen die Entscheidungen zur Hauptsache im Auge hatte. Bei dem Erlass von einstweiligen Anordnungen bezüglich des Umgangsrechts im Zusammenhang mit einer einstweiligen Anordnung

nach dem Gewaltschutzgesetz wird häufig zunächst das Umgangsrecht ausgesetzt werden. Um einerseits die zukünftige Gefährdungslage zu prüfen, dem Kind und der Kindesmutter Zeit zu geben das Erlebte zu verarbeiten und alle Prüfungen vorzunehmen, die für eine Entscheidung in der Hauptsache notwendig sind. Die Voraussetzungen für einen einstweiligen Eingriff in das Elternrecht sind weniger streng, da der Eingriff nicht nachhaltig ist.

Ich glaube aber, dass im Rahmen des immer stärker werdenden Kinderschutzes – man denke u.a. an das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung – auch die Position des Kindes gegenüber dem gewalttätigen Elternteil mehr gestärkt werden wird und die Frage der Rechte des Kindes als Grundrechtsträger gegenüber dem Elternrecht stärker betont werden wird.

Also z.B. eine Art Beweislastumkehr in Fällen häuslicher Gewalt, indem nicht mehr davon auszugehen ist, dass das Umgangsrecht im Regelfall zum Wohl des Kindes ist, sondern eine Prüfung in diesen Fällen erfolgen muss, ob das Umgangsrecht hier zum Wohl des Kindes ist.

In letzter Zeit wird diskutiert, ob besondere Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen werden sollen (vgl. Kirchhof, ZPR 2007, S. 149). Es wird in diesem Rahmen auch diskutiert, ob Kindern bestimmte Rechte gegenüber den Eltern mit Verfassungsrang eingeräumt werden sollen. Diese Diskussion sprengt hier den Rahmen meines Themas, zeigt aber deutlich, dass das immer im Wandel befindliche Recht auf dem Weg ist, die Kinderrechte zu stärken.

ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS

HILFE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE BEI HÄUSLICHER GEWALT

ERFAHRUNGEN AUS ZWEI JAHREN PROJEKTENTWICKLUNG UND
-UMSETZUNG

Monika Bormann | Daniel Seyfried

Die Bochumer Caritas-Beratungsstelle *Neue Wege*, eine ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle gegen Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch von Kindern, hat im Jahr 2004 begonnen, die Kinder in den Blick zu nehmen, die nicht selbst geschlagen werden, sondern Gewalt mit ansehen müssen.

Wir möchten in diesem Artikel zum einen darstellen, wie wir die Arbeit entwickelt und politisch durchgesetzt haben, und zum anderen, wie die bisherigen praktischen Erfahrungen unsere Konzeption verändert haben.

Begonnen hat es damit, dass wir in der Erfahrung mit den misshandelten und sexuell missbrauchten Kindern immer mehr erfahren haben, wie verletzend auch die Gewalt war, die sie beobachten mussten. In der Regel ging es darum, dass der Vater die Mutter schlug, manchmal auch um Gewalt von Eltern gegen Geschwister. Von wissenschaftlicher Seite zeigte vor allem Barbara Kavemann sehr deutlich, wie mas-

siv schädigend die miterlebte Gewalt ist. Wir diskutierten das Problem im Team und im Beirat der Beratungsstelle. Ein Politiker aus dem Beirat machte sich das Thema zu eigen. Über den Antrag der Partei und die fachliche Begründung von Seiten der Beratungsstelle entschied der Jugendhilfeausschuss, dass ein Projekt ausgeschrieben werden sollte. Eines der überzeugenden Argumente war neben der Not der Kinder die Tatsache, dass Jungen, die Zeugen der Gewalt vom Vater gegen die Mutter sind, die höchste Wahrscheinlichkeit haben, selbst gewalttätig zu werden.

Neue Wege entwickelte dann eine Konzeption für die Kinder und Jugendlichen, die ZeugInnen häuslicher Gewalt sind/waren, unabhängig davon, ob sie selbst in die Gewalthandlungen einbezogen waren. Diese Hilfe war zunächst auf die Frauen und Kinder im Rahmen der ersten Trennungskrise ausgerichtet. Die Idee war, noch in den ersten zehn Tagen nach der Wegweisung durch die Polizei die Frau und ihre Kinder in der Wohnung zu besuchen und mit den Kindern ins Gespräch zu kommen. Wir wollten die Krise nutzen, um die Kooperationsbereitschaft der Mutter zu bekommen. Alle Kinder sollten die Chance auf eine Klärung des Hilfebedarfs und der Therapie bekommen.

Kernstück der ersten Konzeption war die zugehende Hilfe in der Wohnung der Frau, um die Schwellen so niedrig wie möglich zu halten. Durch die zeitliche Nähe zur Trennungskrise hofften wir, die Frauen in ihrer Not besser zu erreichen und das Hilfeangebot attraktiver zu machen. Wenn man sich bereits mit der Krise eingerichtet hat, werden Hilfeangebote leicht als überflüssig gesehen, weil man bislang ja auch ohne sie klar gekommen ist.

Diese Konzeption wurde vom Jugendhilfeausschuss angenommen. Daneben sollte es die Möglichkeit für geschlagene Frauen geben, sich aus eigenem Antrieb zu melden. Personell sollte für diese Arbeit eine neue Stelle eingerichtet werden. Allerdings wollten wir in unserer Konzeption die Arbeit dann nicht nur durch den neuen Kollegen durchführt lassen, sondern das Team der Beratungsstelle sollte in diesem Stundenumfang gemeinsam diese Aufgabe übernehmen. Dieser Plan wurde vom Jugendamt nicht akzeptiert. Wir mussten einen Mitarbeiter benennen, der allein für die häusliche Gewalt zuständig war. Dann wurde, obwohl der Jugendhilfeausschuss eine ganze Stelle bewilligt hatte, der Finanzrahmen und damit der Stundenumfang für das erste Projektjahr noch einmal deutlich

reduziert. Mit zehn Wochenstunden konnte die Arbeit am 1. Dezember 2005 beginnen. Im Folgenden berichtet der Dipl.-Sozialpädagoge Daniel Seyfried, der das Projekt umgesetzt hat, über die konkreten Erfahrungen:

ZIEL

Das Ziel des Projekts war es, Hilfe für Kinder und Jugendliche anzubieten, die Zeugen oder Zeuginnen häuslicher Gewalt sind und waren. In der Projektzeit sollten angemessene Hilfestrukturen entwickelt und aufgebaut werden. Dazu gehörte sowohl der Bereich der Informationsweiterleitung bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt als auch Maßnahmen zur Akutintervention unmittelbar nach den Polizeieinsätzen wie das Angebot der therapeutischen Begleitung der Kinder bzw. beraterische Unterstützung der Mütter.

START

In der ersten Zeit des Projektes wurde ich vom Jugendamt über Polizeieinsätze, bei denen Kinder und Jugendliche Gewaltsituationen zwischen ihren Eltern miterleben mussten, informiert. Entsprechend unserer Konzeption versuchte ich innerhalb des 10-Tage-Rückkehrverbots (meistens: schlagender Mann wird für zehn Tage der Wohnung verwiesen) die Familie aufzusuchen, um die Abwesenheit des schlagenden Partners und die aktuelle Krise zu nutzen, um geeignete Hilfen anzubieten.

ROLLENKONFLIKT: ANGEBOT VS. WÄCHTERAMT

Dabei entstand zu Beginn der Kontaktaufnahme ein Rollenkonflikt meinerseits. Bei der Begrüßung teilte ich der Familie mit, dass ich immer, wenn es zur häuslichen Gewalt kommt und Kinder mit im Haushalt leben, vom Jugendamt darüber informiert werde und den Auftrag habe, mir ein Bild über einen möglichen Hilfebedarf zu machen. Des Weiteren teilte ich der Familie mit, dass ich meinen Eindruck an das Jugendamt weiterleiten würde. Gleichzeitig machte ich der Familie jedoch ein Hilfsangebot, welches von ihnen auch abgelehnt werden konnte. Diese doppelte Rolle führte zur Verwirrung der Familien. Des Öfteren wollten die Familien mir ihre Wohnung und ihre Kühlschränke zeigen, um ihre Erziehungsfähigkeit zu demonstrieren. Ich versuchte diese doppelte Rolle von Wächter und Hilfsangebot durch Erklärungen aufzulösen, welches in Anbetracht des

Auftrags oftmals nur schwerlich gelingen konnte. Durch Berichte teilte ich dem Jugendamt mit, ob das Angebot angenommen wurde und ob ich eine Kindeswohlgefährdung bei weiter stattfindender Gewalt zwischen den Partnern ausschließen könne.

Dieser Rollenkonflikt wurde im Verlauf des Projekts durch Erfahrungswerte und die Umstellung der ursprünglichen Meldestrukturen aufgelöst. Die Fallverantwortung liegt inzwischen komplett beim Jugendamt, d.h. das Jugendamt nimmt als erstes Kontakt auf und stellt einen Hilfebedarf für Therapie und Beratung oder auch für andere Hilfen fest. Erst wenn klar ist, dass Beratung und Therapie hilfreich sein könnten, wird diese mit in den Prozess eingebunden. Die Hilfe wird dann durch das Hilfeplanverfahren koordiniert und gesteuert. Diese Vorgehensweise ermöglicht uns eine bessere und stabilere Gestaltung der Beziehung zu unseren Klienten. Damit ist der erste Grundstein für eine erfolgreichere Arbeit sichergestellt.

WIRKUNG FÜR DIE KINDER/JUGENDLICHEN

Die Kinder und Jugendlichen nahmen das Gesprächsangebot immer dankbar an. Es war gut zu spüren, wie wichtig es für sie war, endlich einmal in der eigenen Not gesehen zu werden. Alle Kinder bestätigten, Angst gehabt zu haben, dass der Vater die Mutter tötet. Alle Kinder litten unter Schuldgefühlen, die Mutter nicht beschützt zu haben. Alle Kinder hatten Angst vor der Unberechenbarkeit des Vaters. Dieser Befund deckt sich zu hundert Prozent mit der Forschungslage. Die Not der Kinder ist extrem, und es ist nachvollziehbar, dass sie unter diesen Bedingungen die unterschiedlichsten Schwierigkeiten und Symptome entwickeln.

EINFLUSS DES SCHLAGENDEN PARTNERS

Eine Zusammenarbeit mit den Betroffenen kam nicht zustande, wenn der schlagende Partner weiterhin bzw. wieder Einfluss auf das Familiensystem nehmen konnte. Dies fand zum einen nach dem 10-Tage-Rückkehrverbot statt, zum andern sogar schon während dieser Zeit. So gab es eine Situation, in der der zwölfjährige gemeinsame Sohn bei der abendlichen Runde vom Vater abgefangen und dazu genötigt wurde, die Mutter an einen Ort zu führen, bei dem der Vater, ohne sich strafbar zu machen, sich mit dieser treffen konnte. Bei diesem Treffen wurde die Mutter dazu gebracht, ihre Anzeige zurückzuziehen und auch die eingeleitete Schei-

dung wieder fallen zu lassen. Gründe für dieses erneute Einlenken der Mutter waren hier vielfältig: Die Hoffnung, dass er sich diesmal an seine Versprechen hält, Angst nicht alleine klarzukommen; Angst vor Bedrohung und Verfolgung und die anstehenden finanziellen Probleme, da alle Konten auf seinen Namen liefen.

Bei Hausbesuchen konnte es passieren, dass der gewalttätige Partner mich gar nicht erst in die Wohnung ließ oder ich von den Kindern während eines Hausbesuches im Kinderzimmer versteckt wurde, weil der Vater überraschend in der Wohnung auftauchte und die Angst vor einer Eskalation deutlich spürbar war.

Wenn der schlagende Partner bei Gesprächen anwesend war, bagatellierte er seine Tat. „Die ist mir in die Hand gelaufen und ich konnte nichts dafür“, was dazu führte, dass auch die Frau die vorgefallene Tat herunterspielte und sich nicht gegen die Aussagen ihres Mannes stellte aus Angst vor danach folgenden Sanktionen. Was ich daraus gelernt habe, ist, immer im Beisein der Frau klar Stellung zu beziehen. „Mir ist noch nie eine Frau in die Hand gelaufen.“ Auch schicke ich die gewalttätigen Männer bei dem Gespräch mit den Frauen in ihrer eigenen Wohnung aus dem Zimmer. Weiterhin erkläre ich dem Mann, warum es mir wichtig ist, mit seiner Frau alleine zu sprechen. Und um möglichen Schuldzuweisungen seinerseits nach dem Gespräch gegenüber seiner Frau vorzubeugen, spreche ich ihn darauf an, ob es irgendetwas gibt, was nicht ausgesprochen werden darf und womöglich mit Gewalt bestraft wird. Meine Intention für eine solche Intervention liegt darin, den geschlagenen Frauen zu zeigen, dass ihnen Ungerechtigkeit zugefügt wurde und dass es nicht normal ist, dass ein Mann sich so verhält und verhalten darf. Weiterhin will ich aufzeigen, dass ein Weg der Trennung durch Hilfen begleitet werden kann und nicht alleine bestritten werden muss.

Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen die Mutter sich kurzfristig von ihrem Partner getrennt hatte, konnten erste Schritte geplant und besprochen werden. Nach Wiederkehr des schlagenden Partners blieben die Betroffenen der Beratungsstelle fern und konnten oftmals auch nicht mehr erreicht werden.

Familien, bei denen Hausbesuche stattgefunden hatten und die durch die Wiederkehr des Mannes das Angebot nicht mehr wahrnehmen konnten, wurden zumindest mit Informationen versorgt und den Kindern wurde

ein Raum geschaffen, über das Erlebte zu sprechen. Dies führte dazu, dass bei erneuter Krise Familien wiederkamen und diesmal das Angebot in Anspruch nahmen. Dies zeigt die Notwendigkeit für die Betroffenen, das Erlebte in Worte zu fassen und auch mitzuteilen. Vor allem für die Kinder ist es wichtig, einen Raum zu bekommen, das Erlebte mitzuteilen. Dieses Bedürfnis wurde in Gesprächen mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sehr deutlich.

Es gab auch Familien, bei denen die aktuelle Krise dazu geführt hat, geeignete Hilfen zuzulassen und auf lange Sicht eine Besserung der Gesamtsituation hervorzurufen. Hier war es in gemeinsamen Gesprächen mit Mutter und Kindern hilfreich, dass auf gezielte Fragen die Kinder der Mutter mitteilen konnten, wie sie die Gewaltsituationen erlebten. Das zerstörte oft das Wunschdenken der Mütter, die doch meist darauf geachtet hatten, dass bei Gewalteskalationen die Kinder in ihren Zimmern sein sollten, um von der jeweiligen Situation nichts mitzubekommen. Aufgrund der Schilderungen ihrer Kinder zog eine Mutter ihre Konsequenzen, begab sich ins Frauenhaus und besorgte sich von dort aus eine eigene Wohnung. Sie bekam Unterstützung durch das Frauenhaus und die Arbeit mit den Kindern konnte erfolgreich bei uns stattfinden.

Eine kontinuierliche Arbeit ist in den Fällen gewährleistet, bei denen betroffene Mütter sich direkt aus eigenem Leidensdruck bei uns melden. Hier ist die Mutter meistens getrennt von dem schlagenden Partner, hat sich damit abgefunden, dass ihr Partner sich nicht ändern wird, und darauf eingestellt, ihr Leben alleine oder mit einem neuen Partner zu leben. Der Blick ist durch die eigene Krise nicht verbaut und somit können diese Mütter das Leid ihrer Kinder sehen. Die Rahmenbedingungen für eine ambulante Therapie sind gegeben: eine feste kontinuierliche Bezugsperson, auf die sich die Kinder und Jugendlichen verlassen können und keine Gefahr für erneute und weitere Gewaltsituationen. Nur in so einem Rahmen können die traumatischen Erlebnisse bearbeitet und integriert werden.

THEMEN DER KINDER UND JUGENDLICHEN IN DER THERAPIE

- Angst vor erneuten Gewaltsituationen,
- Angst um die Mutter und die Geschwister,

- permanente Sorge bezogen auf die Stimmung und Situation zu Hause (drückt sich durch Lernstörungen und Konzentrationsprobleme in der Schule aus, die Kinder sind mit den Gedanken oft zu Hause, voller Sorge),
- Schuldgefühle, die Mutter nicht ausreichend geschützt zu haben,
- Schuldgefühle, die Gewaltsituation hervorgerufen zu haben („Wenn ich mein Zimmer aufgeräumt hätte, wäre der Papa nicht sauer auf die Mama geworden.“),
- das Gefühl, nicht normal zu sein (bezogen auf Gefühle von Angst und Sorge um die Familie) „Ich bin der einzige, der solche Eltern hat.“,
- ambivalente Gefühle von Wut und Liebe zum schlagenden Vater; bezogen auf die Mutter; Wut, dass sie sich nicht trennt, und Sorge, dass ihr etwas passieren könnte,
- Planung für einen erneuten „Ernstfall“,
- erlebte Hilflosigkeit,
- Gefühle von Trauer und Abschied von einer heilen Familie.

Das therapeutische Vorgehen lehnt sich sehr an die allgemeine Arbeit mit traumatisierten Kindern an. Sehr viel Zeit wird auf die Wiederherstellung der Realität, angemessene Verantwortungszuschreibung und die Arbeit an Angst und Schuldgefühlen verwandt. Parallel wird versucht, die Mutter so gut es geht in ihrer Rolle als Erziehende zu fördern und zu stützen. Sie muss das Vertrauen ihrer Kinder wieder gewinnen und ihre Autorität wieder herstellen. Auf Grund der geringen personellen Ressourcen ziehen wir für die Arbeit mit den Müttern, wenn möglich, das Frauenhaus oder die Frauenberatungsstelle mit hinzu.

Ein völlig ungelöstes Problem ist die Arbeit mit den schlagenden Vätern. Dazu gibt es in Bochum kein spezialisiertes Angebot. Da die erneute Anwesenheit des schlagenden Vaters oft jede weitere Hilfe für die Kinder unmöglich machte, bleibt es ein Ziel, auch ein Hilfeangebot für gewalttätige Männer zu entwickeln.

Unser vordringliches Ziel, den betroffenen Kindern Raum zu geben und ihnen Gehör zu verschaffen, ist eindeutig gelungen. Die Kinder zeigen deutlich genug, wie wichtig ihnen das ist und dass es ihnen gut tut. Dass die intensivere Hilfe von der Kooperation der Mütter abhängt, war von Anfang an klar. Allerdings sind auch unsere Kapazitäten für die Mütter sehr begrenzt.

FAZIT

Es war richtig, den Kindern ein eigenes, spezialisiertes Angebot zu machen. Was noch fehlt, ist die Hilfe für die Mütter und vor allem für die Väter.

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER BERATUNG VON MÜTTERN

Susanne Heynen

In den letzten Jahren gab es erhebliche Verbesserungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, zur Unterstützung von Gewaltopfern und Konfrontation der Gewalttäter mit ihrem Handeln. Bisher liegen jedoch kaum Veröffentlichungen über Methoden und Praxis der Erziehungsberatung bei häuslicher Gewalt vor.

Der Beitrag basiert auf meiner Tätigkeit beim Psychosozialen Dienst der Stadt Karlsruhe¹ und den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung zu Bewältigungsprozessen nach einer Vergewaltigung (Heynen 2000). Hierfür wurden unter anderem Frauen interviewt, die von ihrem Partner vergewaltigt und misshandelt wurden. Hinzu kommen Erfahrungen als Leiterin des Kinderbüros im Rahmen der Kinderinteressenvertretung bei Trennung und Scheidung und des Kinder- und Jugendschutzes sowie in der frühen Prävention, ergänzt durch erste Eindrücke als Leiterin des Karlsruher Jugendamtes.

Ausgehend vom Recht auf gewaltfreie Erziehung befasst sich der Beitrag mit der Gefährdung der kindlichen Entwicklung durch häusliche Gewalt und der Inanspruchnahme psychologischer Beratung. Anhand von Praxisbeispielen werden

Vorschläge für die Unterstützung von Müttern und Kindern gemacht. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Frauen, die aufgrund wiederholter Gewalterfahrungen sowie zusätzlicher Belastungsfaktoren einen erhöhten Beratungsbedarf im Hinblick auf die Erziehung ihrer Söhne und Töchter haben. Auf die Situation von Frauen, die aufgrund eigener und sozialer Ressourcen den Erziehungsaufgaben in der Regel gewachsen sind und nur punktuell den Kontakt zu einer psychologischen Beratungsstelle oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst suchen, wird an dieser Stelle nicht eingegangen.²

AUSWIRKUNGEN VON HÄUSLICHER GEWALT AUF DIE KINDER

Kinder haben seit sieben Jahren ein Recht auf gewaltfreie Erziehung („Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Paragraph 1631 Absatz 2 BGB, 1. Juli 2000). Unberücksichtigt blieb bei der Verabschiedung das Recht auf eine Erziehung frei von Gewalt gegen nahe stehende Personen, seien es Geschwister, pflegebedürftige Angehörige oder die Mutter.

Trotz der zunehmenden Aufmerksamkeit für die Belastungen der Kinder erhalten vor allem die langfristigen Auswirkungen von Gewalt in der Partnerschaft wenig Beachtung. Während aktuelle Entwicklungen (z.B. Gefährderansprache durch die Polizei, Anti-Stalking-Gesetz vom 16. Februar 2007, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Paragraph 8a SGB VIII, Kinderrechteverbesserungsgesetz Paragraph 1666a BGB, ‚Frühwarnsystem‘ zum Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung verbunden mit Veröffentlichungen in den Medien) auf eine erhöhte Sensibilität verweisen, stoßen Schutzmaßnahmen da an Grenzen, wo das Kindeswohl tatsächlich oder auch scheinbar nicht mehr durch unmittelbare Gewalt bedroht ist. Hierbei spielt eine wichtige Rolle, dass im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung zeitgleich zum zunehmenden Gewaltschutz die Möglichkeiten von gewalttätigen Vätern, auch nach einer Trennung der Partnerin Kontrolle auszuüben, gestärkt wurden. Das geplante FGG-Reformgesetz (Frauengesundheitsgesetz) lässt weitere Belastungen für Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt vermuten (s. Heynen, 2007).

Jede vierte Frau erleidet körperliche und sexuelle Gewalt durch den Partner (BMFSFJ 2004). Von dieser Form der Gewalt sind in der Regel

auch ihre Kinder betroffen. In einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen gaben 21,3 Prozent der Befragten zwischen 16 und 29 Jahren (n=1067) an, mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert zu sein (Wetzels 1997). Diejenigen, bei denen dies wiederholt der Fall war, wurden achtmal häufiger von ihren Vätern und Müttern misshandelt als diejenigen, die keine häusliche Gewalt erlebten, wobei die Gewalttätigkeit der Mütter nach Beendigung der Gewaltbeziehung abnimmt.

Auch die indirekt erlebte Gewalt hat unmittelbare Auswirkungen auf Kinder. Sie werden durch eine Vergewaltigung gezeugt, erleben als Fötus die Misshandlungen während der Schwangerschaft (Heynen 2003), werden auf dem Arm der Mutter mit geschlagen oder Opfer von Trennungsmorden (Heynen 2005). Hinzu kommt, dass die Mädchen und Jungen in einer Atmosphäre der Gewalt aufwachsen, die geprägt ist durch Vernachlässigung, Überforderung und Ausweglosigkeit, unter Umständen auch durch anhaltende väterliche Kontrolle und Gewalt nach der Trennung der Eltern.

Die Gewalterfahrungen der Kinder führen zum Teil zu erheblichen alters- und entwicklungsabhängigen Beeinträchtigungen ihrer emotionalen, kognitiven, körperlichen und sozialen Entwicklung (vgl. u.a. Kavemann 2000, Heynen 2001, Kindler 2002). Die Belastungen erhöhen sich zum Teil noch aufgrund von Faktoren wie Alkoholabhängigkeit und psychische Erkrankung eines Elternteils sowie durch Risikofaktoren wie Armut und beengte Wohnverhältnisse (vgl. auch Laucht, Esser & Schmidt 2000, Meyer-Probst & Reis 1999). Mit der Gewalt ist in der Regel eine soziale Isolation der Familie verbunden, zum Beispiel aufgrund gezielter Maßnahmen durch den Gewalttäter oder fehlender Kenntnisse von Sprache und Infrastruktur von Seiten der Opfer. Besonders belastend ist es für Kinder, wenn sie die Mutter oder beide Eltern durch Flucht, Suizid, Totschlag oder Mord verlieren.

Untersuchungen belegen (u.a. Scheithauer & Petermann 1999), dass die Anzahl verschiedener Risikofaktoren und ihr zeitliches Auftreten sowie vorhandene Schutzfaktoren (Ressourcen seitens des Kindes, der Familie oder des sozialen Umfeldes; insbesondere verlässliche Bezugsperson, vgl. Egle, Hoffmann & Steffens 1996, Laucht 2003) entscheidend für die Entwicklung sind. Besonders problematisch sind belastende kindliche Bindungserfahrungen (vgl. Bowlby 1995, z. Überblick s. Brisch & Hellbrügge

2003, Gloger-Tippelt 2001). Diese ergeben sich nicht nur in der Beziehung zu einem gewalttätigen Elternteil, sondern auch zu einer, aufgrund der erlebten Partnergewalt in der Erziehung überforderten Mutter. Werden die Risiken nicht abgemildert, kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen (s. auch Bannenberg & Rössner o. A.).

Verhaltensauffälligkeiten der belasteten und zum Teil traumatisierten Kinder wirken sich wiederum negativ auf die Eltern-Kind-Beziehung aus (Enzmann & Wetzels 2001). Haben die Mädchen und Jungen darüber hinaus nicht gelernt, Konflikte konstruktiv zu lösen und Freundschaftsbeziehungen aufzubauen, erfahren sie auch außerhalb der Familie, zum Beispiel in der Schule, wenig oder keine Unterstützung.

Weitere Probleme der Söhne und Töchter ergeben sich aus der aktuellen Lebenssituation. Erfahren die Kinder, dass sich die Mutter direkt nach der ersten Gewalthandlung vom Partner trennt, bedeutet dies zum einen ein eindeutiges Signal, dass Gewalt nicht geduldet wird. Zum anderen müssen sie sich mit plötzlichen Veränderungen in ihrem Alltag auseinandersetzen. Andere Kinder verbleiben mit ihrer Mutter zum Teil über viele Jahre in der von Gewalt geprägten Familie. Sie werden immer wieder enttäuscht, weil die Versprechungen des Vaters, nie mehr zu schlagen, und der Mutter, sich beim nächsten Mal endgültig zu trennen, nicht eingehalten werden. Für manche Mädchen und Jungen endet diese Situation erst, wenn sie selbst die Familie verlassen (zu den Mustern und dem entsprechenden Unterstützungsbedarf der Frauen nach einem Platzverweis s. Helfferich & Kavemann 2004).

Häusliche Gewalt ist ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung, zum einen wegen der unmittelbar erlebten körperlichen, sexualisierten und psychischen Gewalt sowie der mit der Gewalt verbundenen Vernachlässigung. Sie weist aber auch auf eine Risikokonstellation hin, da eine sichere Vater-Kind-Bindung fehlt und auch die mütterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenz durch die Gewalthandlungen sowie anhaltende Drohungen und Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Unter Umständen tragen bei der Auseinandersetzung um Sorge- und Umgangsrecht Kontakte mit Professionellen, Stellungnahmen des Sozialen Dienstes, psychologische Gutachten, anwaltliche Schreiben und Entscheidungen der Familien- und Oberlandesgerichte dazu bei, die mütterliche Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit zu schwächen (vgl. auch Kindler und Hien in diesem Band).

IN ANSPRUCHNAHME PSYCHOLOGISCHER BERATUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT

Psychologische Beratung nach Paragraph 28 ‚Erziehungsberatung‘ (Sozialgesetzbuch VIII) kann sowohl von Eltern als auch von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden (s. SGB VIII Paragraph 8 ‚Beteiligung von Kindern und Jugendlichen‘, BMFSFJ 2005). Ausgangspunkt für die Kontaktaufnahme ist häufig eine familiäre Krise, in der die Selbsthilfepotentiale der Familie überfordert werden. Unter Umständen führen Interventionen bei akuter Gewalt wie der sogenannte Platzverweis dazu, dass durch die Polizei Unterstützung vermittelt werden kann.

Der Kontakt zu Beratungsstellen oder zum Allgemeinen Sozialen Dienst wird oft auch dann möglich, wenn Bewältigungsstrategien der Kinder als problematisch wahrgenommen werden. Dabei geht ein Teil der Kinder und Jugendlichen große Risiken ein. Dazu gehören unter anderem Alkohol- und Drogenmissbrauch, selbstverletzendes Verhalten, Schulverweigerung, das Begehen von Gewalt- und Straftaten sowie die Anbindung an entsprechende Szenen.

Trotz eines hohen Bedarfs wird ein Teil der Betroffenen durch Hilfen nicht erreicht, da sie keinen Zugang zu bestehenden Institutionen finden oder Beratungsbeziehungen abbrechen. Zu den Gründen zählen fehlendes Verständnis, ungeeignete Angebote und Angst vor Eingriffen seitens ‚des Jugendamtes‘ (vgl. Heynen 2002; Helfferich & Kavemann 2004). Dies gilt vor allem, wenn ungeachtet des Gewaltverhältnisses von einem Gleichgewicht in der Partnerschaft ausgegangen wird. Dies führt in vielen Fällen zu einer Verschärfung der Krise.

Besondere Belastungen erleben gewaltbetroffene Frauen und Kinder, wenn sie nach der Trennung gegen ihren Willen vom Familiengericht zu Umgangskontakten und einem gemeinsamen Sorgerecht gezwungen werden und damit der Kontrolle des Gewalttäters, seinen Drohungen und Übergriffen weiterhin ausgesetzt sind. Zum Teil werden Frauen und Kinder mit Zwangsgeldern oder der Drohung, der Vater erhalte das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Kind würde fremd untergebracht, unter Druck gesetzt. Mütter müssen trotz der Gewalterlebnisse, den bei den Kindern erlebten Belastungen und einer möglicherweise bestehenden Gefährdung, ihren Sohn oder ihre Tochter überzeugen, den Umgang mit dem Vater anzunehmen. Der damit im Rahmen der Jugendhilfe ausge-

übte Zwang sowie die aus der Zwangssituation entstehenden Belastungen der Kinder werden meines Erachtens bisher zu wenig reflektiert (vgl. u.a. Johnston 2007). Dem gegenüber wird die Ablehnung von Vätern gegen den Umgang mit ihrem Kind bisher in der Regel akzeptiert (vgl. auch Münder et al. 2007). Einer der seltenen Fälle erzwungenen väterlichen Umgangs ist aktuell Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde³.

Zum Teil verstärken solche Erfahrungen Berührungsängste gegenüber der Jugendhilfe beziehungsweise den Beratungsstellen. Dies gilt insbesondere für Familien, die sozial benachteiligt sind, wenig Zugang zu Bildung haben und über geringe Deutschkenntnisse verfügen. Insbesondere Kinder aus diesen Familien sind darauf angewiesen, dass aufsuchende und zielgruppenspezifische Angebote gemacht werden und sie nicht weiteren Zwang erleben. Bei großer Distanz zu professioneller Hilfe spielt die Vermittlung durch alltagsnahe Vertrauenspersonen und Fachleute wie Erzieher/-innen oder Lehrer/-innen eine wichtige Rolle. Diese können den Weg, insbesondere vor dem Hintergrund positiver Erfahrungen, in eine Beratungsstelle ebnen.

BEISPIELE AUS DER PSYCHOLOGISCHEN PRAXIS

Die psychologische Beratung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist eingebettet in eine Vielzahl rechtlicher Rahmenbedingungen. Diese beziehen sich zum Teil unmittelbar auf die Gewalt (wie Polizeirecht und Gewaltschutzgesetz; gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Paragraph 1666 BGB und Kinderrechteverbesserungsgesetz, Paragraph 1666a BGB) oder ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (vgl. auch Struck in diesem Band).

Neben Paragraph 1 SGB VIII ‚Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe‘ (Schutz, Förderung, Unterstützung der Eltern, Prävention) sind dies vor allem:

- Rechte auf Beratung (Paragraphen 17, 18),
- Hilfen zur Erziehung (Paragraphen 27-35),
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Paragraph 8a),
- Inobhutnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Paragraph 42) – verbunden mit Handlungsempfehlungen beziehungsweise Standards der Jugendämter (ASD, z.B. Stadt Karlsruhe 2006, Reich 2006, vgl. auch BiG e. V. 2005).),

- Mitwirkung in Verfahren der Vormundschafts-Familiengerichte (Paragraph 50).

Kommt der Kontakt zu einer psychologischen Beratungsstelle zustande, wird die Gewalt zunächst oft nur angedeutet oder verschwiegen. Ausgangssituationen und Beratungsinhalte sind aufgrund der individuellen Erfahrungen sehr unterschiedlich. Aus der Vielfalt werden im Folgenden Familiensituation und Zeitpunkt der Kontaktaufnahme als Kriterien ausgewählt, um anhand von fünf Fallbeispielen Interventionsansätze vorzustellen:

- Bestehende Familie,
- plötzliche Trennung aufgrund von Flucht oder Platzverweis,
- Trennung der Paarbeziehung, Aufrechterhaltung der Eltern- und Vater-Kindbeziehung,
- Trennung der Paar- und Elternbeziehung, Aufrechterhaltung der Vater-Kindbeziehung,
- Trennung aller familiärer Beziehungen.

Die Praxis zeigt, dass es immer wieder zu Veränderungen der Familiensituation kommt, sei es, weil bestehende Kontakte abgebrochen oder abgebrochene aus unterschiedlichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Daneben gibt es Konstellationen, bei denen Begegnungen des Kindes mit dem Vater sowie der Mutter mit dem ehemaligen Partner abgelehnt werden, ohne dass dies vom Gericht akzeptiert wird. Dieser Zwang zur Beziehung kann die Beratung stark dominieren.

1. Bestehende Familie

Annegret ist fünf Jahre alt, als ihre Mutter auf Anregung der Nachbarin Kontakt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst aufnimmt. Frau A. ist tabletten- und alkoholabhängig und kann ihr Kind phasenweise nur unzureichend versorgen. Während einer stationären Suchttherapie lernt sie ihren neuen Partner kennen. Er zieht bei Frau A. ein. Beide werden rückfällig. Frau A. wird mehrfach von ihrem Partner misshandelt. Annegret holt wiederholt die Nachbarin oder die Polizei. Über den Allgemeinen Sozialen Dienst wird die Psychologische Beratungsstelle einbezogen. Frau A. trennt sich aufgrund nicht nachlassender Misshandlungen von

ihrem Partner. Sie wird dabei gestärkt durch einen Polizeieinsatz, bei dem der Gewalttäter in Gewahrsam genommen wird.

Frau A. erhält im Verlauf der Beratung Unterstützung, um ihre Ziele (ein Leben ohne Gewalt) zu präzisieren und auf die Zielerreichung hinzuwirken, Annegret von der Verantwortung in der Familie zu entlasten und ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen beziehungsweise bei Überforderung weitere Hilfen zuzulassen. Auf Wunsch der Mutter finden während eines kurzen Zeitraums auch Beratungsgespräche mit dem Partner statt, der für Annegret eine wichtige Unterstützung bedeutet, wenn Frau A. trinkt. Der Beratungsprozess wird begleitet von einer kontinuierlichen Gefährdungseinschätzung und der Realisierung flexibler und individueller Hilfen für Annegret in Kooperation zwischen Psychologischer Beratungsstelle und Allgemeinem Sozialen Dienst.

Die Termine für Mutter und Tochter werden auch nach der Trennung vom gewalttätigen Partner in größer werdenden Abständen zur Stärkung der Erziehungskompetenz und Unterstützung der kindlichen Bewältigungsprozesse fortgesetzt. Insgesamt stabilisiert sich die Lebenssituation. Die Mutter-Kind-Beziehung wird gestärkt. Ein Kontakt zum Gewalttäter besteht nicht. Annegret ist sozial integriert und beendet die Schule mit Abitur.

2. Plötzliche Trennung aufgrund von Flucht oder Platzverweis

Bettina ist dreizehn Jahre alt und vor einigen Wochen mit ihrer Mutter und den zwei jüngeren Brüdern ins Frauenhaus geflohen. Die Trennungsphase ist gekennzeichnet von Drohungen des Vaters und Zweifeln der Mutter, ob sie die Trennung durchstehen kann. Sie hat Angst vor einer Gewalteskalation und empfindet Schuldgefühle gegenüber ihren Söhnen, die sehr aggressiv reagieren und die Trennung vom Vater ablehnen. Bettina zieht sich zurück und versucht, es allein zu machen. Den Vater möchte sie nicht sehen. Ihre Mutter ist in Sorge um sie, hat aber nicht die Kraft, sich intensiver um sie zu kümmern. Auf Anregung des Frauenhauses sucht sie die Psychologische Beratungsstelle auf.

Es werden Termine mit Bettina vereinbart, die dazu dienen, sie in der Bewältigung der aktuellen Anforderungen zu bekräftigen. Inhalte der Gespräche mit der Mutter betreffen vor allem das Thema Sicherheit, Einfühlung in das Erleben von Bettina und die Stärkung der Mutter-

Tochter-Beziehung. Kontakt mit dem Vater wird von Seiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes aufgenommen. Bettinas Ablehnung, den Vater zu treffen, wird aufgrund ihres Alters respektiert. Nachdem sich die Lebenssituation der Familie gefestigt hat, werden die Termine, mit der Einladung, sich bei Bedarf wieder an die Beratungsstelle zu wenden, beendet.

3. Trennung der Paarbeziehung, Aufrechterhaltung der Eltern- und Vater-Kindbeziehung

Christian ist vierzehn Jahre. Er lebt mit seinem fünfjährigen Bruder und seiner Mutter zusammen. Zu seinem Vater, der in einer anderen Stadt arbeitet, hat er unregelmäßig Kontakt. Frau C. hat ihren deutschen Mann in ihrem afrikanischen Heimatland kennengelernt und kam mit ihm nach Deutschland. Ihr Mann kontrollierte, misshandelte und vergewaltigte sie. Mit Unterstützung einer Verwandten trennte sie sich von ihrem Mann. Die Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Frau C. leidet unter den Folgen der Gewaltbeziehung. Mit der Erziehung von Christian ist sie überlastet, da sie ihm keine Grenzen setzen kann. Christian besucht eine teilstationäre Jugendhilfeeinrichtung, von der der Vorschlag, die Psychologische Beratungsstelle einzubeziehen, ausgeht.

Es werden mit Frau C. regelmäßige Termine mit dem Schwerpunkt der Erziehungsberatung vereinbart. Aufgrund der vielfältigen Belastungen (infolge der Heiratsmigration, der Traumatisierungen und chronischen Konflikte mit Herrn C., zu dem Christian Nähe sucht) tritt die Unterstützung ihrer Erziehungskompetenz häufig in den Hintergrund. Nachdem es zu wechselseitigen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Frau C. und ihrem Sohn gekommen ist, wechselt Christian von der teil- in die vollstationäre Jugendhilfe. Er hat weiterhin Kontakt zu seinem Vater, zu dem er nach seiner Volljährigkeit zieht, nachdem er wiederholt straffällig geworden war.

4. Trennung der Paar- und Elternbeziehung, Aufrechterhaltung der Vater-Kindbeziehung

Elisabeth ist fünf Jahre alt. Ihre Mutter hat sich von dem Vater ihres Kindes aufgrund von Streitigkeiten und Gewalt getrennt und lebt mit ihrer Tochter seit zwei Jahren alleine. Elisabeth hat die Gewalthandlungen als Kleinkind zweimal miterlebt. Frau E. wendet sich zunächst an die Psychologische Beratungsstelle, weil ihre Tochter sehr ängstlich ist und

sich in Konflikten mit anderen Kindern zurückzieht. Für Frau E. ist ihre Tochter ihr Lebensinhalt. Sie fördert ihre Tochter in jeder Hinsicht und überfordert sie gleichzeitig, da sie ihr sehr persönliche Themen anvertraut. Frau E. hatte große Schwierigkeiten, Elisabeths Vater und ihren Eltern Grenzen zu setzen. Auch gegenüber Elisabeth ist sie in ihrer Erziehung häufig inkonsequent.

Inhalt der Beratung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz von Frau E., die Unterstützung und Entlastung ihrer Tochter sowie der Kontakt zwischen Vater und Tochter. Auf Wunsch von Frau E. findet ein Gespräch mit dem Vater im Hinblick auf eine verbindliche und kindgerechte Gestaltung der Kontakte mit Elisabeth statt. Aus dem einmaligen Gespräch ergibt sich keine weitere Beratung. Umgang und telefonische Kontakte zwischen Vater und Tochter finden, auch auf Wunsch von Elisabeth hin, seitens des Vaters unregelmäßig und unzuverlässig statt und gehen mit erheblichen Belastungen der Mutter-Kind-Beziehung einher.

5. Trennung aller familiärer Beziehungen

Florian ist zwölf Jahre alt und lebt mit seinen vierzehn- und fünfjährigen Brüdern und seiner Mutter zusammen. Auf Anraten der Schule wendet sich Frau F. an den Allgemeinen Sozialen Dienst, der sie an die Psychologische Beratungsstelle vermittelt. Florian fehlt sehr häufig in der Schule und fällt in seinen Leistungen immer weiter zurück. Die Beziehung von Frau F. zu ihrem Sohn ist gestört, weil sein Verhalten sie an das Verhalten ihres ehemaligen Partners erinnert, der sie wiederholt misshandelt und vergewaltigt hat. Florian wurde durch eine der Vergewaltigungen gezeugt. Eine besondere Krise wird durch den Wunsch von Florian ausgelöst, seinen Vater, der von sich aus keinen Kontakt sucht, zu treffen.

Aufgrund der vielschichtigen Probleme werden weitere ergänzende Hilfen (Sozialpädagogische Familienhilfe und eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) initiiert, die zusammen zu einer Stabilisierung führen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass ein Teil der Kinder bei Beratungsbeginn in einer von Partnergewalt geprägten Familie lebt. Der Kontakt zur Beratungsstelle kommt zum Beispiel aufgrund von Entwicklungsproblemen des Kindes beziehungsweise Erziehungsschwierigkeiten von Seiten der Mutter zustande. Nach einer Trennung vom gewalttätigen Vater reagieren Kinder sehr unterschiedlich. Mütter wünschen sich des-

halb in dieser Situation oft Entlastung im Umgang mit ihren Töchtern und Söhnen und Unterstützung bei der Stabilisierung ihrer neuen Lebenssituation.

Einige Frauen halten die Beziehung zu dem Gewalttäter auch nach der Trennung aufrecht. Sie wollen ihren Söhnen und Töchtern den Kontakt zum Vater ermöglichen, erhoffen sich Entlastung durch ihn oder haben weder Kraft noch Chance, sich gegen den Druck seitens des Mannes, der Kinder oder der Professionellen durchzusetzen. Dies gilt insbesondere bei gerichtlich angeordnetem Umgang (zu Partnergewalt und Umgangs- bzw. Sorgerecht siehe die kritische Reanalyse der Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform von Kostka 2004, Heynen 2007).

Die Motivation der Kinder, den Vater zu treffen, kann sich aus der bestehenden, zum Teil unsicher-ambivalenten oder desorganisierten Bindung (z. Überblick vgl. Brisch & Hellbrügge 2003) zu ihm ergeben. Daneben spielen Verantwortungsgefühle oder Beziehungen zu den Großeltern väterlicherseits eine Rolle. Zum Teil sind die Bedürfnisse der Kinder innerhalb einer Familie auch unterschiedlich. Während das eine Kind den Vater regelmäßig sehen möchte, lehnt das andere jeglichen Kontakt ab.

Es gibt Familien, in denen die Kinder die Beziehung zum Vater aufrechterhalten, während sich die Berührungspunkte zwischen den Eltern je nach Alter des Kindes auf Vereinbarungen über Termine beschränken. Sehr häufig bedeutet es eine besondere Herausforderung, wenn die Frauen erleben, dass sie den Alltag unter zum Teil sehr schweren Bedingungen mit dem Kind gestalten, während der Vater vom Kind positiv erlebt wird, unter Umständen ungeachtet dessen, dass er in der Vergangenheit gewalttätig war, für die – auch langfristigen – Folgen der Gewalt keine Verantwortung übernimmt und sich immer wieder unzuverlässig verhält.

Auch wenn kein Kontakt mehr zum Vater besteht, werden Kinder in Alpträumen und plötzlichen Erinnerungen immer wieder mit der Gewalt konfrontiert oder haben Verhaltensweisen entwickelt, die zu Konflikten führen. Ein Teil der Mütter wird phasenweise durch Aggressionen ihrer Kinder an den gewalttätigen Partner erinnert. Es können Gefühle starker Hilflosigkeit und Wut ausgelöst werden, so dass altersangemessene Reaktionen auf die Tochter oder den Sohn nicht möglich sind (vgl. Heynen 2003). Wenn eine Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung nicht gelingt und

die Gewaltbelastungen auf Seiten der Mutter nicht bewältigt werden können, kann dies auch langfristig negative Konsequenzen für die Söhne und Töchter haben. Als Jugendliche gehen sie unter Umständen selbst gewalttätige Beziehungen ein, um sich der familiären Situation zu entziehen, bedürfen der Unterstützung durch die vollstationäre Jugendhilfe oder ziehen zu ihrem Vater, der unter Umständen nach wie vor gewalttätig ist.

ERZIEHUNGSBERATUNG DER MÜTTER

Die Anforderungen an die Erziehungskompetenzen der Mütter sind bei häuslicher Gewalt, insbesondere bei erneuten Gewalthandlungen und Konfrontation mit dem Gewalttäter, sehr hoch. Besonders problematisch ist es, wenn sich der Kontakt zu dem gewalttätigen Vater nicht nach den Bedürfnissen des Kindes und der für die Erziehung und den Alltag verantwortlichen Mutter, sondern nach der Durchsetzungskraft des Vaters gegenüber dem Sozialen Dienst und dem Familiengericht richtet.

Ein entsprechend väterzentriertes Vorgehen ist – plakativ ausgedrückt – durch Normen geprägt: Eltern haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind unabhängig von den Bedürfnissen des Kindes, der Qualität der Bindung, elterlicher Verantwortung und Motivation. Eine dem Alltag des Kindes angemessene Evaluation der Regelungen findet demzufolge nicht statt. Ein auf die Bedürfnisse des Vaters ausgerichtetes Vorgehen führt aufgrund der damit möglicherweise verbundenen Bedrohung zur Schwächung der Be- und Erziehungskraft der primären Bezugsperson, der Mutter. Hinzu kommen unter Umständen Zwangsmaßnahmen gegen das Kind, die von der Mutter durchgesetzt werden müssen. Außerdem ist es – unterstützt durch Gerichtsurteile – möglich, Umgangs- und Sorgerechte als Mittel gegen ‚Stalking‘ einzusetzen (vgl. Hoffmann 2005, Voß / Hoffmann / Wondrak 2006).

Abgesehen davon, dass der erzwungene Umgang zwischen Eltern und Kind nach einer Trennung nicht zu einer Stärkung der Bindung, sondern zum letztendlichen Kontaktabbruch seitens des Kindes führt (vgl. Wallerstein / Lewis / Blakeslee 2002), werden damit pädagogische Prinzipien, etwa der entwicklungsfördernden Erziehung (Tschöpfe-Scheffler 2003 2005) oder gewaltpräventive Ansätze, die unter anderem auf die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Stärkung des kindlichen Selbstbewusstseins zielen, außer Kraft gesetzt.

Ein solches an Elternrechten ausgerichtetes Vorgehen steht auch den, in der Erziehungsberatung und Kindertherapie üblichen kindzentrierten Methoden, die sich auf die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes, die Förderung sicherer Bindungen und einen beziehungsfördernden Umgang ausrichten, entgegen. Statt Auflagen gegen die Mutter zur Beeinflussung des Kindes würden aus dieser Perspektive eher gerichtliche Auflagen zur Umgangsberatung des Vaters der Stärkung der Vater-Kind-Beziehung dienen. Zwangsmaßnahmen gegen Gewaltopfer lassen sich mit einer klienten/-innenzentrierten Beratung genauso wenig vereinbaren wie starre und zum Teil engmaschige Terminvereinbarungen, die stark in den Alltag des Kindes und der betreuenden Person eingreifen und nicht kontinuierlich reflektiert und den Erfordernissen der kindlichen Prozesse angepasst werden.

Am Anfang der Beratung steht der Aufbau einer als unterstützend wahrgenommenen Beratungsbeziehung. Dazu kommen die Erfassung der subjektiven Erklärungsansätze bezüglich der aktuellen Belastungen sowie die Abschätzung der Gefährdung der Mutter und ihrer Kinder. Dies ist nicht einfach, wenn die Gewalt nicht oder sehr spät angesprochen wird. Bei über die Beratung hinausgehendem Unterstützungsbedarf und einer erheblichen Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls oder bei Morddrohungen seitens des Gewalttäters muss der Allgemeine Soziale Dienst, die zentrale Schnittstelle in der unmittelbaren Bearbeitung eines akuten Schutz- und Hilfebedarfs von Minderjährigen (vgl. z.B. Blüml 2006), und gegebenenfalls die Polizei einbezogen werden (s. Aldridge & Browne 2003, Stürmer 2005).

Neben Fragen nach Sicherheit und Lösung der Trennungskonflikte stehen Beratungsthemen im Mittelpunkt, die im Zusammenhang mit einer Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung stehen:

- Entlastung der Mutter, Verringerung von aktuellen gesundheitlichen, ökonomischen und sozialen Problemen,
- Sensibilisierung für Belastungen und Bedürfnisse des Kindes, insbesondere, wenn sie sich nicht mit denen der Mutter decken,
- Wertschätzung dem Kind gegenüber,
- liebevoller und verbindlicher Erziehungsstil,
- Bewältigung eigener starker Emotionen der Mutter, die im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt stehen und durch den Kontakt mit dem Vater der Kinder oder durch das Verhalten der Kinder hervorgerufen werden können,

- Klärung eines zusätzlichen Hilfebedarfs des Kindes und Inanspruchnahme einer entsprechenden Unterstützung.

Beratungserfahrungen mit besonders belasteten Müttern zeigen, dass es nicht immer möglich und sinnvoll ist, die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz von der Bewältigung eigener Belastungen zu trennen. Häufig stehen Alltagsthemen im Vordergrund (etwa Kindertagesbetreuung, finanzielle Entlastungen, Wohnungsnot, Integration in Ausbildung und Beruf). Demzufolge ist eine enge Verzahnung von Nutzen mit:

- anderen Bereichen der öffentlichen Jugendhilfe (wie Beistands-/Vormundschaften, Unterhaltsvorschusskasse, Wirtschaftliche Hilfe, Kindertageseinrichtungen, Pflegekinderdienst u.a.),
- Trägern der Jugendhilfe,
- Sozialamt oder ARGE.

Im besten Fall übernimmt der oder die zuständige Bezirkssozialarbeiter/-in, entsprechend der zentralen Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die einzelfallbezogenen Vernetzungskontakte und die Hilfeplanung für die Kinder. Findet keine sinnvolle Aufgabenteilung statt, besteht die Gefahr, dass die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blickfeld geraten, weil so viele Themen gleichzeitig bearbeitet werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn es bei anhaltenden persönlichen Problemen nicht gelingt, den Kontakt zu weiterführenden Hilfen wie einer Frauenberatungsstelle oder einer/-m Psychotherapeutin/-en herzustellen. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Beratung abgebrochen wird und unter Umständen wichtige Hilfen für die Mädchen und Jungen unterbleiben.

Für Professionelle ist es oft genauso schwer wie für Familienangehörige oder andere Personen des sozialen Umfeldes auszuhalten, dass die Mütter eine große Ambivalenz im Hinblick auf eine Trennung vom gewalttätigen Vater erleben oder dass sie aufgrund der eigenen Belastungen durch die Gewalttätigkeiten nur begrenzt auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen können. Oft sind es kleine Veränderungen, die zu einem Leben ohne Gewalt und damit zu einer Verbesserung der Entwicklungschancen der Kinder führen (vgl. Helfferich & Kavemann 2004). Für manche Mädchen und Jungen kommen diese zu spät, um sie vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen. Dementsprechend wächst der Druck auf die Frau, was unter Umständen zu einer Überforderung und Störung des Vertrauens zu den Fachleuten führen kann.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine klare Haltung gegen Gewalt unabhängig von Geschlecht, Alter oder sozialer Lage. Fähigkeit zur Empathie, Wertschätzung (insb. für Bewältigung der Belastungen) und Kongruenz sowie die Bereitschaft zur flexiblen Unterstützung müssen im Vordergrund stehen. Grundlagen der Arbeit sollten eine eindeutige Zuständigkeit, Fachkompetenz, Wissen um eigene Grenzen sowie die Kenntnis des Hilfesystems bilden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Institutionen der Jugendhilfe ist die Voraussetzung dafür, dass gewaltbetroffene Mütter, Väter und ihre Kinder Vertrauen und Zuversicht im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Lebenssituation gewinnen und Unterstützung annehmen können.

EXKURS: VÄTERBERATUNG

Wie oben beschrieben, gestaltet sich die Beziehung zwischen Vater, Mutter und Kindern sehr unterschiedlich. Auch wenn der Kontakt zum gewalttätigen Vater unterbrochen wurde, können er und die erlebte Gewalt immer wieder eine Rolle in der Familie spielen. Während Kinder, die zum Umgang mit einem Elternteil gezwungen werden, diesen meist aufgeben, sobald sie dazu in der Lage sind (vgl. Wallerstein & Lewis 2002), kann eine Tabuisierung des Vaters dazu führen, dass Söhne und Töchter, zum Teil auf selbstverletzende Art und Weise die Beziehung zum Vater suchen (vgl. Heynen, 2000).

Wird die Beziehung zwischen Vater und Kind aufrechterhalten, sollte er in den Beratungsprozess einbezogen werden. Frauen und Kinder wünschen dies aus unterschiedlichen Gründen. Zum Teil hoffen sie, dass Fachleute als Sprachrohr für die eigenen Anliegen dienen und zu einer Verhaltensänderung beitragen. Die Beratungsmotivation der Väter ergibt sich günstigstenfalls aus dem Wunsch, die Beziehung zu den Kindern nicht zu verlieren.

In der Regel ist es von Vorteil, wenn innerhalb eines Teams oder bei verschiedenen beteiligten Institutionen Vater, Mutter und Kinder unterschiedliche Ansprechpersonen haben. Das ‚Setting‘ muss sehr sorgfältig, insbesondere im Hinblick auf Sicherheit und Schutz, und am Einzelfall orientiert geplant werden. In Fällen wiederholter und extremer Gewalt, anhaltender Neutralisierung des eigenen Verhaltens und fehlender Verantwortungsübernahme seitens des Vaters sowie Ablehnung der Kinder dem Kontakt gegenüber, kann eine Beratung nur bei Aussetzung des

Umgangs stattfinden. Ansatzpunkte bieten spezifische Beratungs- und Kursangebote für gewalttätige Männer, die das Thema Verantwortungsübernahme und Vaterschaft in ihr Programm aufnehmen (vgl. auch Hafner 2006, Liel 2006).⁴ Einen weiteren Ansatz bietet die Verbindung von betreutem Umgang mit intensiver psychologischer Beratung.

Besonders herausgestrichen werden muss die Bedeutung qualifizierter Beratung in den Fällen, in denen die Mutter vom Vater ermordet wurde und das Kind zu dem inhaftierten Vater Kontakt wünscht (s. Heynen, 2005).

SCHLUSSFOLGERUNGEN: CHANCEN EINER AUFSUCHENDEN BERATUNG

Beratung von Müttern und Vätern bei häuslicher Gewalt birgt das Risiko, dass die Kinder aufgrund der Dynamik, die die Gewalt entfaltet, immer wieder aus dem Blick geraten. Deshalb ist es wichtig, für sie eigenständige Unterstützungsangebote im Sinne des SGB VIII zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen die Bedingungen der Mütterberatung (und gegebenenfalls Väterberatung) den oft schwierigen Lebensbedingungen der Betroffenen angepasst werden.

In einigen Fällen ermöglicht ein aufsuchender Beratungsansatz im Hinblick auf (1) Kontaktaufnahme, (2) Struktur, (3) Teilnahme und (4) Inhalt beziehungsweise Methode, dass die Hilfe angenommen werden kann.

1. In Krisen, wenn Klienten/-innen subjektiv und objektiv – vielfach aus Scham oder Überlastung – nicht in der Lage sind, Termine zu vereinbaren oder Vereinbarungen einzuhalten, sollte seitens der Professionellen nicht nur ein einmaliges, sondern ein wiederholtes Beratungsangebot gemacht werden.

2. Aufsuchende Beratung beinhaltet aber auch die Möglichkeit, sich räumlich und zeitlich auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden einzustellen. Häufig führen Mobilitätsgrenzen, zum Beispiel aufgrund der Betreuung anderer Kinder dazu, dass Hilfe nicht in Anspruch genommen werden kann (vgl. auch Gauly/Traub 2007). Hausbesuche oder Kinderbetreuung können eine Erleichterung bedeuten und dazu beitragen, die familiären Konflikte besser zu verstehen und Gefährdungen der Kinder einzuschätzen.

3. Auch in Bezug auf die Teilnahme an Beratungsgesprächen ist eine gewisse Flexibilität nötig. Es ist wichtig, das ‚Setting‘ der aktuellen Situation anzupassen sowie Unterstützer/-innen der Beteiligten einzubeziehen, um zusätzliche Ressourcen für die Kinder zu erschließen.

4. Wichtig ist ein Beratungsangebot, welches sich weniger an einer bestimmten Theorie oder Methode orientiert, sondern vom Alltag der Klienten/-innen ausgeht. Die Ergebnisse der sogenannten JES-Studie zeigen, wie wichtig eine optimale Hilfewahl in Kooperation mit den Betroffenen ist (BMFSFJ 2002). Ein interdisziplinäres Team, institutionenübergreifende Kooperationen, Supervision und Qualifizierungen zum Thema ‚häusliche Gewalt‘ bilden hierfür einen wichtigen Ausgangspunkt.

Beratung bei häuslicher Gewalt verlangt aufgrund der Vielschichtigkeit und Gefährdungen eine kontinuierliche kritische Reflexion des professionellen Handelns im Team, im Rahmen bestehender Kooperationen sowie in Aus- und Weiterbildung.

Wichtig für die nachhaltige Unterstützung der Mädchen und Jungen sind wissenschaftliche Kenntnisse über kurz- und langfristige Verarbeitungsprozesse nach Beendigung der elterlichen Beziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Umgangs- und Sorgerechtsregelungen. Zum besseren Verständnis des Beratungs- und Unterstützungsprozesses könnten Forschungsergebnisse, aber auch Reflexionen der eigenen Praxis über den gesamten Entwicklungsprozess hinweg, unter Umständen auch im Vergleich mit Kindern, die in Pflegefamilien oder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, beitragen.

- 1/ *Dieser bietet in enger Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst aufsuchende Beratung an und erreicht Familien, die von Institutionen mit einer sogenannten Komm-Struktur nicht angesprochen werden.*
- 2/ *Bei dem Beitrag handelt es sich um eine Überarbeitung von: Heynen, S.: Die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007. – S. 371-382.*
- 3/ *<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg07-089.html>: Pressemitteilung Nr. 89/2007 vom 7. September 2007. Verhandlung des Ersten Senats über Verfassungsbeschwerde eines Vaters gegen Zwang zum Umgang mit seinem nichtehelichen Kind. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelt im Rahmen der Tage der offenen Tür am Mittwoch, 21. November 2007, 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde zur Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, einen Vater durch Androhung eines Zwangsgeldes zum Umgang mit seinem Kind zu zwingen.*

- 4) Ein Karlsruher Arbeitskreis, zusammengesetzt aus Vertreter/-innen verschiedener Institutionen, die mit betroffenen Kindern arbeiten, hat entsprechende Empfehlungen erarbeitet: <http://www.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download/anford.pdf>. Diese werden neben anderen Themen mit den beteiligten Fachleuten diskutiert und weiterentwickelt.

LITERATUR

- ALDRIDGE, M. L. / BROWNE, K. D.: *Perpetrators of spousal homicide. Trauma, Violence & Abuse*. – 2003, Vol. 4, No. 3. – S. 265-276.
- BANNENBERG, B. / RÖSSNER, D. (o.A.): *Familiale Sozialisation und Gewalt - Ein Beitrag zur Biographieforschung in der Kriminologie*.
- BIG – BERLINER INTERVENTIONSZENTRALE BEI HÄUSLICHER GEWALT E.V. (Hrsg.): *Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt*. – Berlin, 2005.
- BLÜML, H.: 39. Welche Grundvoraussetzung muss die Organisation eines ASD erfüllen, um eine qualitative Arbeit bei Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Werner, A. (Hrsg.): *Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“*. – München: Deutsches Jugendinstitut, 2006. (o. Seitenangabe) <http://213.133.108.158/asd/39.htm>
- BMFSFJ (Hrsg.): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe (Schriftenreihe Bd. 219)*. – Stuttgart: Kohlhammer, 2002.
- BMFSFJ: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. – Berlin, 2004.
- BMFSFJ (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)*. – Berlin, 2005.
- BOWLBY, J.: *Elternbindung und Persönlichkeitsentwicklung: therapeutische Aspekte der Bindungstheorie*. – Heidelberg: Dexter, 1995.
- BRISCH, K. H. / HELLBRÜGGE, T. (Hrsg.): *Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern*. – Stuttgart: Klett-Cotta, 2003.
- EGGLE, U. T. / HOFFMANN, S. O. / STEFFENS, M.: *Pathogene und protektive Entwicklungsfaktoren in Kindheit und Jugend*. In: Egle, U. T. / Hoffmann S. O. / Joraschky, P. (Hrsg.): *Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung*. – Stuttgart: Schattauer, 1997. – S. 2-20.
- ENZMANN, D. / WETZELS, P.: *Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht*. – FPR, 7, 2001. –246-251.
- GAULY, L. / TRAUB, A.: *Nangilima – Ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind*. In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. – Wiesbaden: VS-Verlag. – S. 293-302.
- GLOGER-TIPPELT, G. (Hrsg.): *Bindung im Erwachsenenalter: Ein Handbuch für Forschung und Praxis*. – Bern: Hans Huber, 2001.
- HAFNER, G.: *Bilanz und Perspektiven der Täterarbeit in Berlin aus Sicht der Beratung für Männer – gegen Gewalt*. In: Senatverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrsg.): *Täterarbeit und institutionelle Vernetzung: Zur Aktuellen Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben (Dokumentation des Fachgesprächs vom 14. Juni 2005)*. – Berlin, 2006. – S. 85-103.
- HELFFERICH, C. / KAVEMANN, B.: *Forschungsprojekt Platzverweis – Hilfen und Beratung (Projekt Nr. 7.3/2002, im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg)*. – Freiburg: SoFFI K, 2004.
- HEYNEN, S.: *Vergewaltigt – Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung*. – Weinheim; München: Juventa Verlag, 2000.
- HEYNEN, S.: *Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, 24 (56/57). – o.O., 2001. – S. 83-99.

- HEYNEN, S.: „Da bin ich nicht mehr hingegangen!“ – Warum Beratungen aufgrund diskrepanter subjektiver Theorien von Hilfesuchenden und Professionellen scheitern. In: Engel F. / Nestmann F. (Hrsg.): *Die Zukunft der Beratung*. – Tübingen: dgvt, 2002. – S. 211-230.
- HEYNEN, S.: *Erzwungene Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine Vergewaltigung. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, Jg. 6, Heft 1/2 – o.O., 2003. – S. 98-125.
- HEYNEN, S. (2005): *Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder*. *Jugendhilfe*, 43, 6, 312-319.
- HEYNEN, S.: *Risiken des Umgangs bei häuslicher Gewalt*. *ajs-informationen*, Nr. 2, 43. Jg. – o.O., 2007. – S. 22-24.
- HOFFMANN, J.: *Stalking*. – Heidelberg: Springer, 2005.
- JOHNSTON, J. R.: *Entfremdete Scheidungskinder? Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsansätze*. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 6. – o.O., 2007. – S. 218-224.
- KAVEMANN, B.: *Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter*. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV)*, 3 (2). – o.O. 2000. – S. 106-120.
- KINDLER, H.: *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis*. – München: Deutsches Jugendinstitut, 2002.
- KOSTKA, K.: *Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform – eine kritische Betrachtung*. *FamRZ*, 24, 1924-1935. – o.O., 2004.
- LAUCHT, M.: *Vulnerabilität und Resilienz in der Entwicklung von Kindern: Ergebnisse der Mannheimer Längsschnittstudie*. In: Brisch, K.H. (Hrsg.): *Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern*. – Stuttgart: Klett-Cotta, 2003. – S. 53-71.
- LAUCHT, M. / ESSER, G. / SCHMIDT, M. H.: *Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen*. *Frühförderung interdisziplinär*, 3. – o.O. 2000. – S. 97-108.

- LIEL, C.: *Rahmenbedingungen und Einbindung der Täterprogramme gegen Partnerschaftsgewalt im Münchener Informationszentrum für Männer*. In: Senatverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrsg.): *Täterarbeit und institutionelle Vernetzung: Zur aktuellen Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben (Dokumentation des Fachgesprächs vom 14. Juni 2005)*. – Berlin, 2006. – S. 33-42.
- MEYER-PROBST, B. / Reis, O.: *Von der Geburt bis 25 Jahre – Rostocker Längsschnittstudie*. *Kindheit und Entwicklung*, 13. – o.O. 1999. – S. 23-38.
- MÜNDER, J. / MUTKE, B. / SEIDENSTÜCKER, B. / TAMMEN, B. / BINDEL-KÖGEL, G.: *Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz*. – München; Basel: Ernst Reinhardt Verlag, 2007.
- REICH, W. (Redaktion): *Der Kinderschutzbogen: Ein Diagnoseinstrument der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf bei Kindeswohlgefährdung*. – Stuttgart: Jugendamt der Landeshauptstadt, 2006.
- SCHEITHAUER, H. / PETERMANN, F.: *Zur Wirkungsweise von Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen*. *Kindheit und Entwicklung*, 8. – o.O., 1999. – S. 3-14.
- STADT KARLSRUHE, SOZIAL- UND JUGENDBEHÖRDE, SOZIALER DIENST (Hrsg.): *Kindeswohlgefährdung: Handlungsempfehlungen für den Sozialen Dienst*. – Karlsruhe, 2006.
- STÜRMER, U.: *Sind Partnertötungen präventabel?* In: Kerner, H.-J. / Marks, E. (Hrsg.): *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag*. – Hannover, 2005.
- TSCHÖPE-SCHEFFLER, S.: *Fünf Säulen der Erziehung. Wege zu einem entwicklungsfördernden Miteinander von Erwachsenen und Kindern*. – Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag, 2003.
- TSCHÖPE-SCHEFFLER, S.: *Erziehungsstile und kindliche Entwicklung: entwicklungshemmendes versus entwicklungsförderndes Erziehungsverhalten*. In: Deegener G. / Körner W. (Hrsg.): *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung: Ein Handbuch*. – Göttingen: Hogrefe, 2005. – S. 303-316.

- VOSS, H.-G. W. / HOFFMANN, J. / WONDRAK, I.: *Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger*. Baden-Baden: Nomos, 2006.
- WALLERSTEIN, J. S. / LEWIS, J. M. / BLAKESLEE, S.: *Scheidungsfolgen. Die Kinder tragen die Last: eine Langzeitstudie über 25 Jahre*. – Münster: Votum, 2002.
- WETZELS, P.: *Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden-Baden: Nomos, 1997.

KOOPERATION ZWISCHEN POLIZEI, JUGENDAMT UND FRAUENHILFE- EINRICHTUNGEN ZUR SICHERUNG DES KINDESWOHLS

Ulrike Kreyssig

WOZU ÜBERHAUPT KOOPERIEREN?

Die zunehmende Differenzierung und Spezialisierung in Arbeitsfeldern führen dazu, dass von Professionen und Institutionen jeweils nur Teilleistungen und Teilprozesse erbracht werden können. Damit geht häufig jedoch auch der Blick auf das Gesamte und die Übernahme von Gesamtverantwortung verloren; denn Spezialisierung bedeutet immer Ausblendung und Reduzierung auf bearbeitbare Ausschnitte. Gleichzeitig entstehen dabei Definitionslinien, an denen Systeme um Zuständigkeit bzw. Nicht-Zuständigkeit kämpfen. Um komplexe Probleme zu lösen, den Blick wieder zu weiten, Fehl- und Doppelversorgung zu vermeiden und die Arbeit zu effektivieren, aber ggf. auch zu rationalisieren, kann Kooperation eine geeignete Problemlösungsstrategie sein.

Kooperation ist als *koordiniertes oder gar verzahntes Wirken* von mindestens zwei Partnern zu verstehen, die geplantes Handeln mit dem Ziel gemeinsamer Ergebnisse auf der Grundlage von Abstimmungsprozessen vollziehen. Einem

Kooperationsprozess liegen häufig unterschiedliche Interessen und ein unterschiedliches Verständnis über die Kooperationsverbindlichkeit zugrunde, die es zu benennen, auszuloten und zu balancieren gilt. Einige Interessen können sein:

1. Gemeinsam ein bestimmtes Ziel eher zu erreichen als im „Alleingang“,
2. mehr und besserer Informationsaustausch und -gewinn,
3. persönliche Motive (Reputation, Arbeitsentlastung, Bereicherung der Arbeit...),
4. Ressourcen- und Statusgewinn für die Institution,
5. Kontrolle, dass etwas oder dass nichts passiert,
6. Entwicklung neuer fachlicher Effekte bzw. Qualitätssteigerung.

Soll Kooperation gelingen, ist es ebenso von Bedeutung, die *Rahmenbedingungen* genau in Augenschein zu nehmen:

1. Wird Kooperation als zentraler Bestandteil der Arbeit begriffen oder eher als „Nebentätigkeit“?
2. Ist die Teilnahme z.B. an Kooperationsgremien durch Beauftragungen und Berichtspflichten institutionell getragen und stehen dafür Ressourcen (Arbeitszeit, Informationen, finanzielle Mittel) zur Verfügung?
3. Fließen die Ergebnisse in die Arbeit der beteiligten Organisationen zurück und werden auch für die weitere Kollegenschaft verbindlich?
4. Steht die Leitung hinter dem Kooperationsauftrag und stützt die Ergebnisimplementierung aktiv?

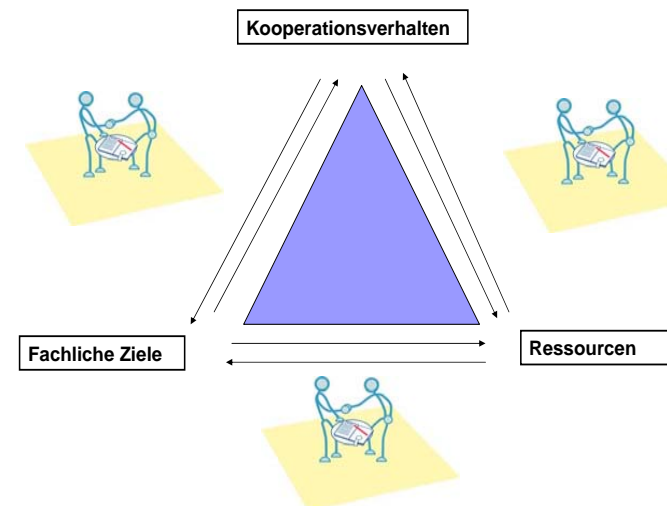
FÖRDERLICHE FAKTOREN FÜR DIE KOOPERATION

Für den Erfolg von Kooperation sind verschiedene Faktoren auszumachen, die das Gelingen befördern. Die wesentlichen sollen hier kurz benannt werden:

- Es müssen Kenntnisse über Aufgaben und Bearbeitungsweisen vorhanden sein in Bezug auf den angrenzenden Bereich.
- Die Kooperationspartner arbeiten stets mit eigenen Beiträgen in Richtung einer Lösung.
- Mehr Gewicht liegt auf der Betonung von Gemeinsamkeiten denn auf dem Herausstreichen von Unterschieden.

- Eine gemeinsame Betroffenheit hinsichtlich der Thematik ist festgestellt worden und aus dieser heraus wurde sich auf gemeinsame Ziele, ebenso wie auf die Festlegung der zu vollziehenden Arbeitsschritte verständigt.
- Über die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten im Kooperationsbündnis fand eine Verständigung statt.
- Gewinne und Effekte für alle Beteiligten werden sichtbar.
- Es gibt einen Blick für die Teilschritte und für die „kleinen“ Erfolge.
- Offenheit und empathisches Vermögen herrscht vor.
- Unterschiede z.B. in Herangehensweisen an Aufgaben können akzeptiert werden.
- Risikofreude, Lust auf Neues, auf Lernen ist gegeben.
- Man schätzt das zu Erreichende realistisch ein.
- Jede Person muss vom Nutzen der Kooperation überzeugt sein und dieser muss in den Sitzungen auch erfahrbar werden, damit die notwendige Motivation erhalten bleibt.
- Die kooperierenden Personen verfügen über Wissen in Bezug auf die internen Organisations- und Ablaufstrukturen, Personalressourcen, Handlungslogiken, Handlungsgrundlagen sowie Zuständigkeiten der jeweiligen Kooperationspartner.
- Anerkennung und Wertschätzung des Expertenstatus der Beteiligten.
- Es gibt einen respektvollen Umgang miteinander, auch bei Konflikten.

Ermöglichungsdreieck für Kooperation



WAS KANN KOOPERATION BEHINDERN?

Es gibt Einflüsse, Verhaltensweisen und strukturelle Bedingungen, die eine Kooperation erschweren bzw. möglicherweise sogar verhindern können:

- Es gibt kein wirkliches, verbindendes gemeinsames Interesse zwischen den Kooperationspartnern.
- Langjährig aufgebaute und hoch wirksame Vorurteile werden jeweils kultiviert.
- Einzelnen Kooperationspartnern fehlt die Unterstützung durch Vorgesetzte, d.h. sie müssen sich die Teilnahme immer neu „erkämpfen“ oder sie erhalten ein unklares Mandat.
- Häufig ist das gekoppelt mit fehlenden Ressourcen wie Zeit und Arbeitskraft.
- Kooperationspartner/-innen wechseln häufig. Dabei geht immer ein Stück „Know-how“ verloren oder es muss viel Zeit und Energie aufgewendet werden, um die Betroffenen in den Arbeitszusammenhang zu integrieren und auf den aktuellen Stand zu bringen.
- Grundkenntnisse über das andere Arbeitsfeld fehlen und mangelnde Kenntnis der Handlungseinschränkungen der Partnerin/des Partners.
- Verständnis von Kooperation als eher „nachrangig“, als zusätzliche Arbeitsbelastung.
- Abwertung der Arbeit des anderen
- Konkurrenzen in Bezug auf Kompetenzen, Befugnisse, Sichtweisen auf Situation, Fallkonstellationen.
- Erfahrungen von Misserfolgen
- Offenbarungssängste – niemand darf „hinter die Kulissen schauen“
- Datenschutz

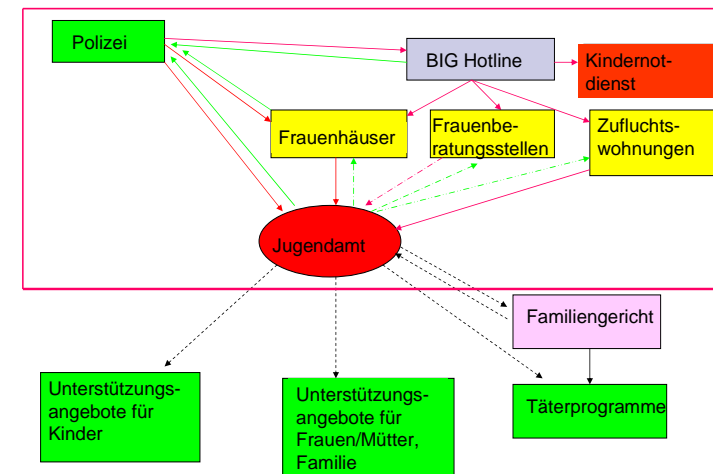
KOOPERATION ZUM SCHUTZ UND ZUR UNTERSTÜTZUNG VON KINDERN BEI GEWALT IN DER PARTNERSCHAFT DER ELTERN

Welche Bereiche sind involviert und (müssen) kooperieren, wenn es um die Sicherung des Wohls von Kindern bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern geht?

- Im Bereich der unmittelbar schützenden Intervention müssen Polizei, Frauenhaus und Jugendamt/ggf. Kindernotdienst eng zusammenarbeiten.

- Zur Unterstützung und Stabilisierung der Lebenssituation von Kindern und Müttern arbeiten Einrichtungen wie Frauenhaus, Frauenberatung, Jugendamt und Freie Träger der Jugendhilfe zusammen.
- Psychologische Beratungsstellen, therapeutische Angebote, Beratungseinrichtungen für Männer bzw. Täterprogramme zur Bearbeitung von Gewalterlebnissen.
- Jugendämter und Familiengerichte bei allen Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen.
- Kitas, Schulen, offene Jugendarbeit, die Präventionsprojekte vorhalten.

Grafische Darstellung der kooperierenden Institutionen in Berlin



Kooperation zwischen Polizei und Jugendämtern¹

Stellt die Polizei bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt fest, dass Kinder im Haushalt leben, wird eine entsprechende Mitteilung per Fax an das zuständige Jugendamt verschickt – hierzu wurde ein verbindliches Meldeverfahren entwickelt.

Alle Berliner Jugendämter stufen häusliche Gewalt als mögliche Kindeswohlgefährdung ein, d.h. es wird in der Regel zeitnah durch einen Anruf oder einen Hausbesuch reagiert und ggf. konkrete Hilfen, z.B. Familienhilfe, Erziehungs- und Familienberatung, angeboten.

In vier Bezirken² gibt es bereits konkrete Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und Jugendamt.

Erfolg: Durch die polizeilichen Meldungen werden wesentlich mehr Familien dem Jugendamt bekannt, in denen Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, zum Beispiel: in Berlin-Mitte wurden 2005 dem JA 140 Fälle gemeldet, davon waren „nur“ ca. vierzig Familien bereits aktenkundig. Das heißt, das Fallaufkommen steigt erheblich – aber eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird auch früher erkannt und entsprechend kann auch zu einem früheren Zeitpunkt interveniert und der Gewaltkreislauf unterbrochen werden.

Problem: In den meisten Jugendämtern fehlen die finanziellen und personellen Ressourcen, um die zunehmende Zahl von Fällen zu bewältigen und adäquate Hilfe anbieten zu können.

Kooperation zwischen Polizei und Frauenhilfeeinrichtungen

In der akuten Krisensituation „häusliche Gewalt“ ist eine störungsfreie, enge Kommunikation notwendig, um möglichst schnell eine angemessene Lösung für die gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder zu finden. Hier waren die jahrelange (und kontinuierliche) Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Frauenhilfeeinrichtungen bei BIG, die aufeinander abgestimmten Maßnahmen und Vereinbarungen sowie laufende Fortbildungen durch Frauenhausmitarbeiterinnen bei der Polizei ein Schlüssel zum Kooperationserfolg.

Durch klare Zielvereinbarungen, beiderseitige Kenntnis der jeweiligen Handlungsspielräume, Wissen über die internen Organisations- und Ablaufstrukturen, sowie geregelte Zuständigkeiten³ bei den Kooperationspartnern ist gegenseitiges Vertrauen, Arbeitsentlastung und eine höhere Zufriedenheit entstanden.

Die Praxis heute: Im Rahmen des so genannten Pro-Aktiven Ansatzes sendet die Polizei nach einer Wegweisung ein Fax an die BIG-Hotline (mit Zustimmung der betreffenden Frau), mit der Gewährleistung, dass so schnell wie möglich Kontakt zu dem Opfer aufgenommen wird. Sie nutzt die Mobile Intervention der BIG-Hotline und bringt misshandelte/gefährdete Frauen und Kinder zum Frauenhaus; Kinder ggf. im Rahmen einer Inobhutnahme zum Kindernotdienst.

Ebenso nehmen Frauenhilfeeinrichtungen, wenn notwendig, Schutz und Zuarbeit der Polizei in Anspruch.

Bei Störungen/Konflikten in der Zusammenarbeit findet in der Regel eine direkte Klärung zwischen den Beteiligten statt. Bei Bedarf kann auch das Angebot der Konfliktvermittlung bei BIG in Anspruch genommen werden.

Kooperation zwischen Frauenhilfeeinrichtungen und Jugendämtern

Die Kooperation zwischen den Frauenhilfeeinrichtungen und der Jugendhilfe war über lange Zeit „ein mühsames Geschäft“. ⁴ Inzwischen gibt es einige *Erfolge* zu verzeichnen: Gemeinsame Fachtage und Fortbildungen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus Jugendämtern und Frauenprojekten zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“. Die Mehrzahl der Jugendamtsmitarbeiter/-innen sieht in der Gewalt des Vaters gegen die Mutter auch Gewalt gegen das Kind, und häusliche Gewalt wird als ein wesentlicher Risikofaktor für die Gefährdung des Kindeswohls gesehen.

Es gibt mehr an Wissen (und damit Verständnis) über die jeweiligen Arbeitsaufträge und Handlungsmöglichkeiten. In vielen Fällen gelingt die Zusammenarbeit inzwischen gut. Gewaltbetroffene Frauen nehmen die Unterstützung der Jugendhilfe für sich und ihre Kinder eher in Anspruch und begreifen sie nicht ausschließlich als kontrollierende und eingreifende Institution.

Die Frauenhilfeeinrichtungen bauen „Brücken“ zur Jugendhilfe und umgekehrt – in beiden Institutionen arbeiten Personen, die sich für den Schutz, das Wohlergehen und eine positive Entwicklung von Kindern einsetzen.

Die Notwendigkeit, an gewalttätige Männer/Väter höhere Ansprüche im Hinblick auf Erziehungskompetenz zu stellen und ihre väterliche Verantwortung zu thematisieren, wird verstärkt in den Jugendämtern wahrgenommen, allerdings fehlt es häufig an entsprechenden Gesprächsangeboten bzw. Auflagen wie die Teilnahme an einem Täterprogramm. Aber es gibt nach wie vor auch verschiedene *Probleme*, die die Kooperation erschweren:

- Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Frauenhilfeeinrichtungen ist bislang nicht verbindlich geregelt, d.h. zu sehr vom Engagement und von der Kenntnis der Thematik einzelner Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern abhängig.
- Ein äußerst schwieriges Thema in der Kooperation stellen immer wieder Umgangsregelungen dar. Das Recht des Vaters auf Umgang mit dem Kind wird manchmal höher bewertet als das Schutzbedürfnis und die Angst des Kindes.
- Verschiedene Rechtsansprüche, Interessen und Perspektiven kollidieren: Schadet dem betroffenen Kind eher der Kontaktabbruch zum Vater oder der erzwungene Umgang?

Die Umgangsverweigerung oder das Miterleben von Angst und Gewalt? Hier wird es immer um Einzelfallentscheidungen gehen. Aber die Einschätzung und Kompetenz der Mitarbeiterinnen aus Frauenhilfeeinrichtungen sollte stärker in die Empfehlungen des Jugendamtes an das Familiengericht einbezogen werden, wenn die Frau mit dem Kind/den Kindern im Frauenhaus oder in einer Zufluchtswohnung gelebt hat.

UND WIE KÖNNTE EIN IDEALTYPISCHES KOOPERATIONSMODELL ZUM SCHUTZ DES KINDESWOHLS BEI GEWALT IN DER PARTNERSCHAFT DER ELTERN AUSSEHEN?⁵

- Die Polizei informiert nach einem Einsatz die Interventionsstelle, das Jugendamt und die Männerberatungsstelle.
- Der von Gewalt betroffenen Frau und den Kindern wird zeitnah Unterstützung und Information angeboten.
- Nach einer Gefährdungsabklärung wird pro-aktiv Kontakt zum gewalttätigen Vater aufgenommen.
- Die beteiligten Unterstützungseinrichtungen kooperieren.
- Väterliche Verantwortung ist ein zentrales Thema der Täterarbeit.
- StA und Strafgericht weisen in die Maßnahme.
- Das Familiengericht macht die Maßnahme in strittigen Umgangsverfahren nach häuslicher Gewalt zur Auflage.

1/ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf nur auf einen Teilausschnitt von Kooperationszusammenhängen in Berlin.

2/ Neukölln, Mitte, Reinickendorf, Friedrichshain/Kreuzberg und Pankow/Weißensee ist in Arbeit.

- 3/ In allen Polizeidirektionen wurden Koordinator/innen und Ansprechpartner/innen für häusliche Gewalt eingesetzt.
- 4/ Vgl. Kreyssig, U: *Interinstitutionelle Kooperation – mühsam, aber erfolgreich*. In: Kavemann, B. / Kreyssig, U. (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. – o.O., 2006
- 5/ Dieses visionäre Kooperationsmodell hat Barbara Kavemann im Rahmen eines Vortrags in Frankfurt/M., 4.7. 2007 vorgestellt).

PRÄVENTIONSPROJEKT „ZUKUNFT FÜR KINDER IN DÜSSELDORF“

SCHUTZ DES KINDESWOHLS BEI GEWALT IN DER PARTNERSCHAFT
DER ELTERN

Bernhard Dombrowski

PROJEKTZIELE

Das Präventionsprojekt soll mehr Sicherheit für Kinder und deren Entwicklung bei bekannten gesundheitlich-medizinischen und/oder sozialen Gefährdungslagen schaffen und Unterstützung für die Eltern anbieten. Durch individuelle, interdisziplinär abgestimmte Hilfeplanung bereits in der Schwangerschaft und/oder nach Entlassung aus der Geburtssituation sollen mit Hilfe gezielter Frühförderung sowie Maßnahmen von Gesundheits- und Jugendhilfe die Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder verbessert werden. Zugleich soll der Entstehung von Überforderung der Eltern und in der Folge notwendigen Kriseninterventionen vorgebeugt werden.

Diese Chance ist nie wieder so groß wie nach der Geburt, wo dem betroffenen Kind meist noch nichts zugestoßen ist. Die frühe Anmeldung der Kinder und ihrer Eltern in das Projekt ist daher wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der genannten Ziele.

ZIELGRUPPE

Kinder, die aufgrund medizinischer und/oder sozialer Gefährdungslagen während der ersten Lebensjahre besonderer fortlaufender Beobachtung bedürfen.

Das Präventionsprojekt will daher früh Kontakt knüpfen an:

- Familien mit Kindern, die an chronischer Krankheit oder Behinderung leiden bzw. hiervon bedroht sind,
- minderjährige Mütter sowie junge Mütter/Väter (18-20 Jahre),
- Ein-Eltern-Familien,
- Mütter/Väter mit Erlebnissen von häuslicher Gewalt,
- Mütter/Väter mit psychischer Krankheit und/oder Sucht-Problematik,
- Eltern aus zerrütteten Familienverhältnissen,
- Familien, welche aus anderen Gründen psychosozial stark belastet sind.

ABLÄUFE IM PRÄVENTIONSPROJEKT

Das Projekt hat eine Clearing-Stelle eingerichtet, welche für die Stadt Düsseldorf beauftragt ist, während der ersten Lebensjahre für Kinder mit erhöhter medizinischer und/oder sozialer Gefährdung sowie für deren Eltern eine individuell angepasste Nach- bzw. Vorsorge zu koordinieren und sicher zu stellen. Diese Clearing-Stelle ist als eigenständige Organisationseinheit am Gesundheitsamt angesiedelt. Für die Projekt-Steuerung und die Fallarbeit stellt das Gesundheitsamt Kinderkrankenschwestern und Kinderärzte, seitens des Jugendamtes sind (Schwerpunkt-)Mitarbeiter/-innen des Bezirks-Sozialdienstes tätig.

Zum Zwecke der Prävention kann die Anmeldung eines Kindes aus der medizinischen Geburtssituation heraus in das Präventionsprojekt unter Beachtung des Datenrechtes nur mit Einverständnis der Eltern erfolgen. Nach Beratung der Eltern (z.B. in der Geburtsklinik) wird das Kind ins Projekt angemeldet: Ein Anmeldebogen mit den Angaben zu Kind und Mutter sowie die unterschriebene Einverständniserklärung werden der Clearing-Stelle zugesandt.

Auf der Grundlage der Anmeldungs-Informationen nimmt die Clearing-Stelle zeitnah Kontakt zu Kind und Eltern auf, meist durch Besuche der

Mitarbeiter/-innen zu Hause oder in der Klinik. Im Ergebnis dieses Klärungsprozesses vermittelt das Projekt geeignete Hilfen und leitet diese ein.

GEWALT-PROBLEMATIK: ERKENNUNG UND HANDELN

Im Vorfeld einer Anmeldung bietet die Clearing-Stelle allen Professionellen, die beruflich Kontakt zu Neugeborenen und Säuglingen oder zu Schwangeren haben, allgemein (ggf. anonyme) Beratung und Abstimmung über das geeignete Vorgehen an. Dies gilt vor allem für die Frage, ob und in welchem Ausmaß ein Kind und seine Entwicklung als gefährdet anzusehen sind. Dabei ist insbesondere auch abzuwägen, ob die beschriebene Ausgangssituation für den angedachten Präventions-Ansatz geeignet ist oder ob im Sinne des Kindes von vornherein andere Schritte einer Intervention angezeigt sind.

Bei medizinischen Kontakten ist die Wahrnehmung einer Gewalt-Problematik oft erschwert durch die kurze Dauer und das häufige Auslassen gezielter anamnestischer Abfragen der Thematik „Gewalt“. Weiterhin besitzt das medizinische Personal in diesen Fragen meist (zu) geringe Fach-Kenntnisse und (zu) wenig Vorstellungskraft.

Im Projekt erfolgt kein Screening auf Gewalt, da dieses ohne konkreten Verdacht im rein medizinischen Bereich datenrechtlich bisher nicht zulässig ist. Stattdessen wird die individuelle Wahrnehmung durch das (medizinische) Personal vor Ort unterstützt mit der Auflistung spezifischer Diagnosen im Anmeldebogen (Gewalterfahrung? Gewalt im häuslichen Milieu?) und mit Beratung im Einzelfall.

Führt die Arbeit der Clearing-Stelle zur Kenntnis oder Vermutung von Gewalt im häuslichen Umfeld des angemeldeten Kindes, z.B. in der Partnerschaft der Eltern, ist zu klären:

- Art der Gewalt: körperlich? seelisch? sexuell?
- Intensität und Häufigkeit der Gewalt?
- (zu vermutende) Ursachen der Gewalt?

Für das Kind muss das Ausmaß der Gefährdung durch die Gewalt abgeschätzt werden: Risiko einer direkten oder indirekten Schädigung? Am Ende stellen sich stets folgende Fragen:

- Sind Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig?
- Ist die Annahme von Angeboten durch die Sorgeberechtigte notwendig?

Ist im Ergebnis der Klärung die Einschaltung der Jugendhilfe erforderlich, erfolgt im Präventionsprojekt bei Einverständnis der Sorgeberechtigten eine Fallarbeit zusammen mit der Gesundheitshilfe.

Erweist sich eine Beteiligung der Jugendhilfe als nicht notwendig oder nicht durchsetzbar, wird geprüft, in wieweit Angebote der Gesundheitshilfe oder anderer Bereiche zu vermitteln sind. Gerade die zusätzlichen Angebote aus diesen Bereichen vermögen in Grenzfällen oft, zu mehr Sicherheit für das Kind und/oder zur Stabilisierung zwischen den Sorgeberechtigten beizutragen.

Einen wesentlichen Beitrag leisten hierbei die niedergelassenen Kinderärzte/-innen, die Sozialpädiatrischen Zentren und die Therapeuten (Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie), welche das Kind und seine Entwicklung regelmäßig wahrnehmen. Zusätzlichen Erkenntnis-Gewinn vermögen auch die wiederholten Hausbesuche und Eltern-/Familien-Begleitungen des Sozialpädiatrischen Dienstes (Gesundheitsamt) zu erbringen. Erst durch die mit den vorangehend aufgeführten Schritten verbundene Beziehungsarbeit und den Vertrauensaufbau kommt es in manchen Fällen sekundär zur Offenbarung einer Konflikt-Lage, welche von den Professionellen zuvor nicht vermutet worden ist.

Daneben ist bei fraglicher Kindeswohl-Gefährdung ein weiteres Instrument zur Schaffung von mehr Sicherheit die Ausstattung von Neugeborenen mit dem „Grünen Heft“, welches im ersten Lebensjahr monatliche Untersuchungen dieser Kinder beim niedergelassenen Kinderarzt vorsieht.

Schließlich stehen bei Verdacht auf eine unklare Gewalt-Problematik die Ärztliche Kinderschutz-Ambulanz (Ev. Krankenhaus) und die Ambulanz für Gewaltopfer (Gesundheitsamt) für Beratung und Begleitung betroffener Kinder und deren Eltern bereit.

AKTUELLER STAND DES PRÄVENTIONSPROJEKTS

Nach Geburts- und Kinderkliniken gehören inzwischen auch Hebammen und Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen zum Anmeldungs-System. Die Anbindung der Kinderärzte und des Bezirks-Sozialdienstes steht kurz bevor. Geplant ist auch die Aufnahme der niedergelassenen Frauenärzte, der stationären und ambulanten Erwachsenen-Psychiatrie sowie der Ärzte und Beratungsstellen für Abhängigkeits-Kranke.

Das Projekt ist am 1. Juni 2005 gestartet und auf Dauer angelegt. Bisher wurden ca. 400 Kinder angemeldet. Dabei lagen etwa 250 Mal medizinische und 200 Mal soziale Diagnosen zu Grunde.

An Planung, Entwicklung und wissenschaftlicher Evaluation des Projektes ist die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie der Universität Ulm (Professor Dr. med. Jörg Fegert, PD Dr. Ute Ziegenhain) beteiligt.

KINDERNOTDIENST | BERLINER NOTDIENSTSYSTEM

AUFGABEN UND ROLLE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Beate Köhn

Der Kinder- und Jugendnotdienst ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zu erreichen. Seit dem 2. Mai 2007 ist außerdem die Hotline-Kinderschutz geschaltet. Sie richtet sich, als ein Bestandteil des Berliner Notdienstsystems, an die Berliner Bevölkerung. Hier werden Anrufe und Hinweise von Nachbarn, Verwandten, Eltern, Handwerkern und vielen anderen Menschen, die sich um Kinder sorgen, entgegen genommen. In nur drei Monaten gingen 394 Meldungen ein und 270 Mal wurden die Sozialpädagogischen Dienste der Berliner Bezirke eingeschaltet, weil eine akute oder vermutete Kindeswohlgefährdung vorlag und der Hotline-Kinderschutz der Name und die Adresse des Kindes bekannt wurde. Vierzehn Kinder wurden unmittelbar nach einem Hinweis bei der Hotline durch den Kindernotdienst oder das zuständige Jugendamt in Obhut genommen.

Der Kinder-, Mädchen- und Jugendnotdienst mit insgesamt ca. 3.000 Inobhutnahmen und ca. 3.500 Beratungen pro Jahr stellt in akuten Notlagen und Krisensituationen eine Anlaufstelle von zentraler Bedeutung dar. Kenntnis von der Notlage der Kinder und Jugendlichen erhalten wir über die Polizei, andere Institutionen (wie z.B. Jugendclubs, Schulen,

Frauenhäuser, BIG e.V.) sowie von den betroffenen Kindern, Jugendlichen, Müttern und Vätern, Großeltern u.a. Wie bei anderen Problemlagen auch, gilt es bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter oder Gewalt zwischen den Erwachsenen, zunächst eine Gefährdungseinschätzung (berlinheitlicher Orientierungskatalog / 1. Checkbogen, siehe Tabelle Seite 141 ff.) für jedes einzelne Kind vorzunehmen. Dies kann sowohl in einer telefonischen als auch in einer persönlichen Beratung erfolgen. Sowohl Kinder, die selbst Gewalt durch den Partner der Mutter erlebt haben, als auch das mittelbare Erleben von häuslicher Gewalt, wird gleichermaßen als Kindeswohlgefährdend gewertet.

Beim KJND gibt es jederzeit die Möglichkeit das Kind oder den Jugendlichen nach häuslicher Gewalt aufzunehmen. (Da wir bisher fast ausschließlich Mütter mit ihren Kindern nach häuslicher Gewalt aufgenommen haben und dies auch zahlenmäßig den überwiegenden Anteil der Betroffenen ausmacht, werde ich im Folgenden auch nur ‚Mütter‘ sagen. Grundsätzlich gilt das Angebot für einen von Gewalt bedrohten Elternteil). Wenn eine Mutter nicht in einem Frauenhaus unterkommen kann, gibt es im Kindernotdienst *kurzfristig* die Möglichkeit, die Kinder gemeinsam mit der Mutter aufzunehmen. Mit der Mutter werden die nächsten Schritte gemeinsam geplant. In Kooperation mit BIG e.V. bespricht die Mutter den Sicherheitsplan und die rechtlichen Schritte.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, Kindern in der Zeit der Aufnahme im Kindernotdienst einen eigenen Platz zu geben, altersentsprechend direkte Ansprechpersonen für sie zu sein, um ihre Situation zu erfassen und möglichst zu verbessern. Kinder sind bei dem Thema häuslicher Gewalt oft die „vergessenen Opfer“. Für die Kinder ist es daher besonders wichtig, dass unmittelbar nach einem Gewalterlebnis jemand für *sie* da ist.

Mütter erleben es als Unterstützung und Entlastung, wenn sich jemand um sie und auch um ihre Kinder kümmert. Diese Entlastung stärkt sowohl die Mütter als auch die Kinder.

Der situationsbedingte Verlust der mütterlichen Kompetenz und Sicherheit bedeutet, dass die Mutter zumindest phasenweise nur eingeschränkt in der Lage ist, für die Kinder angemessen zu sorgen. Darüber hinaus erleben diese Kinder häufig, wie sich die Mutter dem Partner untergeordnet hat, versuchte ihm alles recht zu machen, ihn besänftigte, sich seinen Anforderungen anpasste etc. Betroffene Kinder erleben außerdem

häufig, wie traurig, verletzt und verzweifelt ihre Mutter ist und wie sehr sie möglicherweise versucht, die Verletzungen zu bagatellisieren und zu verleugnen. Das Kind misstraut u.a. durch diese Täuschungen seiner eigenen Wahrnehmung, ist mit seinen Gefühlen, Ängsten und der gesamten Situation überfordert und auf sich allein gestellt.

Durch unser Angebot (Krisenintervention nach häuslicher Gewalt) versuchen wir den Kindern Klarheit zu geben. Wir sprechen mit ihnen kindgerecht über:

- die Gewalttat – sie wird beim Namen genannt und verurteilt – Enttabuisierung des Themas Gewalt in der Familie: Stellungnahme gegen Gewalt, die Kinder sollen erfahren: Gewalttätigkeiten/Misshandlungen sind nicht in Ordnung. „Es ist nicht meine Schuld, dass dieses zu Hause passiert.“
- den Polizeieinsatz – wenn die Kinder anwesend waren oder wenn sie die Polizei verständigt haben. Wie haben sie den Polizeieinsatz erlebt? Wurde der Einsatz für das Kind auch als bedrohlich erlebt? Sind Schuldgefühle vorhanden?
- das Betretungsverbot (die „Go-Order“)
- Das Kind muss die Mutter nicht mehr schützen. Die Mutter sollte diese Aufgabe und die Verantwortung dafür wieder selber übernehmen.
- den Sicherheitsplan – für die Zukunft. Wovor hat das Kind Angst? Was könnte momentan gefährlich sein? Wie kann sich das Kind schützen? Wer und was könnte helfen? Wie kann sich das Kind bei einer erneuten Gefahrensituation verhalten?
- Kinder haben den Anspruch auf eine eigene Ansprechperson. Ein/e Mitarbeiter/in aus der Beratungsstelle bietet der Mutter Unterstützung an. Die Belange der Kinder stehen für uns ebenfalls im Vordergrund. Wir sehen es als unsere Aufgabe, diese Belange des Kindes der Mutter zu vermitteln. Das kann auch bei größeren Kindern heißen, dass die Kinder zu Entscheidungen kommen, die von den Müttern nicht begrüßt werden.
- Wir arbeiten im Team: Kinderkrankenschwester, Kindergruppenmitarbeiter, Beratungsstellenmitarbeiter und Tagessozialarbeiter. In der gemeinsamen Morgenrunde wird ein einheitliches und strukturiertes Vorgehen besprochen.
- Der sorgeberechtigte Kindesvater wird über den zuständigen Abschnitt von der Inobhutnahme des Kindes ggf. informiert. Der Aufenthaltsort wird von uns nicht bekannt gegeben.

- Wir vermitteln zwischen Mutter und Kindern. Es gibt die Möglichkeit, die Mutter darin zu unterstützen, dem Kind Klarheit zu verschaffen und „geheime“ Ängste anzusprechen.
- Direkte Gewalt gegen das Kind oder Zeugenschaft von Gewalt, Mitanhören und Mitansetzen mussten von den Kindern oft lange erfahren werden, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben über das Erlebte zu sprechen. Die Kinder sollen erfahren: „Ich habe ein Recht auf Sicherheit. Ich kann mir selbst helfen. Andere können mir helfen.“
- Ängste können ausgesprochen und die Krisen erkannt werden. Durch den Aufenthalt der Kinder im Kindernotdienst kann die Gesamtsituation der Kinder besser eingeschätzt werden.
- Phantasien haben Platz und sind erlaubt.
- Insbesondere die Trennung vom Vater/Lebenspartner der Mutter wird von uns angesprochen. Es gibt Kinder, die unter dieser Trennung sehr leiden, dies muss in der Hilfeplanung berücksichtigt werden. Sie brauchen Trost und Halt.
- Im Gespräch ergeben sich oft Möglichkeiten/Lösungen, an die wir unmittelbar nach der Akutkrisenintervention anknüpfen können.
- Wir halten Rücksprache mit der Mutter. Ein verantwortlicher Umgang der Mutter mit den Belangen, Ängsten und Bedürfnissen der Kinder ist uns dabei äußerst wichtig. Die Kinder sollen erfahren:
- „Es ist richtig, Gefühle zu empfinden und diese angemessen auszudrücken.“
- „Ich bin nicht alleine“. Gewalt gibt es auch in anderen Familien.
- Wenn eine Mutter zur Zeit nicht die Verantwortung für das Wohl ihres Kindes übernehmen kann, wird die Inobhutnahme bis zur Lösungsfindung – in Absprache mit dem Jugendamt – aufrechterhalten.
- Das Kind braucht Strategien, um sich angemessen zu verhalten und zu schützen. Die Kinder sollen erfahren: „Mein Körper gehört mir. Ich habe das Recht, mich zu schützen. Ich kann stark sein, ohne Gewalt anzuwenden. Ich muss nicht immer stark sein.“
- Das Kind braucht positive neue Erfahrungen, es soll erleben: „Ich kann mich hier sicher fühlen“. „Ich kann und darf Spaß haben. Ich kann kreativ sein“.
- Das Kinder sollen erfahren: „Ich bin wichtig. Ich verdiene ‚Gutes‘. Ich bin einmalig. Ich muss nicht perfekt sein. Ich bin liebenswert...“

KONTAKTAUFNAHME ZUM JUGENDAMT

Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r vom KJND in Obhut genommen wurde, setzen wir uns unmittelbar mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung. Wir vermitteln dem Jugendamt die Situation und unterstützen die Familie und das Jugendamt bei der Lösungs- und Unterbringungsfindung, wenn dies gewünscht wird. Das Jugendamt ist dafür zuständig, weiterreichende Hilfen, spezialisierte Einrichtungen, Gruppenangebote für die Kinder bzw. Mütter und ggf. auch Väter zu besprechen bzw. zu organisieren.

Orientierungshilfe, gefährdende Indikatoren des Kindeswohls und Risikofaktoren, Beispiele – Netzwerk Kinderschutz

Gerichtsrelevante Gefährdungsmomente	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten (nicht vollständig)
Vernachlässigung	Unterlassung von: ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u.ä.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwertung, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind u.ä. Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln

Gerichtsrelevante Gefährdungsmomente	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten (nicht vollständig)
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen/Treten/Stoßen/Beschimpfen/Beleidigen/Demütigen/Verhöhnern/Entwerten/Vergewaltigen der Mutter/Vater u.ä.), Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/Vater/Mutter, Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern, Gefühlsambivalenzen

Erscheinungsbild	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen usw.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnäsen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen, AD(H)S, Teilleistungsstörungen usw.

Risikofaktoren bei den PSB
Eigene Deprivationserfahrung, Sucht, psychische Krankheit, geistige Behinderung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, Analphabetismus, Kinderreichtum, angespannte finanzielle Situation, Schulden, Arbeitslosigkeit, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte Elternschaft, kulturell bedingte Konflikte, mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld usw.

AUTORINNEN UND AUTOREN

Dr. Ursula von der Leyen
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Christine Henry-Huthmacher
Kordinatorin Frauen- und Familienpolitik, Hauptabteilung Politik und Beratung, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin

Ulrike Kreyszig
Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, BIG

Dr. Heinz Kindler
Rechtspsychologe, wissenschaftlicher Referent am Deutschen Jugendinstitut, München

Dr. Birgit Schweikert
Referatsleiterin – Schutz von Frauen vor Gewalt,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Professor Dr. Barbara Kavemann
Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin

Norbert Struck
Vorsitzender der AG für Kinder- und Jugendhilfe,
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Berlin

Sibylle Hien
Familienrichterin, Berlin

Monika Bormann und Daniel Seyfried
Kinderschutzambulanz, Bochum

Dr. Susanne Heynen
Jugendamtsleiterin der Stadt Karlsruhe

Dr. med. Bernhard Dombrowski
Sozialpädiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes Düsseldorf

Beate Köhn
Kindernotdienst Berlin